

#### Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

#### Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + Manténgase siempre dentro de la legalidad Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

### Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página http://books.google.com



### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

### Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

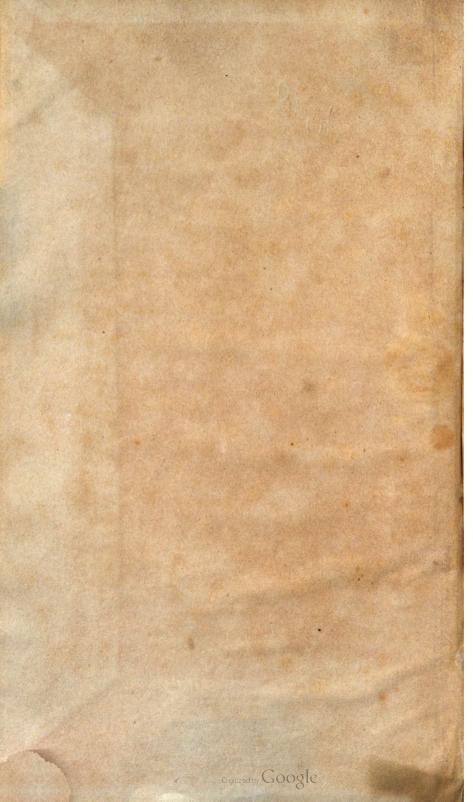
### Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.





90 4,20



## Entwurf

einer

# Geschichte der Rechtsphilosophie,

mit befonderer Rudficht

auf



Socialismus und Communismus.

Bon

Dr. Heinrich Tintz.

Danzig,

Berlag ber Gerhard' fchen Buchhandlung.



# Horrebe.

genwart nehmen die sogenannten socialen Fragen einen ber ersten Pläße ein. Belche Berechtigung hat das Eigenthum? Welchen Anspruch haben die nicht-besißenden Klassen den besißenden gegenüber? Diese Fragen können ihre Auflösung nur in der Rechtsphilosophie sinden; die Kritik der Rechtsphilosophie ist ihre geschichtliche Ent-wickelung. — Diese Betrachtung könnte vielleicht der vorliegenden Schrift ein Interesse über das Fach-Interesse hinaus verleihen.

Die Auseinandersetzung der Lehren von Aristoteles und Thomas von Aquino ist vorangestellt worden, damit man einerseits die Selbstständigkeit der neueren Rechtsphilosophie würdigen, andererseits bemerken könne, wie die Lösung vieler Probleme schon im Aristoteles liegt, und selbst in der durren und schwerfälligen Scholastik des Mittelalters sich wiederfindet.

Bielleicht konnte bie Behandlung ber verschiebenen Schriftsteller ungleichmäßig erscheinen; theils ift bie größere ober geringere Bichtigkeit, theils die Berftanblichkeit ber Lebren ber Maßstab ber Ausführlichkeit gewesen.

# Anbalt.

	Geite
Ginleitung.	
Bisherige Bearbeitungen	2.
Uebersicht	4.
Alterthum, Aristoteles	8.
Mittelalter, Thomas von Aquino	14.
Reue Zeit.	
	26.
A. Rieberlanber und Englanber.	
1. Grotius	27.
Pufenborf	41.
2. Die Englander	
a. Cumberland	48.
b. Eocte	<b>50.</b>
Manbeville	54.
Dume	<b>55.</b>
Ferguson	58.
Bentham	<b>59.</b>
B. Franzosen.	
1. Montesquieu	64.
Burlamaqui	65.
2. Diberot	66.
Gelvétius	67.

II.	3 wei	te:	Rei!	þe.	;	Ubj	tra	cte	Ri	djtu	ıng									Seite 69.
	I. 500										•		٠		٠			٠	•	70.
	•	Ø	oinoz	a					٠					٠						71.
	2. No	usse	au		•											٠			٠	74.
	3. Di	. 'S	ocial	ifter	n t	ınb	(C	m	muı	ifte	en									
		a.	M o1	elly	)		٠										٠	٠	٠	80.
		b.	α. €	3aii	nt =	8	imo	n			٠	•				٠	•			80.
					B	aza	rb				<b>3</b> /					٠	٠.		٠	82.
			β. 8	fou	rie	r				٠				٠		٠	•	٠	٠	84.
		c.	Cab	et		٠	٠							٠	٠			٠		87.
		d.	Pro	ubh	on				٠		•		٠			٠		•		88.
111:	Drit	t e	Rei	Бe.		<b>S</b> r	eŧu	lat	ive	Ri	đưu	na								95.
	1. Bei			•		•			•		•						٠			97.
			oma			·	·							·						99.
			olff								·									101.
	2. Di						ben	e	nfte	me							·		•	
			Ran		•	,.	•		31											101.
		b.	Fid	te.	Š	bel	lino	ا ما	Dea	eľ.							·	-	-	
			0,	•		•	: .	•												119.
					~		ling					Ì								115.
				•		•						٠	٠			٠	٠			118.
				•	•	-	žav											٠		127.
							3ta	-	•		•,	٠		•	•	٠			•	128.
						9	duđ	ita				٠	٠				٠		٠	129.

## Ginleitung.

Der Gegenstand biefer Abhandlung ift die Geschichte ber Rechtsphilosophieen, der Philosophieen des Rechts im eigents lichsten Sinn.

Das Recht in Diefer ftrengen Abgrenzung ift Die allges meine Rorm fur Die Berhaltniffe ber Menschen als Personen; Person aber ift ber Mensch, insofern man von seinen moralischen und staatlichen Bustanten abstrahirt, und ihn, rein als einzelnes vernunftiges Befen, einem andern Ginzelnen gegenübergestellt, die Natur als streitiges Object zwischen sie gesetzt benet.

Das Recht tennt blos ein außerliches Rebeneinander felbstitandiger Wefen.

Ihre Gesammtheit fann auch als ein organisches Ganzes angesehen werden; es tonnen die Gesetze die fes Ganzen und die Berbaltniffe ber Einzelnen in ihm betrachtet werden; aber bann ist nicht mehr vom Recht, sondern vom Staat die Rede. Beides find ganz getrennte Spharen, die auf verschiedenen Grundanschauungen beruben. Diese Blatter haben nur die Sphare des Rechts zum Zweck.

Die bisherigen Bearbeiter ber Geschichte ber Rechtsphilofophieen haben biesen Unterschied, ben Unterschied von Recht
und Staat, übersehen; was fie Rechtsphilosophie nennen, ift
ein Gemisch von ber Philosophie beiber, baber waren ihre
Schriften schon baburch, baß sie bie Begriffe von Recht und
Staat nicht auseinander halten, schief und unbrauchbar.

Die verbreitetsten Darftellungen find die von Raumer und Stahl.

Berr v. Raumer nennt fein Buch eine geschichtliche Ent: midelung ber Begriffe von Recht und Stagt; man erwartet alfo eine Aufzeigung, wie die mannichfachen Lebren von Recht und Staat ein gedankenmaffiges Banges bilben, eine Selbftent: faltung ihrer Begriffe in der Geschichte der Theorieen, oder wenigstens eine Darlegung bes Bufammenhanges, ber die ein: gelnen Schriftsteller verbindet; nichts von alle dem. Berr v. Raumer ordnet die verschiedenen Erscheinungen nicht nach leis tenden Principien, sondern fellt fie hintereinander, etwa in ber Reihenfolge, in der fie bervorgetreten find, obgleich er auch diefen Grundfat nicht festbalt. - Bei ben einzelnen Schriftstellern giebt er weniger ein Syffem ihrer gesammten Un: fichten, ale er blos ihre bervorragenoften Sape auszuwählen fic bemubt. Er fubrt nur Brudiftude, gleichfam Proben an. Raturlich ift es, daß biefe, wie Proben immer thun, nicht jedesmal ben Mittelpunkt ber Sache treffen, fondern oft am Meußern bangen bleiben, bag Berr v. Raumer fogar, wie es ftete geschiebt, wenn man Stellen aus bem Bufammenbang reißt, bieweilen Ausspruche migverftebt, ober falfch anwendet. Seine eigene Beurtheilung geht vorzuglich barauf, ob Giner wohlgefinnt ober frech ift, ob diefer Jenen an Geift überragt, ober ibm nachftebt, u. bgl. mehr. 3m Gangen und Großen findet er einen Kortschritt, aber auch viele Schwankungen und fceinbar rudlaufige Bewegungen. Go ericbeinen benn alle Diefe Lebren, wenn auch die eine einmal beffer oder schlechter als die andere fein mag, doch dem Princip nach gleich bereche tigt und gleich richtig.

Bei herrn Professor Stahl ift Alles eber umgekehrt. Er will ben Zusammenhang verfolgen, der die einzelnen Theorieen verbindet, und allmalig durch alle Irrthumer hindurch zu seiner eignen fuhrt. Er hat also wenigstens ein System.

Bur Grundlage deffetben macht er die Personlichkeit Gottes. Er betrachtet die ganze Rechtsphilosophie als einen Abfall vom Christenthum, ber sich selbst bis auf die außerste Spise treibe, und dadurch zur Ruckfrhr zum wahren Gott gezwungen werde. Weil diese Philosophie nicht eine freie Scho-

pfung Gottes annehme, fondern vom logisch Rothwendigen. von ber Bernunft ausgebe, fei fie Rationalismus zu nennen. Es feien in ihm zwei Richtungen zu unterscheiben, ber objective und ber subjective, je nachdem er die unperfonliche Bernunft ober ben bentenden Menichen als Gott nebme. fang faffe bie rationaliftifche Methode Die Bernunft nur als Daß des Etbos, Gott wenigftens nominell noch als beffen Urfache, bie Rant endlich die Bernunft auch ausbrudlich als Urfache erflare. Run zeige fich, baf bie unbewufte Bernunft ale Bafie ber rechtlichen Freiheit nicht binreiche, und Richte mache das Selbitbewuftfein bazu. Diefe Stufe weife wieder auf die Nothwendigkeit einer boberen ale menfchlichen Berfon-Die Philosophie konne aber nicht plotlich von dem Menfchen auf Gott fpringen; zuerft muffe der Welt das ibr entzogene Leben wieder ertheilt werden. Das thue Schele ling, indem er die eigene thatige Bernunft Richte's jur allgemeinen, fein individuelles Ich jum abfoluten mache und aus bem Prozeff der Potengen Diefes 3ch die Belt entfteben laffe. Die erfte Gestalt bes Schellingiden Spfteme fei die Rrifis. von ber aus die Philosophie einerfeits zur driftlichen Unficht genefe, indem icon Schelling felbft fete fortichreite, und die Perfonlichkeit Gottes ale bes Schopfere ber Belt und fomit bes Ethos immer mehr Berrichaft gewinnen laffe, anderfeits ber Rationalismus in ber Theorie Begels fein lettes Stabium erreiche.

Das ift in Kurzem das Spftem des herrn Professor Stahl. Wie seltsam! Er schreibt eine Geschickte der Rechtsphilosophieen, und sieht in ihnen nur einen Auswuchs, eine Kranksheit der menschlichen Entwickelung! Indem er ihnen so positiven Werth und positive Bedeutung abspricht, kann er sie auch weniger darstellen als widerlegen wollen. Dabei spricht er mehr von dem allgemeinen Standpunkt der verschiedenen Schriftsteller, als er in ihre eigentlichen Lehren eingeht, eine specielle Auseinandersetzung ihrer Spsteme giebt. Judem stellt er nicht einmal das, was er über die Einzelnen sagt, zusammen, um eine Gesammtanschauung von Jedem zu geben, sondern mit

Ausnahme von Kant, Sichte, Schelling und hegel, die er einzeln behandelt, bespricht er sie Alle gemeinsam. Er vertheilt ihre Ansichten unter verschiedene Rubriken, indem er zuerst ihren ethischen Standpunkt überhaupt angiebt, dann durchnimmt, wie sie Moral von Naturrecht trennen, darauf über ihre Rechtslehre im Allgemeinen handelt, und endlich nach ihrer Meinung über die einzelnen Institute des Naturrechts fragt. Unter jeder dieser Rubriken behandelt er sie Alle, ohne sie in getrennte Klassen einzutheilen, indem er eine nähere Unterscheidung ihrer verschiedenen Richtungen bei der Gleichheit und Allgemeinbeit ihrer Irrthumer nicht für nothig halt.

Sier foll versucht werben, die Gesammtheit der Philosophieen in ihrer vernunftgemaffen Ginheit und Gliederung darzustellen; jeder einzelne Schriftsteller wird bei diefer Entfaltung der fich selbst abrollenden Wiffenschaft in seiner Rothwendigkeit erscheinen, und also sein Recht erhalten.

Die Philosophie des Rechts beginnt erft in der neueren Beit.

Wie das Alterthum den Menschen saßt, findet er seine bochste Befriedigung im Staate, als in der harmonischen Gestaltung der außern Berhaltnisse, in denen alle Forderungen seiner Natur befriedigt werden. Der Staat ist so das eslog der menschlichen Berhaltnisse, auf ihn find alle Bestrebungen gerichtet. Die Rechte und Berhaltnisse des Einen zum Andern abgesehen von der staatlichen Berbindung sinden keine Beachtung. Eine Philosophie, die dem Alterthum angehört, kann, so weit sie die außern Berhaltnisse der Menschen behandelt, nur Staatsphilosophie sein. Dagegen bei der Betrachtung der menschlichen Seele, in der Ethik, der Lehre von der praktischen Natur des Menschen 1), sindet sie neben den andern Tugenden die Gerechtigkeit als die Tugend, welche das Benehmen des

<sup>1)</sup> Bekanntlich faßt die antike Ethik noch nicht das Raturleben ber Seele, ihre Triebe und Leidenschaften, im Gegensas des sittlichen Geseges; erst im Alexandrinischen Zeitalter, besonders durch die Stoiker wird die Moral zum strengen Geset des Willens, ber als der vernünftige Theil der Seele dem naturlichen gegenüber tritt.

Menschen gegen ben Andern regelt; und Die Gerechtigkeit un terfucht fie nun, naber als Gigenschaft bes Menschen, obne bie Berbaltniffe felbft, beren fubjective Rorm biefelbe ift, einer mei: tern Drufung ju wurdigen, ba bie außern Berhaltniffe ibr nur gelten, fo weit fie ben Staat angeben. Das Alterthum alfo untersucht bas Gerechte, aber nicht bas Recht, bas, mas ber einzelnen Derfon Regel fein foll, obne biefe Regel in der allgemein gultigen form, in welcher fie die Berbaltniffe felbit beberricht, ju prufen. Indem biefe Philosophie, die allgemeinen. objectiven Berhaltniffe ber Menfchen ale bie einzig mabren an= fiebt, wird fie badurch gerade im Recht fubjectiv, und erkennt ftatt einer objectiven Rorm beffelben nur eine subjective an. Gelbft bei den Romern macht fich biefe concrete, antife Auffaffung ber menschlichen Berhaltniffe noch geltenb. Sie tonnen amar bas Recht ichaffen, aber teine Rechtopbilofophie, meil ben bobern Beiftern ber berrichende Buftand nur ale ein verwerflicher, entarteter erscheint, und, je mechanischer Die Berfaffung ausgebildet wird, um fo mehr die Sehnfucht nach dem verfcwundenen, lebendig organifden Staateleben fleigt. Ibeal ift nicht eine volltommenere Gestaltung ber Elemente, welche ibre eigene Beit erfullen, alfo auch bes abftracten Rechts, fondern ein Buftand, wie er die Blutbezeit des Alterthums aus: macht, mo in ein fraftiges Gemeinwefen bie gange Bedeutung bes Menfchen aufging.

Im Mittelalter erschließt bas Christenthum ein neues tieferes Leben des Menschen. Seine innerliche Ratur, welche
ben wesentlichen Inhalt des Mittelalters ausmacht, objectivirt
sich auf das großartigste in der Kirche, welche alle andern Geftaltungen dieser Zeit zurückbrangt und beherrscht. So kommt
man auch im Mittelalter nicht zur Rechtsphilosophie. Borber
fonnte man bei Betrachtung des Menschen nicht von seiner Eigenschaft als Bürger abstrahiren, jest nicht von seiner Eigenschaft als Glied der Kirche; wie im Alterthum der politische
Standpunkt, so hindert im Mittelalter der religibse, die Einzelnen an sich zu betrachten. Der Mensch wird unter viel zu
erhabenen Gesichtspunkten gefaßt, als daß seine irdischen Zuftanbe gewurdigt und begriffen werden konnten, fein einziger 3wed ift feine innere Bervolltommnung. Aber eben weil bas fein einziger 3med ift, tann es auch feine Rechtsphilosophie geben, es fommt ja auf die außern Berhaltniffe bes Menfchen nur in fofern an, ale fie jene große Unftalt gur Beiligung feis nes Gemuthes, die Rirche, betreffen. Darum tennt auch die Philosophie bes Mittelaltere fein Recht, fondern nur Gerechtigfeit. Rach ber veranderten Auffaffung des Mittelaltere ge= winnt aber bie Moral eine andre Stellung Die Ratur bes Menfchen, wie fie burd bie Bernunft bestimmt wirb, ift nicht mehr bas Bochfte; bas Mittelalter giebt bem Menfchen noch ein boberes, gottliches Element. Das fatholifche Dogma forbert aufer ben vernanftigen noch religible Tugenden; auch nach ihnen laft fich eine Lebre Des Willens, eine zweite, religibfe Moral conftruiren. Die Philosophen des Mittelalters nennen eine folche Willenelehre noch nicht Moral, fondern verbinden mit biefem Bort die ichon im Alterthum gebrauchliche Bedeutung. Erft in ber neuern Beit, aber nicht bei ben Dhilosophen, erhielt auch fie biefe Benennung. Das Gebiet ber mittelalter= lichen Philosophie ift bas innerlich religibse, überirbifche; fie ift eigentlich durchweg Theologie. Bon ber gottlichen Geele bes Menschen halt fie die menschliche gang getrennt; wie zwei verfcbiebne Welten will fie beide gegenubet ftellen und auseinander balten. Go ift auch im Leben Rirche und Staat, Die Bestal: tung ber innerlichen und ber naturlichen Natur bes Menschen. gang von einander geschieden. Rur im gottlichen Gebiet ift Das Mittelalter productiv; mas die Theologen über weltliche Berhaltniffe und die weltliche Natur des Menschen fagen, nebe men fie unbearbettet aus der Philosophie des Alterthums auf. Die Lehre von ber Gerechtigkeit erhalt fo im Mittelalter gwar eine veranderte Stellung, aber feine Kortbildung.

Das Alterthum und das Mittelalter hatten ben Reichthum der Natur des Menschen enthullt; sie hatten als Gestaltung seines Naturlebens den Staat, als Gestaltung seines innerlichen Lebens die Kirche gezeigt. Die neuere Zeit endlich macht sich von diesen concreten Auffassungen des Alterthums los; sie faßt

ben Menfchen weber nur als Staatsburger, noch affein als Mitglied ber Rirche; fie querft nimmt ibn rein an fich, abftract, und tommt fo ju bem Pringip bes Rechte, jur Geltung ber Perfon. Sie zuerft untersucht die Berhaltniffe, Die fich aus ber blogen Exiften, des Einzelnen gegenüber dem Andern und der Ratur, gang abgefeben von feinen übrigen Buftanben, ergeben, und wird fo recht eigentlich die Beit ber Rechtsphilosophie. Die Rirche wird auf ihre innerliche Bedeutung berabgefest, ein andrer Staat ermachft aus neuen Reimen. Der Staat berubte im Alterthum, wie die Rirche im Mittelalter auf der Tugend, auf bet Gefinnung, und barum maren beibe verganglich. neuere Staat ift auf einem festeren Rundament errichtet, er geht vom abstracten Menschen aus. Als feine Unterlage bilbet fich gemiffermaßen abgesondert Die Sphare der Rechteverbalte niffe, die burgerliche Gefellichaft. Rechtsverhaltniffe bat es gu allen Beiten gegeben, aber fie find bis babin noch nie ber Derb einer Beit gemesen; jest werben fie es; und wie ftete ber mefentliche Inhalt eines Beitalters auch feine Philofophie erfullt, fo werden fie jest der Gegenstand der Philosophie. Alle praftifche Philosophie Diefer Mera ift wefentlich Rechtsphilosophie. Der Staat felbft ericeint ihr nur ale Rechtsanftalt, und auf die Rechtsprinzipien werden alle ibn betreffenden Rragen redu: cirt. Erft in ber letten Deriode ber neueren Beit wird ber Staat wieder vom Recht getrennt, und feine ihm eigene Bedeutung ibm vindicirt. Er erfullt jest wieder das gange Leben; bas Recht bat aufgebort die Angel gu fein, um welche die aufferen menschlichen Berbaltniffe fich breben; Die Philosophie ift wieder Staatsphilosophie. Die Rechtsphilosophie ift abgefoloffen; fie wird fich im Gingelnen noch ausbilden, aber wie fe felbft nicht mehr bas Pringip bes Lebens ift, wird fie auch fein neues Lebenspringip mehr erhalten; bas Detail mag verandert werden, ihr allgemeines Pringip bleibt baffelbe. Sie bat aber dem Staat eine neue, festere Grundlage gegeben, fie bat ibn von ber Gefinnung ber Menfchen unabhangig gemacht, ibn auf die unveranderliche Verfonlichkeit gebaut. So ift fie ein nothwendiges Moment, die Borbereitung

für unfern Staat und die Unterlage der jesigen Staats: philosophie.

216 Reprafentant der Philosophie Des Alterthums fteht Ariftoteles da, als der bes Mittelalters Thomas Aquinas.

Die Lehre des Ariftoteles von der Gerechtigkeit findet fich im funften Buch ber Nicomachischen Ethik und im dritten Buch ber Politik.

## Arifioteles.

Das Rechtsgeset ist bei ihm ein Sittengeset, die Rechtslebre ein Theil der Moral; denn er kennt keine andere Rechtsnorm, als die aus der Ethik folgende Gerechtigkeit. Die Spitze
ber Ethik ist der Staat, sein Gesetz also nicht verschieden von
dem ihren, sondern vielmehr aus ihr hervorgegangen und darum
wieder ihr Maßkab. Bas bei uns also drei getrennte Gebiete
sind, Recht, Moral und Staat, ist bei dem Aristoteles eins.
Das Gebiet der Gerechtigkeit ist daher viel weiter als das des
Rechts; sie umfaßt das ganze Benehmen des Menschen. Im
engern Gebiet stellt Aristoteles, wie wir neben das Privatrecht
das Staatsrecht stellen, die politische und juristische Gerechtigkeit zusammen.

Buerft unterscheidet er alfo universelle und specielle Be-

Die allgemeine Gerechtigkeit ift die Ausübung der gesammeten Tugend gegen den Andern; sie ist so die vollkommenste Tugend, eben weil sie Ausübung der vollkommenen Tugend ist, weil, der sie besist, auch gegen einen Andern, nicht blos für sich, die Tugend anwendet; sie ist nicht ein Theil der Tugend, sondern die ganze; Gerechtigkeit und Tugend ist dasselbe, nur von verschiedenen Seiten betrachtet; sofern gegen einen Andern, ist es Gerechtigkeit, sofern blos solches Verhalten an sich, ist es einfach Tugend.

Mit den Forderungen diefer allgemeinen Gerechtigkeit oder Eugend flimmen die Gebote der Gefete überein; diefe beschranzten fich auch nicht wie bei uns auf das abstracte Recht, sondern umfaffen ben ganzen Menschen, auch seine Gefinnung; die

bochte Darstellung, das relog der antiken Natur und also der Ethik war eben der Staat, sein Geseth darum das hochste Lesbensgeset; moralische Vorschriften, wie wir sie neben den Gezsethen kennen, kennen die Griechen nicht; das Geseth bestiehlt und verbietet Tugenden und Laster, es schreibt die Handlungen der Tapferkeit, Enthaltsamkeit, Sanstmuthigkeit u. s. w. vor. Ungerecht also ist, wer dem Geseth zuwider handelt, das Gerechte ist das Gesethiche, und der Zweck der allgemeinen Gerechtigkeit ist wie der der Gesethe das Gluck des Staates.

Ein Theil diefer allgemeinen Gerechtigfeit oder Gefetlich= feit ift die Gleichbeit, die besondere Gerechtigkeit. Gie wird verlett aus Bergnugen an dem Gewinn. Die Gleichheit beffebt aber nicht barin, bag man Allen- baffelbe giebt, fondern ben Gleichen Gleiches, und ben Ungleichen Ungleiches grundet fich eine 3weitheilung ber befondern Gerechtigkeit; Die eine ift die Gerechtigfeit in Bertheilung von Gbren. Gelb und andern unter ben Mitgliedern eines Gemeinmefens zu vertheis lenden Dingen 1); die andre ift die den Bertebr regelnde Gerechtigkeit 2); ibr Gebiet ift bas, was wir allein unter Recht verfteben, das abstracte Recht. Rach jener tann ber Theil bes Einen bem bes Unbern fowohl gleich als auch nicht gleich fein: Diefe dagegen ift immer eine. Das Gerechte bewegt fich immer in vier Bestimmungen; amei find bie Personen, fur die oder benen es bas Bleiche ift, zwei bie Dinge, in benen es bas Gleiche ift, ober bie gleich gemacht werden follen, es ift alfo ftete eine Proportion, a : b = c : d. Bei ber pertbeilenden Gerechtigkeit ift diefe Proportion eine geometrifche, bei ber ausgleichenden eine arithmetische; 3); benn wie bei ber grithmeti-

<sup>1)</sup> το έν ταις διανομαις δικαιον.

<sup>2)</sup> το έν ταις συναλλαγμασι δικαιον.

<sup>\*)</sup> Die arithmetische Proportion beruht bekanntlich auf ber Abbition, bie geometrische auf bie Multiplication; in ber Mathematik bilbet also bie verschiedene Weise, bas fehlende Glied zu berechnen, ihren specifischen Unterschied. Das ist naturlich hier nicht ber Fall, und barum past bas Gleichnis nicht vollständig; rein quantitative, meschanische Zahlen-Berhältnisse können nie ganz ben organischelebendigen Verhältnissen bes Lebens entsprechen.

ichen Proportion, um die zweiten Glieber gu bilben, nur ein gleiches Quantum in beiben Berhaltniffen gu ben erften Gliebern bingugenommen (ober abgezogen) wird, ohne Ruckficht, in weldem verschiedenen Berhaltnif biefes Quantum ju der Große ber beiden erften Glieder fteben mag, fo follen auch im burgerlichen Bertehr die Beiden, um die es fich gerade bandelt, nur ein Gleiches erhalten, ohne Rudficht, ob vielleicht ber Gine nach feinem Werth und Range bober ftebt, ob alfo bei Beiben Das Berhaltniß zwischen ihrem Berbienft und Untheil gleich ift. Und wie bagegen bei der geometrischen Proportion es nicht barum ju thun ift, bag bas ju ben erften Gliebern binguges thane Quantum baffelbe fei, fondern bag es in bemfelben Berbaltniff ju ben erftern Bliebern fiebe, wie fich alfo bie Große diefes Quantume nach ber Große ber erften Glieber richtet, fo tommt es auch in politischen Berhaltniffen bei ber Bertheilung von Ehren und Gelbern burch ben Staat nicht barauf an, baß Jeder gleich viel erhalte, fondern bag bei Jedem Untheil und Unipruch correspondiren.

Beil das Gerechte das Gleiche ist, ist es noch viel eigentlicher als jede andre Tugend ein Mittleres, denn das Gleiche
ist nur die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig, und
ber Richter, als das lebendige Gerechte, ist der Ausgleicher, der,
was der Sine an Gewinn oder Schaden zu viel oder zu wenig
hat, ihm nimmt, und dem Andern giebt, bis Jeder das Seinige hat. Denn das Seine haben, ist die Mitte zwischen Gewinn und Berlust, und mithin das Gerechte.

Die Berührungen im Berkehr 1), bei benen also die Gerechtigkeit in der Ausgleichung besteht, find entweder freiwillig
— Bertrage, oder unfreiwillig — Berbrechen; diese letteren
wieder heimlich oder gewaltsam.

Damit in allen diesen Berührungen eine Ausgleichung möglich sei, muffen alle Dinge vergleichbar sein, und das Geld ist deshalb durch Uebereinkunft eingeführt worden als Maß, an dem alle Dinge verglichen werden können. Wenn dem nicht

<sup>1)</sup> τα συνα**λλα**γματα.

so ware, so konnte weder ein Tausch, noch eine Gemeinschaft sein; das Bedurfniß, das Alles zusammenhalt, hat das Geld eingeführt.

Wie nun zur herstellung der Gleichheit eine Gleichheit der Dinge durch das Geld erfordert wird., so eine Gleichheit der Menschen durch das Geset; insofern ist die Gerechtigkeit die bürgerliche 1), weil sie nur unter den wirklichen Burgern des Staats gilt. Gerechtigkeit kann nur zwischen Freien und Gleichen zur Sprache kommen; denn Recht ist nur zwischen denen, für die auch das Geset ist; das Geset wieder, wo ein Unrecht möglich ist; zwischen denen also kein Unrechtthun möglich ist, zwischen denen also kein Unrechtthun möglich ist, besteht auch nicht die Gerechtigkeit, mithin nicht zwischen dem Herrn und seinen Kindern und Sclaven, die ja gleichssam nur ein Theil von ihm sind; eher schon zwischen Mann und Weib; doch ist auch dieses Recht nur ein Analogon des eigentlichen.

Als die Prinzipien der eigentlichen Rechtsverhaltniffe stellt also Aristoteles die Gleichbeit der Dinge und die Gleichbeit der Personen hin. Diese Prinzipien sind die allgemeinen Grundzüge, welche die positiven Gesetze auszusühren haben; sie sind das natürliche Gerechte 2); dieses gilt überall und ist überall dasselbe, so wie der beste Staat, der auch nur einer ist. Ob nun im einzelnen Fall die wirklichen Gesetze genau diesem natürlichen Recht entsprechen, ist für den, der die Prinzipien des Rechts untersucht, eben so unwesentlich, wie es dem Staatsphilosophen unwesentlich ist, ob das Ideal, die beste Versassung, in irgend einer wirklichen Versassung erreicht ist. Das gesehliche Gerechte 3) erscheint dem Naturrecht gegenüber gleichgültig und veränderlich.

Co hat auch Ariftoteles biefe fich von felbft ergebende Gintheilung in bas naturliche und positive Recht; ber Philo-

<sup>1)</sup> το πολιτικον δικαιον.

<sup>2)</sup> το φυσικον δικαιον.

то уорыхоу быханоу.

foph hat es immer nur mit jenem zu thun. Beibe Spharen erscheinen aber bei ihm noch nicht im Gegenfat, wie in ber modernen Zeit, wo Natur und Civilisation, Ibeal und Birk- lichkeit, Menschliches und Staatliches gegenüber treten.

Die Ariftoteles noch nicht das Recht als eine objective Regel faßt, die Norm der Rechteverhaltniffe in die Gefinnung legt, fo tann ihm auch ihre Berletung nur aus der Gefinnung bervor= geben. Gine Berletung ber Gleichbeit ober Gerechtigkeit liegt alfo nur in einem Unrecht, das Giner freiwillig thut; und gwar handelt er freiwillig, wenn er Object, 3wed und Urfache weiß; wenn Giner unfreiwillig bandelt, fo thut er nur nach Bufall recht ober unrecht. Das freiwillig jugefügte Unrecht geschiebt nur entweder nach Babl und Borbedacht, oder nicht. Danach giebt es viererlei Berlegungen. Die unfreiwillige ift entweber ein Unglud 1), wenn ber Schabe fich gegen alle Borausficht 2) ereignete, wenn ber Grund außer dem Sandelnden lag, ober ein Rebl 3), wenn ber Schade gwar vorauszuseben mar, aber boch obne bofe Abficht 4) eintraf, die Schuld alfo boch immer am Thater lag; die freiwillige Berletung ift entweder ohne oder mit Borbebacht 6); nur im letten Fall, wo der Thater nicht im Affeft, ift er ber wahrhaft Schlechte. Bum Unrecht6) wird die Berletung?) aber erft badurch, baß fie gegen ben Billen bes Berletten gefdicht; gerabe beffen Bille macht ben Unterschied zwischen einer Berletung und einem Unrecht aus; verlett tann Giner mit feinem Billen werden, aber nicht Un= recht leiden; wenn Giner fich felbft tobtet, thut er nicht fich Unrecht, fondern bem Staat. Auch fann man fich felbft fcon deshalb fein Unrecht thun, weil Gerechtigfeit nur zwischen Mebreren existirt; fich felbft Unrecht thun, biege Ginem und bemfelben baffelbe nehmen und geben. Gerechtigfeit ift immer eine Mitte zwischen dem Buviel und Buwenig baben, und barum

<sup>&#</sup>x27;) ἀτυχημα.

<sup>2)</sup> παραλογως.

<sup>3)</sup> άμαρτημα.

<sup>4)</sup> ever xaxias.

<sup>5)</sup> ανευ ή έχ προαιρεσεως.

άδιχια.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) βλαβη.

ift auch Unrecht leiben etwas folimmes, nur nicht fo fchlimm, als Unrecht thun; benn biefes ift mit einem großeren ober geringeren Fehler verbunden, jenes kann ohne Ungerechtigkeit fein.

Wie nur ber ungerecht ift, ber nach feiner Ratur 1) ungerecht handelt, fo ift nur ber gerecht, beffen gangen Charafter bie Gerechtigkeit ausmacht. Gerecht zu fein, ift alfo nicht leicht; ebenfo wenig, bas Gerechte ju fennen; benn baju genugt nicht, bas ju wiffen, wovon bie Gefete fprechen; ber Arat muß nicht blos die Beilmittel fennen, fondern auch miffen. wie und wo er fie anguwenden bat. Der Gerechte fann, ohne barum weniger gerecht zu fein, einmal ungerecht handeln, wenn es nur wie aus Bufall, nicht nach feinem Charafter gefchiebt. Er muß auch vom Buchftaben bes Gefeges abweichen, b. b. billig fein tonnen. Die Billigfeit 2) ift baffelbe Berhalten 3), Diefelbe Befinnung, wie die Berechtigfeit; fie ift die Berbefferung bes Gefetes 4); benn bas Gefet fpricht allgemein und von ben meiften Rallen; wo nun ein Sall gegen die allgemeine Regel eintritt, ba muß ber Mangel erfest werden, wie es ber Befetgeber, wenn er ba ware, felbft thun murbe; ber Billige banbhabt bas Gefet nicht ftreng jum Schlimmeren, fonbern milbert es eber.

Die Gerechtigkeit ist also bem Aristoteles etwas Subjectives. Die allgemeine ist eins mit der gesammten Tugend und mit den Gesehen, und wird durch das Wohl der politischen Gemeinschaft bestimmt, welches das hochste Moralgebot der Alten ist. Die eigentliche Gerechtigkeit, als Ausgleichung, ist doppels: in der concreten Sphare des Staats, wo sie die Mensschen nach ganz bestimmten Berhaltniffen und Unterschieden zu behandeln hat, erscheint sie als Ungleichheit, in der abstracten Sphare der Societat erscheint sie auch als Gleichbeit.

<sup>1)</sup> ώδι έχων.

<sup>2)</sup> η έπιειχεια.

<sup>\*) {</sup>ţıs.

<sup>4)</sup> ἐπανορθωμα νομου.

## Thomas von Aquino.

Auch Thomas bringt, was er vom abstracten Recht fagt, unter bie Lehre von ben Tugenben ber menschlichen Seele, von ber Gerechtigkeit. 1)

Neben ber burch die Bernunft ertennbaren Belt, welche bem Ariftoteles die einzige und alfo die bochfte war, fennt aber Thomas eine zweite, bobere, bie nur durch die Offenbarung im Glauben angeschaut werden fann; neben feiner eigentlichen menschlichen Natur, deren bochfte Tugend die Gerechtigkeit ift, hat ber Menfc auch an ber gottlichen Theil; neben ber Glud'= feligfeit, ju ber er nach feiner Ratur gelangen fann, giebt es fur ibn eine zweite, zu ber er nur nach einem gewiffen Untheil an der Gottlichkeit 2) fommt, und gur Erreichung Diefes ameiten, boberen Bieles find ibm von Gott die drei theologi= ichen Tugenden gegeben, Glaube, Liebe und Soffnung, die das eigentliche Gebiet ber Rirche find. Die menschlichen, morali= ichen und intellectuellen Tugenben, und die außern Berhaltniffe, in benen fie gelten, find bas Gebiet bes Staates. Der Staat ift freilich nicht mehr bas bochfte Biel, bas relog bes gangen Menschen, jest ift es die Rirche, aber unter ihr bleibt er in berfelben Auffaffung, wie im Alterthum, feben. Staat und Moral find baber eingefdrantt, nicht verandert. Beide bleiben eine unter fich, und mit bem Recht; im Staat wird bie men fch: liche Gludfeligkeit, der 3wed ber menschlichen Eugenden erreicht. - Dem Prinzip nach bat die Religion auf bas Recht gar feinen Ginfluß, wohl aber unwillfuhrlich, benn ba bas Recht auch im Mittelalter in ber Geffunung rubt, und ber Menfc doch nicht zweierlei Gefinnung haben fann, fo tragt Thomas ofter Grundfage in die Gerechtigkeit über, welche wohl fcwerlich aus ihr folgen, Die ihm aber megen ber gebrauchlichen Religionelehren ale nothwendige im Bewußtfein liegen.

Summa theologiae, secundae partis prima pars quaest. 49-62, quaest. 90 sq., secunda secundae quaest. 57-120.

<sup>2)</sup> secundum quandam participationem divinitatis.

Ein Kortidritt in der Rechtsanficht überhaupt ift also bei Thomas nicht zu finden, er faßt bas Recht ausbrudlich noch innonnm mit bem Gerechten; dagegen bat er die Lebre bes Aristoteles im Detail, namentlich des Criminalrechts, weiter ausgebildet. Und nichts ift naturlicher, als baf bas Criminals recht ber Theil bes Rechts mat, welcher querft und ichon im Mittelalter philosophisch behandelt murbe. Denn bas Unrecht bat außer feiner außern Seite, ale Berftoß gegen bas abstracte Recht, auch eine innere, als Uebertretung der moralifchen Ge= fete; bas Berbrechen ift jugleich Berletung und Gunbe. Alten kannten ben Begriff Gunde gar nicht; benn ibre Gotter gaben feine moralifchen Borfcbriften; ihnen erscheint bas Unrecht, obgleich auch fie es, nur in fo fern es aus ber bofen Gefinnung fließe, wahrhaft ftraflich finden, doch allein ale Berlegung der Gleichbeit, ale Ungerechtigfeit; im Mittelalter ift die Ungerechtigfeit auch eine Berletung ber gottlichen Gebote, ber in der Offenbarung den Menichen gelehrten und befohlenen theologischen Tugenden, eine Tobfunde. Und wie nun das Mittelalter die religibsen Gegenstande productiv behandelte, fo auch aus der Lehre des Rechts das Criminalrecht, und in ibm zeigt fic benn auch der Ginfluß des religibfen Standpunftes bes Mittelaltere auf eine Lebre, beren Grundauge ber antifen Etbif angeboren.

Wie Aristoteles unterscheidet auch Thomas die allgemeine Gerechtigkeit und die besondere. Die allgemeine ist die Tugend, welche den Menschen in seinem Verhalten gegen den Andern regelt; ihr Gegenstand, das Gerechte, wird also nicht durch das Verhaltniß zur Gestinnung des Handelnden, sondern an sich bestimmt. Sie führt zum Wohl der Gemeinschaft 1), denn was dem Einzelnen nütt, nütt auch der Gesammtheit, deren Glied er ist. Sie ist eins mit den Gesetzen, deren Iweck ebenssalls ist, zum gemeinen Vesten anzuordnen; deshalb neum Thomas sie sogar gesetzliche Gerechtigkeit. 2) Sie ist im weiteren

<sup>1)</sup> bonum commune.

<sup>2)</sup> justitia legalis.

Sinn die gesammte (menschliche) Tugend, indem fie diejenige ift, burch welche die andern zum gemeinen Bohl geordnet wersden, und das allgemeine Gluck das Ziel der menschlichen Natur überhaupt ift. Im Befen ift fie daffelbe als alle andern, aber der Art und Beise 1) nach verschieden.

Die allgemeine Gerechtigkeit im engern Sinn umfaßt außer ber besondern, eigentlichen Gerechtigkeit alle die Tugenden, welche mit dieser dadurch verbunden sind, daß sie sich auch auf einen Andern beziehen. Dahin gehört zuerst die religio, die die natürlichen Pflichten gegen Gott befaßt, dann die Pietat gegen die Eltern, die Achtung vor fremden Tugenden 2), die Dankbarkeit, die Bergeltung des Unrechts, die Freundschaft, die Lieberalität und die Billigkeit. Alle diese Tugenden haben den allgemeinen Grundsat der Gerechtigkeit gemein 3), daß sie sich nicht nach der Gesinnung des Menschen, sondern nach der Angemessenheit der Handlung an sich richten 4), und darum ist die Gerechtigkeit eben die allgemeine, welche sie alle unter sich befaßt.

Die besondere, eigentliche Gerechtigkeit erhalt die Gleich= beit zwischen den Individuen. Jede Tugend ift ein Mittleres; bei den übrigen Tugenden muß die Mitte in uns selbst, bei der Gerechtigkeit in dem Berhaltniß der Person zur Sache gewahrt werden. Die eigentliche handlung der Gerechtigkeit ift, Jedem das Seine zu geben.

Auch Thomas theilt die Gerechtigkeit weiter in die austauschende, ausgleichende und die vertheilende b ein. Die specielle Gerechtigkeit namlich ordnet die Beziehungen auf einen Einzelnen, also auf einen Theil ber Gemeinschaft; auf einen

in essentia - ratione.

observantia.

<sup>3)</sup> ratio justitiae.

ut non secundum proportionem ad affectionem hominis, sed secundum ipsam convenientiam rei ordo instituatur.

<sup>5)</sup> commutativa - distributiva.

Theil aber kann sich sowohl bas Ganze, als auch ein anderer Theil beziehen; in diesem Fall besteht die Gerechtigkeit in dem, was wechselseitig zwischen zwei Personen geschieht, in jenem Fall in der Bertheilung des Gemeinschaftsichen nach der Angemessensellenbeit. 1) Die vertheilende Gerechtigkeit ziemt vorzüglich dem Borsteber gemeinschaftlicher Guter, doch auch den Unterzihanen, und besteht bei diesen darin, daß sie mit einer gerechten Bertheilung zufrieden sind. Weil nun bei der Vertheilung des Gemeinschaftlichen dem Einzelnen um so mehr geschuldet wird, je größer sein Werth 2) ist, so versährt die vertheilende Gerechtigkeit nach einer geometrischen Proportion, die austauschende nach einer arithmetischen; doch kommt auch bei dieser das Berzbältniß der Personen in so weit in Betracht, als dadurch der Werth der Sachen verändert werden kann.

Die Gerechtigkeit bewegt fich alfo um gewiffe außere Bandlungen, namlich Bertheilung und Taufd, Die fich auf Sachen. Personen und Leiftungen beziehen. Die Taufch- oder Bertebre-Bandlungen 8) find doppelter Art, freiwillig oder un= freiwillig. Die unfreiwilligen gescheben entweder beimlich, burch Lift, oder offen, mit Gewalt; antweder gegen bie Gache, ober gegen die eigene Perfon (des Berletten), ober endlich gegen eine mit ibm verbundene Perfon. Durch Combination diefer beiben Gintheilungen ergiebt fich eine erschopfende Ueberficht der unfreiwilligen Taufchandlungen oder Berbrechen. willige Taufdbandlungen finden fatt, wenn Giner freiwillig feine Sache auf einen Undern übertragt, und gwar nicht ohne es fouldig au fein (das ware eine Sandlung der Liberalitat). fondern mit Rudficht auf eine Berpflichtung. 4) Die Bertrage ordnen fich nach ihrem Inhalt, je nachdem man die Sache felbft oder blos ihren Gebrauch, und zwar biefen umfonft ober gegen Entgelt giebt. In allen biefen Bandlungen, mogen fie

<sup>1)</sup> secundum proportionalitatem.

<sup>,</sup> ²) dignitas, ἀξία.

<sup>)</sup> commutationes.

<sup>4)</sup> ratione debiti.

freiwillig ober unfreiwillig fein, ift diefelbe Art, bas Mittlere (awifchen Gewinn und Berluft) ju finden, namlich nach ber Gleichheit der Wiedererftattung. 1) Dies ift das Pringip fowohl ber Strafe als ber Civilverpflichtung. Beides ift das Begen: leiden 2), die Entgeltung der vorhergegangenen Sandlung burch ein gleiches Leiden. 8) Doch mare bas Leiben nicht immer gleich, wenn man genau baffelbe litte, was man gethan; ber Dieb giebt nicht einfach bie Sache wieber, Die er geftoblen, fonbern leidet mehr; er hat eigentlich auch mehr gethan, ale nur die Sache weggenommen, er bat jugleich ben Undern in feiner Derfon, in einem Willen, und bann auch ben Staat verlett, indem er die bffentliche Cicherheit gebrochen. Gbenfo mare auch bei den freiwilligen Berkehrsbandlungen, wenn Giner ohne Beiteres feine Sache fur bie bes Undern gabe, nicht immer ein gleiches Leiden ba, benn die feinige ift vielleicht großer; und beshalb ift jur Ausgleichung bes Leibens mit ber Bandlung bas Gelb eingeführt worben. Das Gegenleicen alfo ift bas Gerechte beim Austaufd; bei ber Bertheilung ift es nicht bas Gerechte, benn ba wird eine Gleichheit nicht nach bem Berhaltnig von Sache aur Sache ober Leiben gur Bandlung, fonbern nach ber Angemeffenbeit ber Derfonen und Sachen erftrebt.

Dem Wesen ber ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht also recht eigentlich die Vergeltung; ja Thomas zahlt sie sogar unter ben Tugenden auf, da sie die Ausbildung des Triebes zur Abmehr des Unrechts ist, und die Tugenden überhaupt nur Ausbildungen unserer natürlichen Triebe sind. Dennoch aber sagt er, daß die Vergeltung, und also auch die Strafe — denn diese ist Vergeltung als Act der öffentlichen Gerechtigkeit — nur dann erlaubt ist, wenn der Wille des Vergeltenden dabei nicht auf den Schaden des Andern, sondern auf seine Besserung gebt. So vermischt er die Consequenzen des Nechts mit dem Morals Gebot des Christenthums, das Boses mit Gutem zu entgelten

<sup>1)</sup> secundum aequalitatem recompensationis.

s) contrapassio.

a) aequalis recompensatio passionis ad actionem praecedentem.

besiehlt, und indem er so zur Anwendung der Strafe außer dem Grunde der Strafe an sich noch das hinzukommen eines fremden Momentes verlangt, verfalscht er die reine Ansicht des Aufbreitest Daher meint er denn auch, daß, obgleich die Strafe die Gleichbeit der Gerechtigkeit wieder her stellen, also eigentelich nur verzangene Gunden bußen lassen soll, doch auch eine Strafe zur Bermeidung kunftiger Sunden zu denken ware, wobei inder die durch die Strafe entzognen Guter nicht größer als die durch dier Sunde zu verlierenden sein durften; zunächst hatte freilich nur Gott ein Recht, die Strafe so anzuwenden,

Die Strafe richter fich nun nach der Schwere und Art des Unrechts, denn alle Handlungen der Ungerechtigkeit zerfallen wie die der Gerechtigkeit in zwei Alassen. Die Handlungen der Gerechtigkeit sind namlich das Gute thun und das Bose lassen; durch die Handlungen der ersten Art stellt man die Gleichheit ber, durch die der lettern bewahrt man sie. Demenach ist auch die Ungerechtigkeit und die Sunde zweisacher Art, Uebertretung und Unterlassung; jene ist die schwerere, da diese blos in der Negation der Tugend besteht.

Thomas geht nun die Verletungen auf das Aussührlichste nach der scholastischen Methode durch, und wird oft zu ganz außerlichem Rasonnement geführt. Als Berletungen im fretwilligen Berkehr behandelt er den Betrug bei Kanf und Tausch, und — das Zinsennehmen beim Darlehn. Das lettere beruht auf einem Berbot des kanonischen Rechts; der Kirche als der hochten Autorität darf nicht widersprochen werden. Ebenfo, wo die Kirche gewisse handlungen zwar widerstrebend erlaubt, aber ihre Unverträglichkeit mit dem Evangelium lehrt, z. B. Tausch des Gewinnes halber, als Geschäft, betrieben, Bertheidigung eines auf den Tod Angeklagten durch Lügen und Bestechung, da erkiart auch er, sie seien zwar nicht der Gerechtigkeit gemäß, aber wegen der Schwäche der menschlichen Natur gestattet, nicht auf lauter Tugendhafte könne das Geses rechnen.

So hat auch Thomas tein Recht, sondern nur Gerechtigs teit; die Regel des Lebens ift ihm nur eine sittliche, nicht eine juriflische. Er tennt allerdings den Begriff des Gesetzes auf fittlichem und politischem Gebiet, aber nicht auf recht- lichem.

Er nennt bas Gefet die Regel und bas Dag ber Sand= lungen, das Bebot ber praftifden Bernunft; es lebt und gebt Das bochfte ift bas emige Befet, Die bas aus vom Kurften. gange Beltall lentenbe Bernunft; 1). fie rubt in Gott, dem Rurften ber Belt, welcher ber 3med bes emigen Gefetes, und nicht von ibm verschieden ift. Alles bat an diefem ewigen Gefet Theil. Es ift jedem Befen eingepragt, und treibt es ju ber ibm gutommenden Thatigfeit.2) Und ber Abbruck bes emigen Befetes in ber vernunftigen Ereatur 3) ift bas naturliche Befet, bas auch in allen moralifden Borfdriften ber beiligen Schrift ausgesprochen wirb. Das menschliche Gefet endlich verhalt fich jum naturlichen als nabere Ausführung; nach ben Grundprinzipien bes naturliden Gefetes, die bei Allen gleich, unveranderlich und aus bem menschlichen Gemuth unvertilabar find. ordnet bas menichliche im Gingelnen. Da alles Gefet nur fo weit Gefet ift, ale es Theil an der Gerechtigkeit bat, bas Gerechte in ben menfchlichen Dingen aber bas ift, mas recht ift nach ber Regel ber Bernunft (benn ber Sis ber Gerechtigs feit ift ber Bille, ber in ber Bernunft liegt), die erfte Regel ber Bernunft endlich bas Raturgefet ift, fo muß alles mabre menfdliche Gefet von bem Raturgefet abgeleitet fein; und awar gefdieht die Ableitung auf doppelte Beife, burch reine Schluffolgerung und burch nabere Berfugung über bas unbestimmt Gelaffene. 4) hiernach ift bas naturlice Gerechte ober Recht die Ausgleichung ber Berbaltniffe nach ber Ratur der Dinge, bas positive, die nach einer willfuhrlichen Befimmung des Staats oder ber Gingelnen (Contrabenten).

In der ftrengen Aufstellung des Gefetes, wenn es auch noch nicht juriftifch ift, nabert fich Thomas alfo fcon der

<sup>1)</sup> ratio gubernativa totius universi.

<sup>2)</sup> ex ejus impressione inclinationes in proprios actus habet.

a) participatio legis aeternae in rationali creatura.

<sup>4)</sup> per conclusionem — per determinationem.

Anficht vom Recht als einer objectiven Rorm; indem er das Gefet als allgemeine Regel der Handlungen fast, giebt er dabei das Perfonliche auf, was sonft seine und des Ariftoteles Auffassung vom Recht als menschlicher Eigenschaft bestimmt.

# Entstehung und Entwickelung ber Rechtsphilosophie.

Das Recht in der reinen Sonderung von Moral und Staat arbeitet fich erft in der neueren Zeit philosophisch beraus.

Der Gebante ber modernen Beit ift die Freiheit ber Individualitat, das Dogma verliert feine bindende Rraft, der Denfc wird freigelaffen in feiner Ueberzeugung. Damit fallt bie Rirche, und Die Staaten verlieren den geiftigen Inhalt, ber ihre Theile verbunden hatte. Fruber mar Bolt und Regierung nicht unterfcbieden, weil ein von der Rirche ausgebendes Leben ben gangen Staat erfullte; jest, wo Jeber nach eigner Billfubr benten ju durfen begehrt, wird ber Staat inhaltlofe Form, ein blofes Band, bas verfdieben Gefinnte außerlich umichlieft. Um eine folche fubstanglofe Daffe gusammengufaffen, wird eine ftrenge Concentration der Bermaltung nothig; an die Stelle der lebendigen Ginbeit tritt eine mechanische. Es bandelt fich alfo barum, Staatsformen ju finden, die, indem fie Bedem feine individuelle Rreibeit laffen, doch Alle ju Ginem Gangen vereinen. Solde fonnen nur auf bas Recht ber Gingelnen gegrunbet werden; dies tritt dabet, jemehr fich der feudale Staat vollig aufloft, in den Bordergrund bes politifchen Intereffes und Be-Erft nachdem fich Recht und Abminiftration mit allen auf fie gegrundeten Philosophicen vollendet haben, geht in ber neueften Beit ber Ctaat wieber über bie burgerliche Gefellicaft binaus; er will mehr, als blos ein Rahmen fur bie perfonliche Freiheit der Burger fein, er will auch ihr Bewußtfein erfullen. So erreicht er wieder, was ber antite Staat gewefen war, und ift mehr als diefer, indem er der individuellen Breibeit Raum lagt.

Die Philosophie macht benselben Entwickelungsgang burch, wie der Staat. Wie dieser, um sich fester zu grunden, sich von allen concreten Boraussetzungen lossagt, auf den abstracten Menschen zurückgeht, und auf die Verhältnisse, welche aus diesesem Prinzip sich ergeben, das sind eben die Rechtsverhältnisse, sein Fundament legt, so abstrahirt auch die neuere Philosophie, um ihre Resultate zu einem sichereren Eigenthum zu machen, den allem früher Gewonnenen, beginnt wieder mit der absoluten Skepsis. Die Skepsis läst der Philosophie keine andere Vorzaussetzung, an die sie anknüpfen könnte, als das philosophirende Subjekt; die Skepsis in ihrer tieseren Bedeutung ist das Prinzzip der Person; cogito ergo sum ist der erste Sat des Descartes, der Sat, von dem die ganze neuere Philosophie ausgeht.

Die erste Reihe berselben, die Englander, bleiben bei ber Gkepsts an der geistigen Welt steben. Sie nehmen an, a priori gebe es für uns nichts Geistiges; was wir wissen, haben wir erst durch die Erfahrung, welche uns durch unsere außeren Sinne geboten wird, gelernt; an sich enthalte die menschliche Seele gar keine Ideen; no innate ideas ist der Hauptsat Lock's; durch die Erziehung und das Beispiel habe die Seele die Begriffe und Grundsäte angenommen, die wir als angeboren ansehen. Die Englander laugnen also nicht das Geistige selbst, nehmen vielmehr seine Existenz an, laugnen aber, daß es durch sied selbst erkennbar sei; das einzige Mittel, es zu erforschen, sei die außere Welt. Der Grundzug ist also die Empirie.

Die zweite Stufe der neueren Philosophie nehmen die Franzosen ein Wahrend die Englauder durch die Stepsis zur Empirie geführt werden, werden die Franzosen zum Materia-lismus fortgetrieben. Sie zweiseln nicht blos an dem Geiskigen, sie glauben nicht etwa, daß unsere Begriffe nur Abstracationen aus den Erfahrungen der Sinnenwelt seien; sie läuganen das Geistige überhaupt; weder im All noch im Menschen sei Geist; was uns so erscheine, sei nichts als eine Affection des rein Korperlichen, das Denken nur eine physische Bewegung der Gehirn-Nerven. So nehmen sie die Seele aus allen Berschltniffen, der Ratur und des Menschen, und machen alles zu

einem Mechanischen. Beibe Nationen aber, Englander und Franzosen, wenn auch jede nach ihrem Charafter eine eigenzthumliche Richtung hat, haben so vielfachen Einfluß auf einzander geubt, baß gleichsam jede an der Philosophie ber andern Theil nimmt, und in einzelnen Schriftstellern diese Restere sich kund geben.

Die Deutschen endlich bilden die dritte Klasse der Philosophen. Auch sie ruben auf der Grundlage der Stepsis, tommen aber von da nicht zu dem Schluß, daß nur, was die Ersahrung der außern Welt lehrt, sondern vielmehr zu dem entgegenzgeseten, daß nur, was durch den Gedanken erwiesen, wahr sei. Die Englander und Franzosen waren bei der Stepsis an dem Seistigen stehen geblieben, die Deutschen zweiseln auch an der Wahrheit des Sinnlichen. So bleibt ihnen denn nichts als das zweiselnde Subject, und sie fassen das Prinzip der Stepsis in seiner Tiese. Sie kehren zu der reinen Idee zurück; das Ich machen sie zum Maß der Dinge, und construiren das All aus der Bernunst heraus. Sie fassen so den Seist nicht als Masterie, sondern suchen in der Materie nur den Geist; die Natur ist ihnen nicht ein vernunstloser Mechanismus, sondern nur eine Jorm, eine Darstellung des Geistes.

Analog der Entwickelung ber allgemeinen Philosophie geht die der Rechtsphilosophie vor sich.

Bis jur Neueren Zeit-hatte man die Rechtsverhaltniffe gleichsam als gegeben betrachtet; man nahm fie, wie fie ba waren, als das Feld der Gerechtigkeit, man fragte nicht, woher hat der Mensch überhaupt diese Rechte? namentlich, was ist der Grund des Eigenthums? Diese rein abstracten Berhaltniffe des Menschen faste man fur sich nicht in's Auge, man unterssuchte im Alterthum nur sein Berhaltniff zum Staat, im Mittelalter sein Berhaltniff zur Kirche, von dem Menschen an sich ging man nie dabei aus. Jeht loft wan den Denschen von diesen concreten Bustauben, man sagt: last uns ihn ganz frei von allen Banden benken! was folgt rein aus seinem bloßen Dasein? und wie begründen sich aus diesem allein alle seine

Bechte und Anspruche? Die Rechtsphilosophie hat als ibre Boraussehung nichts als die Person und beren unbeschränktes Recht; natürlich ift nicht Eine Person zu denken, und nach dem Recht dieser einen Person auf dem Erdboden zu fragen; denn der Mensch ist eben nur unter Menschen Mensch; es handelt sich sogleich um das Recht der Person im Berbaltniß zur Person, wie das Recht der einen Person durch das gleiche Recht der andern beschränkt werde; es fragt sich, wie aus diesser Collision eine Bereinigung entstehe, wie sich auf dieses Recht des Einzelnen der burgerliche Zustand, die Societät begründe?

Wie es drei Rlaffen der Philosophie giebt, giebt es auch brei Weisen, diese Frage zu beantworten.

Die erfte Beise ergiebt die empirische Rechtsphilosophie. Sie nimmt allerdings an, daß es ein vernünftiges Recht gebe, vermag aber nicht, aus dem Begriff des Rechts, also auf dem Bege ber Bernunft es abzuleiten, sondern als die Quelle des Rechts betrachtet sie bie Natur des Menschen, wie fie fich aus der Erfahrung erz giebt, und fie findet so einen aposteriorischen Beweis fur das Recht.

Die zweite Beise ist die der abstracten Rechtsphilosophie. Der Geist des Rechts, seine Bernunft wird gelaugnet. Es giebt tein vernunftiges Recht, sondern was man Recht nennt, ift aus positiver Willtubr entstanden.

Beide Beifen gehen vom Naturzustand der Menschen aus, jene um zu beweifen, baß schon in ihm die Keime bes Rechts liegen, diese, um zu zeigen, daß sie nicht in ihm liegen; jene fieht den Rechtszustand nur als eine Entwickelung, eine Ausbildung des Naturzustandes an, diese halt beide Zustande fur Gegensage.

Auf eine dritte Art wird die Frage durch die speculative Rechtsphilosophie geloft. Sie nimmt auch an, daß es ein vernünftis
ges Recht gebe, will es aber nicht auf dem Bege der Erfahzrung, sondern auf dem des Gedankens erhalten. Sie leitet es
also aus dem Begriff ab. Diese Weise ist eigentlich die einzig
philosophische. Daraus erklatt es sich, daß nur bei Englanz
bern und Franzosen, die beide nur an den beiden ersten Richz
tungen der Rechtsphilosophie Theil nehmen, diese von der
allgemeinen Philosophie gewissermaßen getrennt sein kann. Bei

ihnen ist es möglich, daß Einer in der Rechtsphilosophie einen Fortschritt begründet, ohne in der Philosophie überhaupt thatig zu sein, und umgekehrt. Denn bei ihnen wird das Recht nicht aus dem Begriff abgeleitet, und die menschliche Natur kann auch außer dem Zusammenhang der gesammten Philosophie untersucht werden. Dagegen bei den Deutschen ist Rechtsphilosophie und Philosophie überhaupt in so enger Verbindung, daß wer ein neues philosophisches System im Ganzen ausstellt, aber auch nur ein solcher, damit zugleich ein neues rechtsphilosophisches begründet, denn der Vegriff kann nicht einzeln gefunden werden, sondern ergiebt sich nur aus der Gesammtheit der Begriffe, d. h. aus dem ganzen System der Philosophie.

Die angegebene Entwickelung bes Rechtsgebankens ergiebt nich aus innerer Rothwendigkeit. Im Alterthum und Mittelalter batte man bas gefammte Leben, Recht, Ctbifches, Stagt. in feiner Ginbeit ale fittliche Organisation aufgefaßt. wo fic biefe Ginbeit bes Lebens geloft batte, und man gum erftenmal die juriftifden Berbaltniffe fur fic in's Auge fafte. ben Magstab ber allgemeinen Stepfie an fie legte, trat bie große Rrage ine Bewußtsein, ob in ihnen außer bem Rugen eine Rothwendigkeit liege, b. b. ob es ein Raturrecht gabe. Die erfte Reibe der Philosophen beantwortete diefe Krage beige bend; ber noch fortwirfende unmittelbare fittliche Erieb will noch aus ber vernunftigen Ratur bes Menfchen das Recht beweisen, zeigt aber eigentlich nur bas Beburfniß bes Subjects Wenn das Recht nur gur Befriedigung der ibm. menfclichen Ratur bient, nicht feiner felbft willen besteht, fo beißt das in Bahrheit fcon, fein Grund ift der Rugen. Daber laugnete Die folgende Reibe der Philosophen ein natur= liches Recht gang fort, und behauptete gerabezu, alle außere Rorm fei Billfubr. Indem fich aber diefe Lebre in ihrer Richtigfeit zeigte, bewies die dritte Reibe bas Borbandenfein eines Raturrechts aus dem Begriff bes Rechts felbft.

Wenn nun auch biefe verschiedenen Richtungen nicht in so fern auf einander folgen, baß erft, wenn die eine ihre ganze Entwickelung burchgemadt batte, die andere beganne, fo find

sie doch auch historisch in der angegebenen Reihenfolge aus einsander entstanden, nur daß eine jede Richtung, auch nachdem sich die andere aus ihr gebilder, ihre Entwickelung für sich fortsett. Die verschiedenen Reihen laufen also gewissermaßen neben einander her, aus allen dreien seben gleichzeitig Schrifts steller; doch fordert eine gedankenmäßige Geschichte der Philosophien des Rechts, die verschiedenen Reihen von einander abs zusondern, und jede für sich zu betrachten.

# Erste Reihe der Rechtsphilosophie.

## Empirifde Richtung.

Die Grundlage ber ganzen Disciplin wird in holland burch Sugo Grotius gelegt. Er fand zwar auch in Deutschland Schüler, doch ist die Richtung, die vor ihm begann, die empirische, besonders in England und in Frankreich ausgebildet worden, und in England bis auf den heutigen Tag die vorwiegende geblieben. Alle Schriftsteller dieser Richtung haben das mit einander gemein daß sie, um das Recht zu begründen, von der Natur des Menschen ausgehen. Diese betrachten sie als die ursprüngliche Quelle des Rechts, und aus ihr leiten sie die Grundvorschriften dessehen ab. Sie gliedern sich danach, worin sie das Wessen der menschlichen Natur, und somit das Fundament des Rechts setzen.

Grotius und namentlich Pufendorf finden in der menschlischen Natur zwei Grundtriebe, die fie unmittelbar mit einander verbinden, den der Gelbsterhaltung und der Geselligkeit oder des Wohlwollens. Die Vermischung dieser beiden Prinzipien läßt es bei ihnen nicht zu einer reinen Gestaltung des Rechts kommen. 1)

Die Dualitat muß fich aufibsen. Go spalten fich aus

<sup>1)</sup> Sie nernen freitich als die Quelle bes Rechts fchlechtweg bie gefellige Ratur bes Menichen.

ibrer naiven Confiruction bes Rechts beraus zwei Richtungen, von benen jede die eine Seite confequent ausprägt. Sie treten fich in Cumberland und Locke gegenüber. Cumberland stütt bas Recht rein auf das Prinzip bes Wohlwollens, der Liebe; Locke auf die jedem vernünftigen Wesen eingeborne Forberung einer unangetafteten Eristenz, die Behauptung seiner Selbstheit.

Beide Spiteme find von der hochsten Bedeutung. Das eine erzeugt das Recht aus dem Begriff bes Gesammt-Glücks, welches das Postulat der Liebe ist; das andere aus dem der Einzel-Freiheit, die dem Menschen als selbstständigem Wesen zukommt. Jenes kann aber nicht zur reinen Construction des Rechts kommen, weil das Prinzip der Liebe consequent zur Moral des Christenthums, zur Ausopferung führt, welche die Schärfe der Rechtsverhältniffe zerstort. In Locke erscheint dagegen die hochste Gestalt des Rechtsbewußtseins, wozu es eine nicht spekulative Philosophie bringen kann:

Aber eben in diesem Mangel der Spekulation liegt ee, daß sein Prinzip der Selbstbehauptung im weitern Berlauf der Englischen Philosophie zu Aufftellung des bloßen Nupens als Rechtsgrundes herabsinkt. Damit weist diese ganze Reibe auf die zweite hinuber.

Ihre Entwidelung in England fpiegelt fich in Frankreich ab.

## Sugo Grotius.

Die ganze Rechtsphilosophie und die erste Reihe eröffnet also hugo Grotius mit seinem Buche: do jure belli ac pacis (1625). Bertrieben aus seinem Baterlande, dem er mit so vieslen Anstrengungen gedient, wollte er der Rechtswiffenschaft, die er früher in öffentlichen Aemtern redlich ausgeübt, auch im Privatleben nüten. Und in der That, ihm verdankt die Rechtswiffenschaft, daß sie die Form einer Wiffenschaft erhielt, indem er zuerst das Ewige in ihr zeigt, und willsührliche veräuderliche Satzung von dem scheidet, was überall gleich und dauernd ist. Aristoteles und Thomas hatten ein natürlich Gerechtes, nicht ein natürliches Recht gekannt. Bei Betrachtung der objectiven Norm der Rechtsverhaltnisse hatte man sich bis dabin an das

gehalten, mas Rechtens mar, nicht gefragt, mas bas Recht mare: man batte bie pofitiven Gefete behandelt, ohne ju uns tersuchen, wieviel bavon aus ber Ratur ber Dinge folge, und mas millfubrlich fei; die Berbaltwiffe, in denen das Recht berricht, batte man, wie fie im Leben fich fanben, gelten laffen, obne ibrer Entstehung nachzuforichen. Der Grund mar, bag man fie nicht als etwas Wefentliches betrachtet, baf fie noch nicht bas Leben einer Beit erfullt batten. Babrend bas Altere thum und Mittelalter nur eine naturliche fittliche Rorm Des Rechts aufstellen, ftellt Grotius querft eine naturliche juri: ftifche Norm auf, indem er bas Recht nicht mehr als Gerech: tigfeit, fonbern ale Gefet faßt, die Rechteverhaltniffe nicht mehr als an fich gerechtfertigt anfieht, fondern ihre Rothwendigfeit Thomas fannte zwar icon ben Begriff bes dartbun will. Gefetes, ohne ihn aber binreichend zu benuten; erft Grotius faßt ibn in feiner mabren Bichtigfeit, macht ibn gum Fundament feiner Lebre, und ichafft fo bas erfte Ratur-Gefet ober -Recht. Sein Berbienft ift, baß er bas Recht als eine juriftifche Norm, gefchie= ben von ber moralischen, binftellt; fein und feiner Richtung Mangel, baf er es aus ber Erfahrung, nicht aus bem Begriff ableitet.

Die Begriffe des Grotius find aber noch fo unbeftimmt, daß oft, mas er unterscheiden will, fich wieder berührt, feine Grundfate fo vage, daß felbft die Schriftsteller ente gegengefetter Unficht fich auf ihn ftugen. Dazu fommt. daß fein eigentlicher 3wed das Bolferrecht ift. Daber ftellt er nicht ein jusammenbangendes Spftem bes eigentlichen Rechts d. b. bes Rechts zwischen Gingelnen auf, fondern er fpricht von ben Berbaltniffen berfelben nur barum, weil die der Bolter ibnen analog find und auf ihnen beruben, und zwar ba, mo ber Berlauf feiner Arbeit ibn gerade ju einer Materie fubrt. Dann bemertt er, mas "aus den fichern, unbestreitbaren Pringipien ber Ratur" folgt, und icheibet es von bem, mas auf pofitiver Ginrichtung beruht. Oft fpricht er nicht einmal getrennt von dem eigentlichen Recht und bem Bolferrecht; bann ift aus bem, mas er eigentlich nur uber biefes fagt, bas, mas pon jenem gilt, ju abftrabiren.

Er beginnt mit der Untersuchung, ob der Krieg gerecht sei, sind fragt dabei, was das Recht überhaupt sei, kommt dann auf die Grunde des Krieges, und findet deren drei, Bertheidigung, Erssatz für erlittenes Unrecht, Strafe. Bei dem zweiten Grund unterssucht er, woran wir Unrecht leiden konnen, d. h. eben unsere Rechte, unsere Gemeins und Singular-Rechte, und wie beide entstehen; bei dem dritten Grund giebt er eine Rechtfertigung der Strafe überhaupt. Rach den Grunden des Krieges spricht er von dem Berfahren in ihm und den verschiedenen Arten der Kriedensschlasse.

Es tommt Grotius barauf .an, in ber objectiven Rorm. bem Recht, ein naturliches und barum nothwendiges, neben bem' pofitiven, willführlichen, des Rugens halber eingeführten, nachauweifen. Er nimmt zuerft Recht als gleichbedeutend mit dem Gerechten, und nennt ungerecht bas, mas ter Ratur ber Gefellschaft mit Rudficht auf die, welche in ihr leben 1), wiberfpricht. Dann faßt er Recht als Berechtigung ber Derfon und unterscheidet eine vollkommene, die er facultas, und eine unpolls tommene, die er aptitudo 2) nennt. Auf jene bezieht fich bie ausgleichende, auf diese die vertheilende Gerechtigkeit. 3) britte eigentliche Bebeutung bes Bortes Recht, die als Gefes. ift, daß es die Regel ber morglischen Banblungen ift, welche au dem vervflichtet, mas recht ift. Es wird nach bem Beifpiel des Ariftoteles in das naturliche und willführliche ober pofitive Recht 4) eingetheilt. Bie nun tie Berechtigung gweierlei ift, fo muß es auch die Regel der Berechtigung, bas Recht felbft fein; fofern bas Recht alfo naturliches ift, b. b. aus ber menfchlichen Ratur folgt, muffen auch in diefer zwei Seiten unterschieden werden, aus denen diefe beiden Arten Recht aus-Arablen. Der Menich bat erftens vor den Thieren den Gefel-

<sup>1)</sup> ratione utentium.

<sup>2)</sup> Er felbft erflart es mit dignitas, dea.

s) justitia expletrix — attributrix. — Den Begriff ber allgemeinen Gerechtigkeit giebt Grotius nirgends an; boch nennt er einmal Gerechtigkeit die Ausübung aller Augenben, und rechnet fogar zu ibr, felbft gegen ben Sprachgebrauch bes Mittelatters, die Liebe.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) jus naturale — voluntarium.

ligkeits-Trieb voraus, und zwar den Trieb nach einer ruhigen und geordneten Gesellschaft; die Erhaltung dieser Gesellschaft ift die Quelle des eigentlichen Rechts; denn aus der Rucksicht auf sie ergeben sich die Grundvorschriften desselben: Enthaltung von fremdem Gut, Ruckgabe, wenn wir etwas davon haben, die Verpflichtung zur Erfüllung unserer Versprechungen, und die Vestrasung dessen, der gegen die Gesellschaft gesehlt bat. 1) Außer dem Geselligkeits-Tried hat der Mensch auch ein Urtheil zur Schähung dessen, was ihn erfreut, und was ihm schadet, und zwar nicht blos dessen, was auf den Augenblick, sondern auch dessen, was künftig solchen Einsluß übt, d. h. was dahin schren kann. Diesem Urtheil eber als der Jurcht oder augenblicklichen Lust zu solgen, schickt sich für die menschliche Ratur, und was diesem Urtheil widerspricht, das ist auch gegen das Naturrecht im weitern Sinn.

Aus dem Geselligkeitstrieb ergiebt fich also 1. bas eigentliche Recht, welches darauf beruht, baß einem Jeden, mas fein Gisgen ift, belaffen werde.

Ans der Beurtheilung deffen, was zur Freude oder zum Schaden führt, ergiebt sich 2. das Recht im weirern Sinn, das bei der Austheilung der Guter eines Menschen oder Bereines angewendet wird. Es muß nach den Handlungen eines Jeden und der Natur der Dinge vertheilt, bald der Weisere dem werniger Weisen, bald der Reiche dem Armen vorgezogen werden.

Bei ber Unterscheidung biefer beiden Arten Recht fcheint Groetius fich gedacht zu haben, daß das erstere aus dem unmittels baren Bedurfniß der Gesellschaft entspringe, das andere zur dauernden Erhaltung derselben nothig fei. Daß jenes fich blog auf juriftische, dieses auf politische Berhaltniffe beziehe, will er nicht gelten laffen.

Es giebt alfo ein Recht außer bem Augen, außer ber Billfuhr, rein aus ber menfcblichen Natur. Es bewegt fich nicht bloß um bas, was ohne ben menschlichen Willen ba ift, sondern auch um bas, was der menschliche Wille erft schuf,

<sup>1)</sup> poena inter homines meritum.

3. B. das Eigenthum; es richtet sich also nach der Lage der Dinge, z. B. vor der Einführung des Eigenthums war naturrechtlich alles gemeinsam, nachber nicht mehr, Es rührt insofern von Gott, als Gott eben unsere Natur geschaffen; setzen wir jest aber unsere Natur ohne Gott, so ware dasselbe Recht um nichts weniger. Das Naturrecht kann Gott selbst nicht andern; so wenig als er machen kann, daß zweimal zwei nicht vier ist, eben so wenig, daß, was nach seinem innern Grunde schlecht, nicht schen so wenig, daß, was nach seinem innern Grunde schlecht, nicht schen so wenig. Bott kann daher nichts mit dem Naturrecht streitendes besehlen. Wo Gott etwas vom Recht Verbotenes zu besehlen scheint, z. B. einen Mord, da lehrt er nicht etwa, daß der Mord erlandt ist, sondern daß, was Mord scheint, nicht Mord ist.

Ueber das nun, mas aus ber uns von Gott gegebnen Ratur folgt, und was daber nothwendig von Gott befohlen, ober verboten werden muß, tann bas pofitive Recht noch binaus geben. Das pofitive Recht ift entweder gottliches ober menschliches. 1. Pofitives gottliches Recht ift fur die gesammte Menschheit dreimal gegeben worden, bei Erschaffung der Welt, bei ber Sundfluth und durch Chriftus. Diefes bindet uns. Das Gefet Mofis, bas alte Testament, bindet uns nicht burch: weg, denn es ift zwar von Gott aber nur fur die Juden gegeben; fo weit es fich aber auf die auch von Chriftus befohlenen Tugenden begiebt, muß es wie bas neue Tejtament befolgt werden. 2. Das positive menschliche Recht beift Civilrecht 1) weil es von der bochften im Staat existirenden, ibn lenkenden Gewalt 2) berrubrt. Seine verbindende Rraft rubrt von der naturlichen Berpflichtung, Bertrage ju erfullen, welche bas Band unter ben Menschen ift. Bei bem Gintritt in Die Genosfenschaft verpflichtet man fich ausbrudlich ober fillschweigend, ben Befdluffen ber Mehrheit ober berer, benen bie Bewalt ge: geben ift, ju geborchen. Und bei diefem Civilrecht tommt nun ber Rugen gur Anwendung; benn wenn wir auch von Natur jur Gingebung ber Gefellichaft geneigt find, fo giebt une boch

<sup>1)</sup> jus civile.

<sup>2)</sup> potestas civilis.

Die Beranlaffung bagu ber Ruten, weil wir fublen, wie beburfe tig und fcwad wir einzeln finb; ben Rugen muffen alfo bie im Muge baben, welche in ihr ten Andern bas Recht porfdreis Das Civilrecht ift aber nur bie eine Salfte bes pofitiven menfolichen Rechts, Die andre Balfte ift bas Belferrecht; wie ienes bes Rubens balber aus der Ginmilliaung aller Mitalieder bes Staats entftanb, fo entftebt bas Bolferrecht aus ber Uebereinstimmung aller oder boch ber meiften Bolfer, und bezwecht nicht ben Rugen ber einzelnen Genoffenschaften, fondern ben ibrer Gefammtheit. Der Beweis fur biefe Uebereinstimmung ber Rationen, alfo fur bas Bolferrecht liegt in ber Uebereinftimmung vieler Autoritaten verfdietener Beiten und Bolfer. Auch fur bas Raturrecht muß eine folde Uebereinstimmung porbanden fein, weil die fociale und vernunftige Natur, aus ber es entitebt, allen Menfchen gemeinfam ift. Die Deduftion aus diefer Ratur mare ber Beweis apriori, die Anführung ber Autoritaten der Beweis aposteriori. Grotius Methode, das Raturrecht zu beweifen, ift nun auch querft bie Debuftion aus ber Ratur, bann Belag mit vielen Autoritaten.

Das so bewiesene Naturrecht ift die von Grotius neu gesschaffene juristische Rorm. Bon ihr trennt er die sittliche d. h. die Moral, welche dis zu ihm als die einzige gegolten und auch die rechtlichen Berhaltniffe beherrscht batte. Er nennt sie das Rechtschaffene 1) und sest sie in die Uebereinstimmung der Dinge mit der Bernunft. 2) Die Ausdrücke sind aber bei Grotius schwankend; während er hiernach vernünftige Natur nur als Grund der Moral brauchen sollte, nennt er auch als Quelle des Naturrechts sociale und vernünftige Natur des Mensschen; vielleicht weil er die Beurtheilung des Angenehmen und Schädlichen, aus dem das Recht im weiteren Sinn entspringt, mit zur Vernunft rechnet. Das Naturrecht ist ihm nun etwas Geringeres als das Rechtschaffene. So wie der Mensch geborren ist, treibt es ihn, für seinen Unterhalt zu sorgen, seine

<sup>1)</sup> honestum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) convenientia rerum cum ratione.

Erifteng und bas, mas gur Erhaltung berfelben bient, gu lieben. Das nennt Grotius nach Cicero bas Erfte ber Ratur 1) und aus biefem Bedurfniß leitet er in biefem Bufammenhange bas Recht ab. 2) Erft hinterber faffe ber Menich ben Begriff ber Uebereinstimmung ber Dinge mit ber Bernunft, den Begriff bes Rechtschaffenen und febe, daß es etwas Boberes fei, ale die Befriedigung jenes Triebes. Go unterscheidet fich alfo bie blos fociale, urfprungliche, gewiffermaßen niedrigere vernunftige Das tur bes Menfchen und die bobere vernunftige, die rechtschaffene. Die Borfdriften des Evangeliums enthalten alle eine natur= liche Rechtschaffenheit, 3) fie lebren, mas dem Chriften erlaubt ift, aber fie geboren nicht gum Naturrecht, benn mas die Gbrbarfeit forbert, forbert noch nicht bie gefellige Ratur bes Menfchen. Das Recht fließt alfo aus der urfprunglichen Ratur Des Menfchen; auf den Raturguftand ift daber gurudzugeben, um die Rechteverhaltniffe gu begrunden.

Die Natur giebt und ein doppeltes Recht, auf Dinge und auf Sandlungen d. b. auf Befit und Erwerb.

1. Die Entftehung bes Befiges faßt Grotius fo:

Gott gab bem Menschengeschlecht im Allgemeinen ein Recht auf alle Dinge von niedrigerer Natur. Jeder curfte sich nehmen, was er wollte, und was sich Einer genommen, konnte ihm der Andre nicht ohne Unrecht entreißen. Dieser Zustand konnte nur Dauer haben, wenn die Menschen in der größten Einsachheit geblieben waren, oder unter sich in wunderbarer Liebe gelebt hatten. Aber sie blieben nicht bei diesem einsachen Leben, sondern wendeten sich zu den verschiedenen Kunsten, beren Symbol der Baum der Erkenntniß des Guten und Bofen war, d. h: deffen, was man gut und bose anwenden kann. Die altesten Kunste waren Ackerdau und Biebzucht, die schon

<sup>1)</sup> τα πρωτα κατα φυσιν, prima naturae.

<sup>2)</sup> Grotius macht also balb ben Gefelligkeits-, balb ben Sethsterhals tungstrieb zum Rechtsprinzip, ohne fich über bas Berhaltniß beiber genügend auszusprechen. Erft bei Pufenborf findet fich die genauere Bermittelung.

a) naturalis honestas.

nicht ohne irgend eine Bertheilung ber Dinge ju benten find. Aus der Bericbiedenbeit der Bestrebungen entstand Rivalitat, Blutvergießen. Mort, bis bas Gefdlecht in gigantische Bild-Rach ber Eunbfluth trat an die Stelle ber beit außartete. vertilgten Titanen ein Gefdlecht, bas fatt fener roben Leiden= icaften pon Bolluft und Chriucht beberricht murde, die abermale die Gintracht gerriffen. Die Menichen vertheilen fich uber bie Erde, fie fondern ihre Beerden; den Ader befigen die Rach= barn noch gemeinschaftlich, weil bei einer geringen Angabl Menfchen Ueberfluß an Land porbanden ift; fpater, wie bas Menschengeschlecht fich mehrt, wird auch diefer getheilt. war alfo ber Grund, weshalb bie urfprungliche Gemeinfchaft ber Dinge aufhorte, die Ungufriedenheit der Menfchen mit der Einfachbeit ibres Naturguftandes, daß fie eine feinere Lebends weife porzogen; baju bedurften fie ber Induftrie. Die Fruchte nicht gemeinsam blieben, binderte die Entfernung ber Wohnorter und ber Mangel an Liebe. Aus der Gemein= ichaft entftand aber Gigenthum nicht bloß burch ben Billen. fondern durch Bertrag; ben Billen allein batten bie Andern nicht miffen, alfo auch nicht respectiren tonnen, gubem tonnten Mehrere baffelbe wollen. Der Vertrag mar ein ausbrucklicher oder fillschweigender, Theilung ober Occupation, benn wo Theilung nicht ftattfand, muß man ein allgemeines Ueberein= fommen annehmen, daß Jeder, was er in Befit genommen, ale eigen behalten follte. Das Gigenthum bat übrigens nicht gang bas Recht aufgehoben, bas ben Denichen nach bem Urftande gutam, benn es ift angunehmen, bag bie Abficht berer, Die querft Gingel Gigenthum einführten, Die mar, fo menia wie möglich von der naturlichen Gleichheit abzuweichen, Darum tritt in ber bochften Roth jenes urfprungliche Gebraucherecht der Dinge wieder ein, gleich als maren fie gemeinschaftlich geblieben; wie bei allen menfchlichen Gefesen die bochte Roth eine Ausnahme macht. Der zweite Reft ber alten Gemeinfcaft liegt in bem Recht des unschadlichen Gebrauchs fremden Eigenthume; daß man 3. B. aus fremden Rluffen Baffer icopfen barf u. bal.

2. Das Recht auf den Erwerb bezieht sich auf die Dinge, ohne welche man das Leben entweder gar nicht, oder nicht besquem führen könnte. Dergleichen, wie Speisen, Kleider, Heile mittel, muffen wir vom Eigenthumer für einen billigen Preis erwerben können. Daran durfen wir weder durch ein Geset, noch durch Conspiration 1) gehindert werden. Keiner kann aber verlangen, daß gerade seine Sachen von Anderen gekauft wersben, denn Jedem steht frei, was er sich anschaffen will, und was nicht.

Grotius nennt beide Rechte, bas Recht auf die Dinge und bas Recht auf die Sandlungen, burch welche die Bequemlichkeiten bes Lebens erworben werden, beide nennt er Gemeinrechte. Sie find es aber in verschiedenem Sinn. ift nur ale ein potentielles gemeinfam; Jeder bat ein Recht, alle Dinge ju gebrauchen, aber nur fo lange es von Reinem geltend gemacht ift. Gobald Giner es wirflich anwendet, und eine Sache in Befit nimmt, bort fie auf, Gegenstand bes Gemein:Rechts zu fein, wird Singular : Recht. Das Recht auf bie Sandlungen bagegen ift wirflich und noch jest gemeinsam; es fest aber voraus, daß das andere Gemeinrecht ichon aufgebort bat; benn wenn ich ein Recht babe, Sachen unmittelbar au nehmen, wozu und wie follte ich bas Recht brauchen, fie von einem Andern erft ju erwerben? Grotius benft fich bie Sache teinesweges fo flar. Das urfprungliche Gemeinrecht auf die Dinge faft er bald ale ein potentielles, bald ale eine wirkliche Gemeinschaft. Ginmal fagt er, fo wie Giner eine Sache in Befit genommen, tonne fie ihm Reiner ohne Unrecht Dabei fett er alfo voraus, bag ju Anfang bie entreifen. Sache in Reines Befit gewesen. Dann aber nimmt er wieder an, daß die Menfchen ursprunglich alle Sachen positiv gemeinfam befeffen; die Gingelrechte entfteben alfo burch Theilung, und burch Befignahme nur in fo fern, ale ein ftillichweigender Bertrag bingugefommen.

<sup>1)</sup> Auf biefem Grundfag ruht bas Berbot ber jest in Frankreich oft bestraften Affociationen von handwerkern.

Dies find die beiden originaren Erwerbsarten ber Sachen. Bon ihnen existirt nach der ursprunglichen Bildung der Singuslarrechte nur noch die lettere, die Occupation. Sie geht auch auf derelinquirte Sachen. Daraus will Grotius irrthumlich die Usucapion rechtfertigen: es werde bei ihr angenommen, der frühere Sigenthumer habe derelinquirt; irrthumlich, denn es gehort zum Besen der Usucapion, gerade da zu gelten, wo der frühere Sigenthumer beweist, von seinem Berluft nichts gewußt, geschweige ihn gewollt zu haben.

Der berivative Erwerb von Sachen geschieht ebenfalls auf amei Arten, aus einem menschlichen Ractum und aus einem gefetlichen Ractum. 1) a. Aus einem menichlichen Ractum geschiebt er durch Uebertragung. Ge gebort gur Ratur des Gigenthums, daß der Gigenthumer es übertragen fann. Gine Art der Ueber= tragung ift bas Testament, namlich eine Uebertragung auf ben Toresfall, revocabel und mit Burudhaltung bes interimiftifden Die übrigen Uebertragungen ge= Befites und Genufrechtes. fcheben burd Berfprechungen und Bertrage. Die Geltung und Berbindlichkeit der Bertrage ift ein Axiom bes Naturrechts: Grotine gablt fie unter ben unmittelbar aus ber focialen Ratur folgenden Borichriften auf. - Richts ift ber menichlichen Treue fo angemeffen, ale bae, woruber man übereingetommen. ju balten. Bubem, wie follten bie Befete, Die felbft nur ein gemeinsamer Bertrag find, ben Bertragen Rraft geben tonnen, wenn ber Willen ber Gingelnen es nicht auch vermochte? b. Aus einem gefetlichen Factum geschieht ber berivative Erwerb vorzuglich durch Inteftat-Succeffion. Sie bat ihren Urfprung in der Prafumtion bes Billens. Da ber Gigenthumer nach bem Begriff bed Gigenthums frei uber baffelbe verfugen fann, fo wird vermuthet, daß er gewollt bat, mis bas Billigfte und Chrenhaftefte ift; banach bestimmt fich auch bie Reibens folge ber Erben.

Bie die Erwerbungen des Rechts, folgen auch feine Bire fungen aus der Natur. Aus unferem Recht entfpringt ohne

<sup>1)</sup> ex facto hominis — ex facto legis.

bas hingutommen irgend einer Bandlung bie Berpflichtung eines Beden, unfere Sache, Die er in feiner Gewalt bat, fo viel an ihm ift, b. b. fo weit er, ohne felbft Schaden ju leiden, es tann, une jurudzuerftatten; ift fie nicht mehr vorhanden, bat fich ber Undere aber aus ihr bereichert, fo muß er uns fo viel geben, ale er Bortheil baraus gezogen bat rein bas Gebot ber Gleichbeit, welche immer im eigentlichen Recht gewahrt werden foll, und es ift daber gleichviel, ob der Andere mit redlichem ober unredlichem Bewuftfein ju unferer Sache getommen ift. Darum barf er felbft aber auch feinen Schaden leiden, fonft murbe gegen ibn die Gleichbeit verlett. - Beiter erftrectt fic bie Berbindlichkeit aus einer Uebeltbat. 1) Das ift jede Berfdulbung, mag fie im Banbeln ober Unterlaffen befichen, welche mit einer Berpflichtung ftreitet, Die entweder bem Menfchen gang allgemein, ober bem Thater auf Grund einer bestimmten Gigenfchaft 2) obliegt. Aus folder Berfchul: bung entspringt bie Berbindlichkeit, ben entftandenen Schaden wieder gut zu machen, fie liegt dem unmittelbaren Thater und auch bem mittelbar Schuldigen auf. Der Erfat entspricht ber Birfung ber Sandlung, bem Schaben; ber Schlechtigfeit ber Bandlung entfpricht die Strafe. Gie ift bas Uebel bee Leidens, Das wegen bes Uebels ber handlung verhangt wird. ) Es ift ein Naturgebot, daß mer Uebles thut, Uebles buldet. Dit biefer Rechtfertigung ber Strafe aus ber menfchlichen Natur, bem Princip des Rechts ift Grotius nun aber nicht gufrieben. Bare Die Strafe Die naturliche Rolge Des Berbrechens, fo batte ber Berbrecher ein Recht auf Die Strafe, und bas will Grotius nicht zugeben. Gleichwohl fagt er felbft, daß man, wie man bei Gingebung eines Bertrages auch alle aus ibm entftebenben Berpflichtungen will, fo burch Berubung ber That auch gu ibren Rolgen ober gur Strafe fich verpflichtet. Aber bas beiße nur, es gefchebe bem Berbrecher burch die Strafe fein Unrecht: fie

<sup>1)</sup> maleficium

<sup>2)</sup> pro ratione certae qualitatis.

a) malum passionis, quod infligitur ob malum actionis.

burfe aber darum nicht ohne einen guten 3med (ift die Berftellung der Gleichbeit, die Erhaltung bes Rechts nicht auch einer?) angewandt merden; benn die blofe Rache miberfprace der Bernunft, und alfo bem Naturredt. Daburd vermidelt er fich in viele Biderfpruche. Bunachft vermischt er Moral und abstractes Recht: mas er fonft als Quelle der Moral, d. b. des Rechtschaffenen betrachtet, namlich die Bernunft, fest er bier wieder ale Quelle des Rechts und ale eine mit ber Ratur. Außerdem, mabrend er eben die Bergeltung und Ausgleichung als an fich in ber menfelichen Ratur begrundet angegeben, fordert er jest nach eben biefer Ratur fur fie noch andere 3mede. Die 3mede, die er anführt, find die Grundlagen aller relativen Straftheorieen geworden. Der Rugen namlich, ber burch die Strafe ergielt wird, ift entmeber ber bes Berbrechers felbit, feine Befferung, oder die des Befcadigten, daß er nam= lich nicht wieder beschädigt werbe, welcher außer durch Beffer rung bee Berbrechers auch burch feine Unschaolichmadung erreicht wird, oder endlich ber eines Beden und Aller, daß fie namlich weder durch diefen Berbrecher felbft, noch durch einen vom Reig ber Nachahmung Berlockten verlett werden. Beil bie Strafe aber nicht etwas Nothwendiges, fondern nur etwas Erlaubtes ift, fo fann fie fo gut megen außerer ale innerer Grunde burch Bergeibung erlaffen werden. Das Maf ber Strafe ift die Gleichheit mit ber Schuld, babei muß aber auf ihren 3med, b. i. ben Rugen, ben fie bringt, und ferner auf ibren Grund, b. b. auf bae, mas ber Berbrecher verbient bat 1) gefeben werden. Die Strafe ift deshalb nicht dem vom Berbrecher verübten Schaben abfolut gleich ju machen, fondern muß mit Rudficht auf den Erleidenden bestimmt werden.

Mit ben erwähnten Berhaltniffen fchließt nun aber Grotius bas Gebiet des Rechts nicht ab, fondern zieht die fittlichen Berhaltniffe des Menfchen, aus benen freilich auch fur bas Recht eigne Combinationen erwachfen, mit berein. Er nennt

<sup>1)</sup> meritum.

fie Rechte auf Perfonen. Gie entstehen durch Erzeugung, Uebereinkunft und Berbrechen. 1. Durch Erzeugung entfteht bas elterliche Recht über die Rinder; fein Umfang richtet fich nach ben Entwickelungeperioden ber Rinder, je nachdem ibr Urtbeil noch unausgebildet ift, ober ihr Urtheil gwar ausgebildet ift, fie felbst aber noch einen Theil der Familie bilden, oder endlich fie gang aus ber gamilie ausgeschieben find. In Diefem letten Stadium haben die Eltern eigentlich fein Recht mehr auf die Rinder, fondern blos noch einen Pietats - Anfpruch. 2. Durch Uebereinkunft entfteht entweder eine Berbindung ober Unterwerfung. a. Bu den Unterwerfungen geboren Arrogation, Die edelfte Urt, und Rnechtschaft, welche vollfommen ift, wenn fic Giner fur Rleidung und Rahrung gur ewigen Dienftleiftung verpflichtet. Gin Recht über bas Leben giebt aber auch biefe bem herrn nicht, benn Gelaben find nicht Sachen, fonbern Menfchen, von Ratur alfo ben Berren gleich, und die Natur fubrt nicht die Schaverei nothwendig mit fich, wie das Gigen: thum, fondern geftattet bochftene, daß fie burd menfcliche Sandlungen veranlagt werbe. Bu folden Sandlungen gebort Die Rnechtschaft aus Strafe ift aber nicht das Berbrechen. eine auf Uebereinkanft beruhenbe, fondern eine erzwungene Unterwerfung. - b. Bon ben Berbindungen ift die vorzugemeife ber Ratur entsprechende die Che. Sie ift eine Berbindung, teine Unterwerfung, boch ift wegen der Berichiebenheit bes Befdlechts ber Mann bas Saupt berfelben. Die Ratur erforbert gur Che nur ein folches Bufammenwohnen bes Mannes und Beibes, welches biefes unter die Augen und Aufficht des Mannes ftellt, und bann freilich, worin der Unterschied von der thierifden Gemeinschaft liegt, noch die Treue des Beibes. liegt aber in ben naturrechtlichen Bedingungen ber Che meber, daß ber Mann nur Gine Frau babe, noch daß die Che unaufloblich fei. Auffer der Che giebt es noch viele andere Berbindungen, private und offentliche, diefe entweder ju einem Bolf ober aus Boltern. Die volltommenfte Berbindung ift bie vieler Ramilien ju einem Bolt und Staat; fie ift die volltom= menfte, weil alle menfchliche Sandlungen auf fie Bezug baben

oder haben tonnen, und weil fie es ift, gewährt fie dem Gansgen, das fie bilbet, bas weitefte Recht gegen alle Glieber.

Indem fo Grotius zwar das Recht aus dem Eriebe nach ber Gefellichaft bestimmt, die Gefellichaft bes Staats aber wieber nur ale eine Berbindung anfieht, die jum Genuß des Rechts und bes Bortheils halber 1) fich gebildet habe, fest er den Staat unter bas Recht. Das Berhaltnif von Recht und Staat fehrt fich nun gemiffermagen um. Bei Ariftoteles und Thomas Aquinas war ber Staat tas relog ber menfclichen Ratur, bas Recht, ale eine Gigenschaft des Staateburgere, batte bas Bobl bes Staats jum 3med. Bon Grotius an ift bas Refultat und alfo ber 3med ber menichlichen Natur bae Recht, und ber Staat ift nur beb Rechtes halber ba. Gins find fie gewiffermaßen noch jest, nur ihre Ordnung ift umgekehrt; mabrend fruber ber Staat bas Sochfte ift, ift es jest bas Recht, und ber Staat nur ein Inftitut beffelben. Der Staat braucht alfo einen Rechtsgrund feiner Entstehung; es muß der juriftifche Act angegeben werden, burch den er gegrundet wird. Da fin= bet nun Grotius feinen anderen, als die Uebereinfunft, und mit ibm beginnt daber die Lebre vom Staatsvertrage. Das Bibersprechende in diefer feiner Auffaffung liegt darin, daß einerfeits bas Recht aus ber Deigung jum Staat folgt, andrer= feite ber Staat erft wieder aus einem Rechtsact entftebt, und jur Siderung bes Rechts bient. Go mare ber Staat jugleich ber tieffte Grund ber menschlichen Ratur, b. b. fein bochftes und doch nur untergeordneten Mittel eines andern 3medes.

Staat und Recht haben sich aber bei Grotius vollig von der Moral getrennt; bis dahin war das Recht nur ein Theil der Moral, der Staat eine Realistrung derselben; jest ist das Recht selbstständig geworden. Bon der philosophischen Moral treunt Grotius auch die religiosen Vorschriften, obgleich er meint, daß sie mit den moralischen übereinstimmen. Die relisgibsen Borschriften beruhen auf einem positiven Gebot Gottes,

<sup>1)</sup> juris fruendi et communis utilitatis causa.

die Moral auf der Uebereinstimmung mit der Bernunft, das Recht endlich auf der geselligen Natur des Menschen. In ihrer Wirkung unterscheiden sich Recht und Moral darnach, daß das Naturrecht, wenn eine Sesellschaft bestehen soll, nothwendig befolgt und daher auch gesellsch erzwungen werden muß; der Moral braucht man nicht zu gehorchen, wenn sie nicht durch göttliches oder menschliches Geset positiv vorgeschrieben ist. Was die Moral gebietet, ist an sich, wenn auch zu billigen, doch noch kein Muß, die Vorschriften des Naturrechts dagegen nunffen erfüllt werden.

Die Deduction aus der Natur des Menschen ift aber gar teine philosophische Deduction, sondern nur eine empirische Entswickelung; was sich factisch als Recht zeigt, wird in die Natur dineingetragen, nur durch den Geselligkeitstried u. s. w. verallzemeinert. Der Naturzustand ist daber, daß, wenn die Erde noch frei ist, Jeder sich nehmen kann, was er will, und dadurch die Andern ausschließt. Bum festen Sigenthum wird dieser Besit durch Bertrag. Daß aber der Bertrag, auf den Alles hinauskommt, zu halten ist, liegt ohne Beiteres wieder in der Natur. Aus ihr folgt auch, daß Ersat und Strafe für Unzrecht gezahlt werden muß. Sie treibt endlich die Menschen zur Sebe und zum Staat.

Das Alles ift offenbar mehr eine unmittelbare Anerten= nung der Birklichkeit, ale eine Begrundung derfelben.

## Samnel Pufendorf.

Sein Sauptwerk ift bas jus naturae et gentium (1672). Grotius hatte badurch die Rechtsphilosophie gegründet, baß er eine juriftische Norm unabhangig von der moralischen schuf, boch hatte er den specifischen Unterschied beider nicht deutlich angeben konnen.

Pufendorf bebt die Schwierigkeit, indem er eine Rechtsschaffenheit, ein Moralgebot, neben oder über dem Recht gar nicht aufstellt. Er zieht das Sittengeseth ganz in das Rechtsgeseth binein, gerade umgekehrt wie Aristoteles. Das Recht

tritt bier in feiner Autocratie auf, und wird zum einzigen Gefet ber menschlichen Berhaltniffe.

Begen ber Berwischung ber reinen Sonberung, die Grotius gegeben hatte, steht Pufenborf, was die Auffassung ber allgemeinen Berhaltniffe bes Menschen betrifft, hinter ihm jurud. In der Ausbildung bes Rechts felbst erhebt er fich über ibn.

Das natürliche Geseth ift das, welches mit der vernünftigen und socialen Natur der Menschen so übereinstimmt, daß ohne dasselbe keine Gesellschaft der Menschen bestehen kann, die Norm, welche sich der Bernunft aus der Betrachtung der menschlichen Berhältnisse als nothwendig ergiebt. Der Beg zur Erforschung des Naturrechts ist die Betrachtung der menschlichen Natur. Sie führt auf den Naturzustand, d. h. auf den Zustand, in den der Mensch durch seine bloße Geburt kommt, der durch Abstraction von der Societät, allen Künsten und Fertigkeiten gewonnen wird. Er ist nicht der vollkommenste, der menschlichen Natur angemessenste, sondern der allerniedrigste, der allerelendeste.

Buerft nun bat der Menfc mit allen Thieren gemein bie Liebe zu fich felbit; was ihm nubt, fucht er fich zu verschaffen. mas ibm ichabet, von fich abzumehren. Dabei aber liegt im Menfchen auch die bochfte Schwache und Bedurftigfeit, und daraus ergiebt fich bas Rundamental-Raturgelet: Da der Menfc an fic bedurftig ift, obne Anderer Bulfe fich nicht erhalten tann, fo ift es nothwendig, daß er gefellig fei, fich gegen bie Andern fo benehme, daß er ihnen nicht die Abficht, ibn gu verleten, fondern die Reigung, ibn ju unterftuten, einflofe. Jeder muß barum, fo viel an ibm liegt, eine folche Sandlungemeife befolgen, daß er den Undern in Liebe, Frieden und Boblwollen verbunden erscheine. Darin besteht die Socialitat. Sie ift dem Menschen durch seine Natur 3med, und er muß Alles wollen. mas zu diefem Biel fubrt. Er barf nicht fein eignes Bobl, getrennt von dem der Andern, erftreben, nicht fein Glud mit ibrer Berletung ober Bernachlaffigung befordern, fonbern er lebt weniger fur fich, ale fur die gange Menfchheit, und muß fomobl fein ale auch ber Uebrigen Bobl por Augen baben.

Daraus folgt, daß ein actives Leben bem contemplativen vorzuziehen, das Glud nicht im Genuß, sondern in der Tugend zu suchen ift.

Rach ihrer Natur find sich also die Menschen nicht Feinde, sondern Freunde, zudem halt die Gleichheit ihre Lust zu schaden eher im Zaum, als sie sie reizt, daher ist der Naturzustand nicht ein Krieges, sondern ein Friedenszustand, und keinesweges dem bürgerlichen Leben in so fern entgegengesetzt, dast erst durch dieses der Friede eingeführt würde; die Vernunft lehrt, dast der Krieg ungerecht und unnütz sei, und darum beruht der allgemeine Friede schon auf einer Verpflichtung des Naturgesetzt, und bedarf an sich nicht der menschlichen Verträge.

Das Recht entsteht also aus der geselligen Natur des Menschen; so weit nun seine Borschriften zur bloßen Existenz der Gesellschaft nothig find, sind sie erzwingbar, geben ein vollkommenes Recht; die dagegen deren Existenz auch angenehm machen 1) sollen, sind nicht erzwingbar, und geben nur ein unvollkommenes Recht. Dem entspricht wieder die Eintheilung in die ausgleichende und vertheilende Gerechtigkeit.

Das eigentliche Naturrecht nun enthalt 1. Pflichten gegen fich selbst, 2. Pflichten gegen Andere. Diese find wieder a. absolute, b. h. solche, die in jedem Zustand da find, und b. hye pothetische, b. h. solche, die einen von den Menschen errichteten Zustand voraussesen. Bon den hypothetischen Anturgesetzen find die positiven, burgerlichen zu unterscheiden; sie grunden sich nicht auf die menschliche Natur, sondern auf den Nugen eines speciellen Staats; sie ziehen aber ihre Kraft erst aus den hypothetischen Borschriften.

1. Bu ben Pflichten gegen fich felbst gebort bie eigne Ausbildung. Der Mensch ift ein um fo befferes Mitglied bieser Welt, je vortrefflicher er ift. Darum muß er seine Seele und seinen Leib moglichst vervollkommnen. Durch bie Bernachlaffigung bieser Sorge fur sich thut ber Mensch nicht sich, aber Gott und der Welt Unrecht. Die Gesellschaft kann den An-

<sup>1)</sup> esse — bene esse societatis.

spruch an Jeden maden, daß er fur fie thatig sei, fich nicht ben gemeinen Lasten bes Lebens entziehe, wie die Monche; fie kann sogar die Aufopferung des Lebens fordern. Wo es aber nicht zum Bohl der Gesellschaft dient, darf er sich nicht das Leben nehmen. Denn zu den Pflichten gegen sich selbst gehört auch die Selbsterhaltung; sie ist sogar so stark, daß er zur Bertheidigung auch einen Andern verletzen, und im Falle der Roth alle übrigen Verpflichtungen vernachlässigen darf.

- 2. Pflichten gegen Andere. a. Die erfte absolute Pflicht ift: Riemanden zu verlegen; fie erftrectt fich nicht blos auf ben Leib und Ruf, fondern auch auf Alles, was der Andere burch menschliche Ginrichtungen und Bertrage erworben bat. jeden Schaben muß Erfat geleiftet, mo-noch die Uebelthat gur Berletung bingutommt, Strafe erlitten merben. Der Morber verzichtet ftillichweigend auf bas Menichenrecht, nicht getobtet an merben, wie man burch Rriegeerflarung ausbrudlich barauf Die Rechtmaffigfeit ber Strafe beruht alfo auf ber Einwilligung bes Berbrechers. Die zweite absolute Pflicht iff, ben Unbern ale feines Gleichen ju achten und ju behandeln. Die Menschen find fich gleich, weil Alle durch die Pflicht, die Gefelligfeit zu befordern, gleich verbunden werden. Mus biefer Gleichbeit flieft Freundschaft und Frieden. Gie verbietet den Hebermuth und thatliche Beleidigung. Aus ihr ergiebt fich auch bie Rreiheit aller Menschen. Reiner bat bas Recht, einen Unbern gum Sclaven ju machen, weil feine Ratur bagu paft, noch biefer bie Pflicht, es ju werben. Die Ungleichbeit, welche burch die Rechte ber Bater und die Privilegien ber Berricher und Beamten entsteht, bebt die Borfdriften aus ber naturlichen Gleichheit nicht auf. Die britte absolute Pflicht ift, bas Bobl ber Andern auch positiv ju beforbern. Reiner barf bem Undern weigern, mas ohne feinen eignen nachtheil geschehen fann, 3. B. nicht ben unschablichen Durchgang, ben Aufenthalt als Rreme ber u. bal. Ja, auch die Gebote ber boberen, eigentlichen Bumanitat, einem Undern Boblwollen und Mitleid ju gollen, gablt Pufendorf zu diefer Rechtspflicht.
  - b. Die brei absoluten Pflichten folgen alle gang von felbft

blos aus der Berwandtschaft aller Menschen. Damit nun die wechselseitigen Forderungen der humanität um so häusiger ersfüllt werden, schließen die Menschen noch Berträge, welche ihenen Berpflichtungen auferlegen, die sie von Natur nicht haben. Diese Berträge heilig zu halten, ist die hypothetische Pflicht gegen Andere; sie folgt von selbst aus der geselligen Natur. Die Berbindlichkeiten der Menschen sind überhaupt entweder anzgedorene oder hinzugekommene, 1) je nachdem sie den Menschen von Natur ohne ihre Einwilligung, oder erst durch ihre (ausdrückliche oder stillschweigende) Einwilligung obliegen. Zu den angeborenen Verpflichtungen gehört vor Allen die gegen Gott. Die hinzugekommenen entstehen eben durch einen Vertrag.

Der Bertrag ift nun dem Pufendorf das Mittel, mit dem er das gange Rechtsgebaude conftruirt.

1. Das Eigenthum. Sott hat den Menschen das Recht gegeben, zur Erhaltung und zur Bequemlichkeit des Lebens alle außeren Dinge zu gebrauchen. Aber nicht diese Concession Gotztes ist die unmittelbare Ursache des Eigenthums, sondern ein Bertrag unter den Menschen. Gott gab ihnen die Erde, ohne zu bestimmen, ob sie gemeinsam, oder in Cinzelrechte vertheilt benutzt werden sollte. Die Menschen verfügten nachher so darüber, wie die Rube der menschlichen Gesellschaft es sorderte. Zuerst kamen sie überein, daß alle Dinge negativ gemeinsam?) sein, d. h. Reinem gehören, und herrenlos bleiben sollten. Nachher als sie saben, daß sie seinen Ruten von den Dingen

<sup>1)</sup> obligationes connatae — adventitiae.

Don ber einzeinen Gemeinschaft will Pufenborf auch bie Worte bes Grotius verstanden wiffen; boch giebt auch er eine Berworrenheit besselben zu. Gine positive Gutergemeinschaft ift erst rach Ginführung bes Eigenthums möglich, benn sie ift nichts als Eigenthum, das Mehreren zusammen gehört; "sie kann nur unter Wenigen und zwar sehr beschiehen Leuten Statt sinden." Die ursprungliche Gutergemeinschaft ist stets nur als potentielles Eigenthum zu sassen. Auch Pufendorf kann diesen Begriff nicht festhalten, da er die negaztive Gemeinschaft als einen ausbruckt ich eingerichteten und dauerns ben Zustand annimmt.

gieben tonnten, verabredeten fe, daß, mas Giner fich in ber Abficht, es zu feinem Gebrauch anguwenden, genommen, ibm pon einem Undern nicht wieder entriffen werden burfte. gant allmablig gingen fie von ber urfprunglichen Gemeinschaft Als eine feinere Lebensweise und mit ihr die Industrie auftam, die meiften Dinge alfo vor ihrem Bebrauch irgendwie verarbeitet murben, da mare es ungerecht gemefen, menn auch Die Dinge, welche nur Ginem bienen tonnen, gemeinfam geblieben maren, und ber, welcher feine Arbeit barauf verwandt, mit bem, der es gethan, gleiches Recht behalten batte. Daber rieth die Rube und ber Kriede des menichlichen Gefchlechts als bas Ungemeffenfte, Gigenthum einzuführen. Das Gigenthum ift fomit nicht Urfache bes Rrieges, fondern gur Bermeibung beffelben eingeführt. Es erftrect fic aber nicht auf die Dinge, welche entweder an fich, oder in Berbindung mit Undern feinen Rugen gewähren, ober (weil jum Gigenthum Ausschließlichkeit gehort) ber Befignahme und ber Aufbewahrung nicht fabig 1) find, 3. B. Luft. 3m Gigenthum liegt aber wegen feiner Unbefdrantte beit die Rabigfeit zur Uebertragung. Diefe erfordert nicht blos ben negativen Bestandtheil, bas Richtwiderftreben, fonbern auch ben positiven, die Reigung gur Bollgiebung der Uebereinkunft. Die Uebertragung des Gigenthume bildet ben unmittelbaren ober mittelbaren Inhalt aller Contracte; welche die berivativen Erwerbearten bes Eigenthums find. Bu ihnen gebort auch bie Beerbung burch Testament und die Intestat-Erbfolge.

2. Die Familie. Gott hat den Menschen zur Fortpflanzung bee Geschlechts die Geschlechtsliebe gegeben. Die regels lose Befriedigung dieses Triebes ift gegen das Naturrecht, denn das will, als Norm der Bernunft, gerade die Beherrschung der Begierden. Außerdem ift ohne She keine Familie und kein Staat möglich. Und da die Menschen Alles wollen muffen, was zur Geselligkeit führt, und die She die Grundlage des gesselligen Lebens ift, so sind sie zu ihrer Eingehung verpflichtet. Dieselbe geschieht durch Bertrag, der dann durch den Beischlaf

<sup>1)</sup> apprehensioni et custodiae aliquo modo obnoxiae.

vollzogen wird. Erft durch ben Bertrag erbalt ber Mann Die ebeliche Gewalt. 1) Un fich bedarf die Che gar feiner Gewalt, ba fie nicht wie ber Staat jur Sicherbeit und Bertheidigung gefchloffen wird, und auch auf bloffer Rreundschaft beruben tonnte; aber es widerfpricht bem Raturrecht auch nicht geradezu, daft Gewalt ba fei. - Die elterliche Gewalt beruht nicht auf ber Erzeugung, fondern ebenfalls auf einem Bertrage. Ratur, ba fie ben Menfchen gefellig fein bieß, pragte ben Eltern bie gartefte Sorge fur ihre Rinder ein, und legte ihnen tie Pflicht ihrer Erziehung auf. Diefe Pflicht fann nicht erfullt werden ohne den Geborfam der Rinder. Darum willigen Diefe ftillschweigend ein, ben Eltern geborfam ju fein, jum Entgelt, daß diefe ibre Oflichten anertennen. Un fich batte nun Die Mutter bas Recht über die Rinder, wo aber ber Bater burch Bertrag Saupt ber Ramilie ift, ubt er es vorzugeweisc aus. - Bur bauslichen Gefellichaft geboren endlich die Gelaven, burch beren Arbeit die niedern Dienste verrichtet merben. Urfprunglich luben bie Rleißigen bie Rauleren gur Bermiethung ibrer Arbeit ein, bann nahmen fie fie in ihr Saus auf, und fo entstand die Rnechtschaft ebenfalls aus einem Bertrag. Opater warb fie burd Rriegsgefangenschaft gemebrt.

3. Der Staat. Er ist die vollkommenste Gesellschaft. Daß die Menschen ihn eingerichtet haben, folgt aus feinem Wesen<sup>2</sup>) und aus den Neigungen der menschlichen Natur. Uns mittelbar führt die gesellige Natur aber nicht zum Staat; She und Freundschaft, in der sie doch auch ihre Befriedigung fände, tonnten auch ohne ihn eristiren. Daß also gerade der Staat errichtet wird, davon ist die Ursache die Jurcht, die Borsorge vor dem kunftigen Uebel. In der natürlichen Freiheit richten Alle ihre Handlungen nach ihrem Uribeil ein, dieses ist aber verschieden, und kann durch die Bernunft allein nicht vereinigt werden. So droht im Naturzustand dem Menschen vom Mensschen Boses. Zum Schut dagegen, zur Sicherung gegen mögs

<sup>1)</sup> imperium.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) indoles societatis civilis.

liche Rechtsverletungen vereinigen fich die Familienvater zu einem Staat, und feten, indem fie ihre naturliche Freiheit aufs, geben, eine hochte Gewalt ein. Weil das Naturgefet allein ben Menschen nicht im Zaum halten kann, befestigen fie es durch Uebereinkunft.

Das find die Sauptzuge des Pufendorfichen Spftems.

Die eigentliche Berbindlichkeit bes Naturgefetes leitet Pufendorf von Gott ab, nach seiner Theorie, daß das Geseth immer von einem bestimmten Billen ausgehen muffe. Dies ift aber eine blos formelle Bestimmung, da, wie ausdrucklich gesagt wird, keine andere Offenbarung als die in der Bernunft nothig ift. 1)

Co hat Pufendorf die Lehren von Grotius ausgebildet, und in einen festeren Busammenhang gebracht.

Den Zustand, den die menschliche Natur durch ihren Geselligkeitstrieb erfordert, bestimmt er entschieden als einen Zustand des Friedens. Zu Erhaltung ber Gesellschaft sei die Erfüllung der Berträge nothig, und die Berbindlichkeit derselben
folge daher unmittelbar aus der socialen Natur. Auf den Bertrag aber basirt er Eigenthum und Strafe, Familie und Staat.
Pusendorf gewinnt also aus der Geselligkeit ein sestes Prinzip,
auf das er alle Rechtsinstitute füßt, das Bertrags prinzip,
und verbindet sie dadurch zu einem abgerundeten Ganzen. Grotius dagegen saste ben Naturzustand nur vage auf, und reibte
die einzelnen Rechtsinstitute nur lose an die menschliche Natur an.

Das Berdienst von Pufendorf ift alfo, den Con, den Grotius angeschlagen, jum mahren Grundton und zur Bafis des Ganzen gemacht zu haben.

## Richard Cumberland.

Sein Buch: disquisitio de legibus naturae erschien zus erft 1671.

<sup>1)</sup> Pufenborf polemisirt fehr weitlaufig gegen Grotius, weil biefer bie Eriftenz Gottes nicht als nothwenbig für bas Naturrecht annehme, fest aber felbst hingu, baß man bei ber Betrachtung beffelben von ihr abstrahren muffe. Und etwas Anderes thut Grotius gar nicht.

Pufendorf nimmt die menschliche Ratur noch immer dualiftisch, er schwantt zwischen Bedurftigkeit und Bohlwollen; weil das Individuum bedurftig ift, sagt er, muß es wohlwollend sein; es kommt nicht zur klaren Entscheidung, ob der hochste Iweck des Rechts ein personlicher ober universaler sei. Diese beiben Seiten legen sich jest auseinander.

Cumberland macht den Trieb bes Menschen, ber nicht ihn felbit, sondern den Andern, die Menschheit, jum Biel hat; zur einzigen Grundlage des Rechts.

Die Naturgesetze nennt er die Grundlagen der Moral und des Rechts. 1) Die Ursachen, aus benen sie beide entstehen, find alle auf die eine allererste Ursache zurudzusuchnen, auf ein einfaches Prinzip, und das ist die Liebe, das Bohlwollen. Die Liebe macht das Wesen Gottes, die Natur der Menschen aus.

Das Bohlwollen der einzelnen vernünftigen Wesen gegen alle Andere führt nun die glücklichste Existenz Aller berbei. Das gemeinsame Wohl ist das Biel des Bohlwollens, und daher das hochste Naturgeses.2) Nach der Beziehung auf dies sel bestimmt sich unveranderlich die Natur der menschichen handlungen; Pietat, Rechtschaffenbeit und jede Tugend ift nur darum Tugend, weil sie dieses Bohl bewirkt.

Bum allgemeinen Glud gebort die Berehrung Gottes und die Ausbildung ber menschlichen Seele und des menschlichen Korpers. Bu beiden Zweden find viele handlungen der Mensschen, und mannigfacher Gebrauch der Dinge nothig. Beil nun die Menschen den Zwed des gemeinsamen Bohls verfolgen muffen, muffen sie auch einwilligen, daß der Gebrauch der Dinge und die Arbeiten Anderer, so weit sie dem Einzelnen nothig sind, um dem gemeinsamen Bohl zu dienen, ihm auch gegeben, und gelassen werden so lange das Bedurfniß dauert. In dieser Zeit durfen sie ihm nicht wieder genommen werden, und darum heißen sie das Seine. Da aber die Falle des Bes durfnisses sortwahrend vorkommen, ist ihm auf sein ganzes

<sup>&#</sup>x27;) totius moralis et civilis disciplinae fundamenta.

<sup>?)</sup> bonum commune erit suprema lex.

Leben bas Eigenthum gegeben worden. So fübrte bie Bernunft bie Menfchen zu einer Uebereinkunft, burch welche fie bas
volle Eigenthum an ben Dingen, und auch die Rechte an ben
perfonlichen Leiftungen Anderer, so weit biese zum gemeinen Bohl nothig find, (b. b. Rechte aus Bertragen) einführten.

Cumberland fest also die menschliche Natur einfact in die Liebe. Aus ihr ergiebt fich als ihr Biel die allgemeine Gluds feligfeit. Diese aber fordert das Recht. Er ftellt das eine menschliche Prinzip in eben so reiner Consequenz dar, wie Locke das andere.

#### Robn Lode.

Er ift die Grundlage aller spateren Englischen und Framzofischen Philosophie geworden. Wie seine Lebre so recht aus bem Englischen Charafter hervorgegangen, so hat sie auch wiesder auf ihn gewirkt und ihn fixirt. Seine allgemeine Philosophie ift noch heute das "Spstem" der Englander. 1)

Er untersucht nicht, ob die Ideen ale allgemeine Beftime mungen an fich mahr find, sondern nur, woher fie fich in une vorfinden, und da bestreitet er, daß fie une angeboren find.

Das gilt sowohl von den theoretischen Ideen als auch von den praktischen, den sogenannten moralischen Prinzipien. Reines von ihnen wird allgemein befolgt, wie können sie angeboren sein? Man nennt Gerechtigkeit und die Erfüllung der Berträge das Prinzip, in dem alle Menschen übereinkamen; üben Diebe aber Gerechtigkeit gegen die aus, welche sie bestehlen? Wenn man dagegen anführt, Ieder erkenne diese Prinzipien im Innern an, wenn er sie in seinen handlungen auch nicht immer befolge, so sind das schone praktische Prinzipien, die in der Contemplation bleiben. Berlangen nach Glud, Abneigung gegen Elend, das sind angeborene praktische Prinzipien, und diese influenciren auf alle unsere Hantlungen. Wenn wehrere moralische Regeln ziemlich allgemein besolgt werden, so kommt das daher, das das öffentliche Glud und die Eugend mit einander verbunden sind,

<sup>1)</sup> Bulwer, England and the English.

und daß deshalb Jeber diese Regeln empfiehlt, ohne die er nicht rubig leben konnte. Daß die Menschen fie nur des Bortheils balber beobachten, daß fie innerlich nicht sehr davon überzeugt find, beweisen sie oft genug durch ihre Handlungen.

Wie Locke mit seiner Stepfis an der geistigen Natur der Seele die Quelle des spateren Materialismus wurde, so ward aus diesen Andeutungen über die Moral die ausgebildete Lehre vom Ruten als Prinzip aller Handlungen abgeleitet.

In feiner eignen Rechtsphilosophie, die er in feinen two treatises on government (1690) entwickelt, erscheint das Prinzip der Gelbstheit noch in größter Reinheit, nicht fo schroff bingestellt, wie feine allgemeinen Theorieen.

Als das dem Menschen Ursprüngliebste, mithin den Naturzustand Charafterisirende betrachtet er die vollste Unabhängigsteit. Alle Menschen haben von Natur die absolute Freiheit, ihre Handlungen einzurichten, und über ihre Besthungen und Personen zu verfügen, wie es ihnen gut scheint. In diesem Zustand sind Alle gleich, Keiner einem Oberen unterworfen. Die Schranke der natürlichen Freiheit ist das Naturrecht, welt web den Naturzustand ordnet. Es ist nichts Anderes, als die Bernunft. Die Bernunft lehrt aber, daß, da Alle gleich und unabhängig sind, Keiner den Andern an Leben, Gesundheit, Freiheit und Besit verlegen soll.

Damit hat Locke auf die einfachte Beife bas Recht gewonnen; er bedarf jur Erklarung ber Rechtbinfitiute keiner Uebereinkanft, keines Bertrages mehr.

Mit der Person des Menschen ist auch sein-Recht des Besites gegeben. Gott hat die Erde den Menschen gemeinsschaftlich gegeben, damit sie zum besten Bortheil für ihr Leben Gebrauch davon machen. Um dazu im Stande zu sein, muffen sie sich die Sachen auf irgend eine Weise aneignen konnen. Das geschieht durch Arbeit. Wie Jeder Sigenthum an seiner Person hat, so muß er es auch an dem Werk seiner Sande und mit seiner Arbeit vermischt dat, ist dadurch seine Sigenthum geworden. Die Arbeit macht allein aus dem, was Allen ges

meinsam ift, ein Eigenthum bes Einzelnen; bie Einwilligung ber Andern thut nichts zur Sache. Burbe bas, was Einer fich erarbeitet, nicht sein Eigenthum, und konnte ein Anderer ihm nehmen, was er schon gehabt, so wurde dieser aus jenes Mube Nugen ziehen, und seiner Arbeit sich bemachtigen. Darin wurde eine Berletung der Freiheit und Gleichheit liegen. Erz kennt man diese als die Natur des Menschen, so erkennt man damit auch das Recht an.

Das Maß bes Gigenthums liegt, außer in ter Musbehnung ber menschlichen Arbeit, in bem Umfang ber Bequemlichfeiten bes Lebens. Jeter bat ein Recht, fich zu nehmen, mas ein Anderer noch nicht hat, aber, um es ju gebrauchen, nicht, um es unnut verberben gu laffen. Wenn Giner mehr Rruchte nimmt, als er gebrauchen tann, und fie verderben, fo verlett er bas gemeine Naturrecht, und wird ftrafbar; wenn Giner fo viel Land einschließt, daß er die Fruchte, die es tragt, nicht aufbrauchen tann, fo verfaulen fie, bas Land bleibt unbenutt. wuft und barum gemeinfam. Bu Anfang, als fo viel Boben ba war, bag er ohne Arbeit die Menfchen nabrte, war er gemeinfam, ber Werth bes Landes war großer als ber ber Arbeit; fpater, ale jur Erhaltung ber Menfchen Arbeit notbig war, anderte fich der innere Berth ber Dinge, der Berth der Arbeit überflieg ben bes Landes, und bamit bas Gigenthum am Boben bie Bemeinsamkeit.

Der Zweck der Arbeit ist, die zum Leben unmittelbar nutselichen Dinge zu gewinnen. Sie find meist von kurzer Dauer, und doch muß man sie gebrauchen, ehe sie verderben, will man Andere nicht berauben. Ein Sebrauch liegt aber auch darin, wenn man sie an Andere fur etwas Dauerhasteres weggiebt. Dieses kann man dann aushaufen, so viel man will, denn die Grenze des Eigenthums liegt blos in dem Verbot, etwas uns nut verderben zu lassen. So kam der Gebrauch des Geldes auf, eines dauernten Dinges, das die Menschen ohne Beraus bung der Andern ausbewahren konnen, und das sie durch gegens seitige Einwilligung für die wirklich nütlichen, aber vergänglischen Lebensbedurfnisse in Tausch nehmen. Wenn nicht etwas

Dauernbes existirt, das zugleich so werthvoll ift, um angebauft zu werden, so dehnt Reiner feinen Landbesit über ben Bedarf aus, erft durch den Tausch gegen Gold und Silber ift die Didg-lickeit eines größeren, über den Bedarf hinausreichenden, und bamit ungleichen Grundbesitzes gegeben.

Beil also die Menschen nach ihrer Natur an sich und ohne weitere Boraussetzung frei und gleich sind, kann Icher von der Erde, auf die Alle dasselbe Recht haben, so viel sich nehmen, als er zum Seinigen macht, d. h. sich erarbeitet. Und was Einer sich erarbeitet hat, gebort ihm, kein Anderer darf ihn barin verletzen. Das ist der natürliche Zustand. Er ist ein Zustand des Friedens, das Naturgesetz will die Rube und die Erhaltung der ganzen Menscheit. Die Aussührung dieses Naturgesetze ist in eines Jeden Hand gelegt, und Jeder hat das Recht den Andern zu ftrafen. Das Prinzip der Strafe ist Ersatz und Einhalt. Außer der Strafe hat der Verbrecher auch den speciell Berletzen zu entschädigen.

So leitet Lode die Grundbegriffe des Rechte, das Gigenthum und die Strafe, wie er felbft fagt, ohne die Bande ber Gefellichaft und obne Bertrag, blos aus der Gelbftftandigfeit der Perfon ab. Allerdings aber ertennt er die Unvollfommenbeiten an, die in dem Buftand vor dem außerlich aufgeftellten Gefet liegen, bas Difverhaltnif, daß ber Ginzelne zugleich Anflager, Richter und Bollgieher ift, Die Unficherheit des Gi= genthums, die Befahrdung der Perfonlichkeit; und fo findet er ben Buftand bes Gefetes ober bes Staats als ben boberen gegen die Ratur. Der Staat ift nur eine Realisation ber Pringipien bes Raturgefetes, aber ju biefer Realisation bebarf es Des Bertrages; Die Denfchen ichließen ihn und geben Die vollere Freiheit ber urfprunglichen Berbaltniffe auf, um bas Bochfte des Individuums, perfonliche Freiheit und Befit, ficher ju ftel= In diefer Deduction des Staates zeigt fich die Unvolllen. fommenbeit bes Lockefchen Pringips. In der speculativen Philosophie bringt ber Begriff jugleich feine Realisation mit fich. Lode banegen bedarf gur realen Conftruction des Rechts, b. b. Dem Staat , noch des Mittelgliedes bes Bertrages, er muß,

was an fich Gefet ber menschlichen Ratur ift, jum perfonlichen Triebe umgeftalten, um die Wirklichkeit bes Rechts begrunden zu tonnen.

Lode ist der Segensat von Cumberland. Bon den beiden Elementen, die in der geselligen Natur des Grotius und Pufens dorf liegen, hat Cumberland den einen wohlwollenden Tried hervorgehoben, der entgegengesetze beginnt seine Entwickelung mit Lode. In der Gleichheit und Unabhangigkeit liegt das Prinzip der Selbstheit. Der Mensch wird abgesonderte Individualität. Ieder steht für sich und ist sich selbst Zweck. In dieser Gelbstkandigkeit ruht das eigennützige Moment, das auch in Lode's übrigen Lehren schon mehr hervortrat. Es entsaltet sich für die Rechtsphilosophie in seinen Nachsolgern. Entschener wird es schon ausgesprochen von

#### Bernard Mandeville.

Er fcbrieb seine fable of the Bees 1714, und gab bann nach und nach zur Erflarung, und Rechtfertigung berfelben eine Menge Auffage, Dialoge u. egl. heraus.

Er selbst wendete auf sich den Ausspruch an, er fei beffer in den Mangeln der menschlichen Natur bewandert, als mit ihren Bortrefflichkeiten bekannt.

Er findet in den moralischen Grundsäten der Menschen keine großere Bestandigkeit und Sicherheit, als in ihren sonstizgen Gewohnheiten. Alles Jagen nach Moral, nach dem pulchrum und honestum ist daher nicht viel bester, als eine Wildes Ganse-Jagd. Dieses honestum ist ein zweiselhaftes und verans derliches Ding, wie die Moden. — Man sührt als Grund für die gute Natur des Menschen seine Liebe zur Gesellschaft an, aber erstlich gehört sie überhaupt nicht zu ten höheren Eigensschaften der Menschen, sonst mußte sie in denen, welche als die Ausgezeichnetsten, die Genies betrachtet werden, vorzugssweise vorhanden sein, was aber nicht der Fall ist, und dann liebt Zeder die Gesellschaft nur seiner selbst wilken. Die Gesselligkeit rührt nur aus der Selbstliebe her, wir bedürsen der Gestlichaft wegen der Menge unserer Begierden, und wegen

ver fortwahrenden Schwierigkeiten, die uns bei ihrer Befriedie gung begegnen. Alle Elemente, die ganze Natur ift uns feindslich. Im goldnen Zeitalter, wo das nicht der Fall war, wo die Menschen noch im Zustand der Unschuld sich befanden, gab es keinen Grund fur die Eingehung von Gesellschaften, auch ist es nicht wahrscheinlich, daß sie damals schon existirten. Erst spater, als die Begierden des Menschen wuchsen, entstanden sie, also nicht aus seinen guten Eigenschaften, sondern aus seinen Fehlern, und aus der Sorgensur sein Interesse.

Das Pringip des Intereffes wendet Maudeville fo blos allgemein auf die Gefellichaft an, hume auch speciell auf das Recht.

## David Sume.

In der Enquiry concerning the principles of moral (1752), die er nachber in seine Essays ausnahm, handelt Section III. von der Gerechtigkeit. 1)

Er geht von der Lockeschen Theorie aus, denn er sagt, wur unter Gleichen konne Recht Statt finden, nicht zwischen Wesen hoberer und geringerer Art; man sprache nicht von Gerrechtigkeit gegen die Thiere; die Spanier hatten, so lange sie die Indianer als Geschopfe einer tiefern Stufe betrachtet hatten, kein Recht gegen sie üben zu muffen geglaubt. Auf Locke's Weise läßt er auch das Eigenthum durch die Arbeit entstehen. Den Grund aber, daß das Recht sich so erzeuge, sieht er nicht mehr in der Selbstständigkeit der Person, sondern in dem Nuten, den sie daraus ziehe.

Um zu beweisen, daß der Rugen der einzige Ursprung des Rechts, und daß blos die Reflection auf die wohlthatigen Folgen der Gerechtigkeit fie verdienstlich und als Tugend erscheinen laffe, zeigt er, daß Recht und Gerechtigkeit in allen Ber-

<sup>1)</sup> Er trägt feine Grunbfage nicht in einer Rechts., fonbern in einer Moral-Behre vor, es ift baber nicht zu verwundern, daß er mehr den Ausbruck Gerechtigkeit als Recht braucht. Seine Juffaffung des Rechts weicht barum von ber der gang neueren Beit nicht ab.

haltniffen, in benen bie Menfchen fich nicht befinden, nute ...

Bare ber Menfc ein einfam lebendes Gefcopf, tonnte er einzeln gur Bolltommenbeit gelangen, fanden feine Rechteverbaltniffe Statt. Rerner murbe, wo fich ein unerschopflicher Urberfluß an allen Bequemlichkeiten des Lebens barbote, bas Recht nicht anwendbar fein, benn Jebem bliebe, was auch ber Undere thate, noch immer, fo viel er munichte. Auch dann mare es nublos, menn zwar die Bedurfniffe nur, wie wirklich ber Rall, in maffiger Menge vorhanden maren, Die Menschen aber bas außerfte Boblwollen gegen einander begten. Bieber in der bochften Roth, wozu follte da das Recht bienen? Das Unrecht fann bochftene bas Berberben berbeifubren, bas murbe aber ohne dies icon broben. Dur wo die Sicherheit im Recht liegt, wird es befolgt, barum geborcht man auch jest, wenn Das Recht nicht fur Die Giderheit von Rugen ift (im Sall der Rothwehr), blos den Gefeten der Gelbftethaltung.

Das Recht leitet feine Erifteng lediglich von bem Ruten ab, den feine Befolgung fur ben Bertebr und bie gefelligen Berhaltniffe ber Menfchen gewährt. Die gewöhnliche Lage ber Menschheit ift namlich eine Mitte zwischen jenen Extremen. Benige Genuffe giebt une die Natur ohne unfer Buthun, wir bedurfen der Arbeit und ber Induftrie. Durch fie fann aber Alles fo reichlich erworben werden, baf bei einer gleichen Ber: theilung Alle genug batten. Bas ift nun das Pringip ber Bertheilung Des Befiges? Ein übermenfdliches, vernunftiges Befen murde den großten Befit der großten Tugend, und bamit Jedem die Dacht, Gutes ju thun, nach feiner Reigung Den Menschen aber ift es fo fower, bas gegeben baben. mabre Berdienft ju ertennen, bag wenn Jemand diefen Grundfat bei ber Bertheilung anwenden wollte, er die Auflofung ber Gefellichaft berbeifubren murbe. Man tonnte nun bie Norm ber Gleichheit befolgen wollen, aber eine volltommne Gleichheit ift unthunlich, der verschiedene Grad ber menschlichen Geschicklichkeiten macht fie unmöglich, und wollte man biefe felbft aufbeben, fo wurde man die Menscheit in einen Buftand ber

elendesten Roth herabwurdigen. Die wohltbatigste Regel zur Regulirung des Eigenthums bleibt, daß, was Einer durch Arbeit gewinnt, sein eigen sei. Das spornt die Menschen zum Fleiß an, und ermuntert fie, nubliche Unternehmungen zu versstuchen. Ebenso ist die Regel; daß das Eigenthum auf die Rachtommen übergebe, dazu gegeben, um durch die Aussicht, für ihre Kinder zu sorgen, die Menschen in ihrer Thatigkeit zu starten. Bur Beforderung der Industrie dient auf gleiche Beise die Erlaubniß der Berauperung; und in diesem Interesse der Renschen liegt der Grund fur die Berbindlichkeit der Bertrage.

Alle Lehren des Naturrechts reduciren fich so auf das, was der Menscheit pagt, 1) und ebenso berucksichtigen die Gesetze eines einzelnen Staates nur das Interesse ihrer Genossenschaft. Die Gesetze der einzelnen Staaten sind freilich ganz verschieden, aber nicht mehr wie die Wohngebaude, die auch zur Bequemlichkeit der Menschen dienen. Wie diese, haben sie alle denselben Zweck, und haben darum, wie die Hauser, so verschieden sie auch im Einzelnen sein mogen, gewisse allgemeine Grundsate gemein.

Bei Cumberland ift bas gefammte Glud ber Grund bes Rechte; auch hume sagt, bes Bolkes Wohl, ber offentliche Rugen, ist bas hochste Geset. Man konnte bemnach glauben, sie hatten gleiche Prinzipien; sie stehen sich aber gerade gegensüber. Bei Cumberland will Jeder bas Recht, weil es durch bes Andern Wohl bedingt wird, bei hume, weil sein eigenes es erfordert, dort ift es die Liebe, hier der Eigennut, welcher bas Interesse der menschlichen Gesellschaft verfolgt. Bei hume waren beshalb, wie er selbst sagt, die Gesetz der Gerechtigkeit und des Eigenthums, wenn sie nicht den Vortheil der Menschen beforderten, lächerlich und abergläubisch.

Schon hume bezweifelt, daß es jemals einen fogenannten Raturzustand gegeben babe. Er vergleicht ihn mit dem golbenen Zeitalter ber Poeten, nur bag diefer als ber reizendste, jener meift als ber elendeste geschildert murbe.

<sup>. &#</sup>x27;) convenience of mankind.

Deutlicher noch fpricht biefen Grundfat aus

## Abam Fergufon

in seinem Essay on the history of civil society (1767).

Er nennt die Erfindung eines Naturzustandes, verschieden von dem, in welchem der Mensch sich wirklich besindet, eine Schwarmerei 1) Wie der Mensch sich auch ausbildet, es geschieht nach den Regeln seiner Natur, und wenn er seinem Berstangen nach Bervolltommnung folgt, so verläst er nicht den Naturzustand, sondern geht ihm eher nach, denn der eigentliche Naturzustand ift nicht eine Lage, von der der Mensch far immer entsernt ift, sondern die er noch erst erreichen soll.

Ebenfo unummunden fpricht er fic uber bas Intereffe, als Pringip des Gigenthume und fomit bes Rechts überhaupt. Er verwahrt fich weitlauftig bagegen, baff man bie Ruckficht auf bas Intereffe nicht mit ber Liebe gusammenbringe, biefe beabsichtige bas Bobl eines Andern, nicht, wie jene, bas eigne; icon ber Ausbruck Gelbftliebe fei eine Berbrebung. Die Rudficht auf bae Intereffe grunde fich auf ben Gelbsterhale tunastrieb, auf bie Erfahrung, die ber Menfc von feinen thierifden Bedurfniffen und Begierben babe. Die Gelbfterhaltungs. triebe babe ber Denfch wie bas Thier, verbinde fie aber mit Ueberlegung und Borausficht. Go tomme er ju Befurchtungen, und finde die Befriedigung feiner Gorge, feines Intereffet in einem Borrath, einer Unbaufung von Sab und Gut. 3wifchen Diefem feinem Gigenthum und feiner Perfon faffe er bie engfte Begiebung, mache fein Gigen zu einem Theil von fich, an bem er perfonlich verlett werden tonne, wenn er auch torperlich fic wohl befinde. Unter bem Ginfluß biefer Gorge fur fein Intereffe murbe er gu Streit und Rrieg fommen, wenn er nicht burch bie burgerlichen Befete gurudgebalten murbe.

So wird die Theorie von Lode immer mehr von bem aus feinem Stepticismus entftandenen Materialismus inficirt, und bas Pringip des Rugens immer rober gefaßt. 3um Abichius

<sup>1)</sup> fancy.

fehlt nur noch, bag biefe Lehren in ein ausführliches Spftem gebracht werben. Das gefchieht burch

## Beremias Beutham.

Er lebte von 1747 bis 1832. Seine Werke find in franzofischer Sprache von Dumont herausgegeben. 1) Das bedeutenbste von ihnen find die traites de legislation civile et penale.

Er will die Grunbfage entwickeln, welche ein Gefetgeber bei feinem Bert befolgen muffe, und entnimmt fie aus ber Ratur ber Menfchen. Er fcbreibt alfo gleichsam ein Naturerecht mit unmittelbarer Rudficht auf die Praxis.

Indem er bavon ausgebt, daß bas offentliche Glud ber 3med bes Rechts, und ber allgemeine Ruten fein Pringip fein muffe, unterfuct er, morin ber Ruben bestebe. Die Ratur bat den Menichen unter die herrschaft ber Freude und bes Schmerzes gestellt. Uebel ift Schmers ober, Grund beffelben. Bobl ift Freude und was fie bervorbringt. Ruplichkeit heißt nun die Gigenfchaft oder Tendeng, 2) eine Sache vor einem Uebel gu bewahren, ober gar ibr Bobl ju beforbern. Jebe Bandlung ift nach ibrer Tendeng, Schmergen ober Areuben bervorzubringen, ju tabeln ober zu billigen; bie Ausbrude Gerecht und Ungerecht, Morge litat und Immoralitat, Gut und Schlecht find nur ale allgemeine Ausbrude ju nehmen, welche Been von gemiffen Schmergen und Freuden umfaffen. Go ift Ungerecht ein Ausbruck, welcher alle Uebel begreift, bie aus einer Lage entfteben, mo Die Menfchen fich nicht mehr gegenfeitig trauen tonnen. Augend fallt mit bem Rugen jufammen; fie ift nur bas Opfer eines geringeren, augenblicklichen und zweifelhaften Intereffes gegen ein großeres, bauerndes und fichereres. Politit und Doral unterscheiden fich nicht barnach, bag jene die Sandlungen ber Menfeben nach bem Rugen, biefe nach ber Gerechtigfeit orbnet, fondern daß jene bie Sandlungen ber Regierungen, biefe die ber

<sup>1)</sup> Oeuvres de Bentham par Dumont, Genève.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) proprieté ou tendance.

Individuen leitet, beide aber nach benfelben Grundschen. Wenn Einer Unrecht thut, weil er Bortheil dadurch zu gewinnen glaubt, so ist das ein Rechenfehler; aus einer Berechnung der Uebel und des Guten, das die tugendhaften handlungen bervorbringen, zeigen sie sich als vortheilhaft. Auf eine solche Berechnung sind sie alle zuruckzusühren.

Racbem Bentham fo den Ruten ale fein Rechtspringip aufgestellt, sucht er alle andern zu widerlegen. Er faßt fe ausammen unter die Pringipien ber ABcetif und ber Emmathie und Antipathie. Das anscheinend entgegengefeste ift bas ber Ascetif, welches Alles billigt, was die Rreuben vermindert, und umgefehrt. Aber die eine Balfte feiner Anbanger, Die Frommen, baben bie irbifchen Bergnugen, welche ber Ruf ber Beiligkeit gewährt, ober bie Freuden bes funftigen Lebens im Auge; ibr wahrer Grundfat ift alfo doch der Ruten. Ebenfo nehmen die Philosophen, bie andre Balfte, das Bergnugen unter ben Ramen Rechtschaffenbeit, Rubm, Boblfein auf. - Alle andern Rechtspringipien begreift Bentham im Pringip ber Sympathie und Es besteht barin, nach feinem Gefühl etwas gu tadeln oder zu billigen. Es fei gar fein Pringip bes Rafonnes mente, fonbern eber die Regation jedes Pringipe. Ge ermachfe eine mabre Unardie baraus. Reiner murbe gerabegu gum Andern fagen: ich will, daß bu wie ich bentft, aber man thue es unter verschiedenen Ginkleidungen: Bewiffen, moralischer Sinn, gemeiner Menfchenverftand, allgemeines Ginverftandnif, ewige Rechteregeln. Man fei uber Richts einig, und boch trage Reber feine Meinung als fic von felbit verftebendes Da: turgefes vor.1) Damit bat Bentham allerdings bie Schwache aller Rechtstheorieen, die nicht vom Begriff ausgeben, getroffen, es fehlt ihr Beweis, die zwingende Rothwendigfeit ihrer Aner-

<sup>1)</sup> Bom religibsen Prinzip sagt Bentham baffelbe. Gottes Wille ließe sich nur prasumiren, die Offenbarung bedürfe überall der Erklarung. Worauf liese das also hinaus? Auch auf den eignen Willen. Bentham behandelt das religibse Prinzip übrigens mit der größten Berachtung, er zählt es nicht unter den übrigen auf, sondern kommt später einmal nachträglich darauf.

kennung. Die Erfahrung lehrt ben Einen bies, ben Andern bas, und in ber menschlichen Natur finden Berschiedene verschies benen Inhalt. So sagt Bentham mit Recht, alle diese Prinzis pien sind nichts als das Prinzip ber Wilkuhr. Dasselbe aber gilt von bem seinigen. Ift die Beobachtung der Freuden und Schmerzen nicht auch etwas Unsicheres, die Berechnung des Nutens, die sich darauf stützt, nicht auch etwas Willkuhrliches?

Bentham unterscheidet unter ben Empfindungen zunächst die intereffanten und die gleichgultigen; 1) nur die ersteren brins gen Freude oder Schmerz hervor. Sie theilen sich dann wies der in die einfachen und zusammengesetzten Freuden und Schmerz zen. Unter den einfachen Freuden und Schmerzen, von denen er eine ganze Reihe hinter einander aufstellt, zählt er auch viele rein geistige auf, z. B. die Freude des Empfanges, die Freude der Befreiung. — Mit der Renntnis der Freuden und Schmerzen allein ist es nun nicht abgethan, man muß auch ihren Werth kennen, und der bestimmt sich nach ihrer Intensität, Dauer, Sicherheit u. s. w.; ferner muß man wissen, welche Dinge auf das Gefühl 2) Einstuß üben, wie das Geschlecht, das Alter, der Stand u. s. w., endlich, worin die Verschiedens heit des Gefühls besteht, im Temperament, der Gesundheit 2c.

Das find die Momente, auf beren Berechnung das Recht baffert. Es find immer zwei Uebel zu berechnen und mit einsander zu vergleichen. Jedes Recht ist ein Uebel als eine Besschränkung der Freiheit. 3) Bur Rechtfertigung deffelben gehört also 1. daß die zu verhütenden Ereignisse wirklich Uebel find, und 2. daß sie größer sind, als die zu ihrer Berhinderung ans gewendeten. Auch das Uebel ist verschiedenartig, es kann ein ursprüngliches oder abgeleitetes sein,4) und zerfallt in drei Grade.

Das Recht tann nur burch Strafen wirten, und foll bie Moral, mit ber'es einen gemeinsamen Zweck bat, namlich bie

<sup>1)</sup> perceptions intéressantes - ou non.

<sup>2)</sup> sensibilité.

<sup>\*)</sup> infraction à la liberté.

<sup>4)</sup> mal primitif — derivatif.

Sandlungen der Menschen so zu leiten, daß sie die größtmöge liche Summe von Glud hervorbringen, zur Unterfühung diemen. Die Moral bedarf der Unterstühung nicht überall gleich. So weit sie die Pflichten gegen sich regelt (die durch ihre Beobache tung bewiesene Eigenschaft heißt Rlugheit), wird sie allein genügen; Recht erstreckt sich also nicht dahin, wo man nur sich selbst schaben kann. So weit die Moral die Pflichten gegen Andere regelten, umfaßt sie die negative Eigenschaft der Rechtschaffenz beit und die positive des Wohlthuns. Die Regeln der Rechtschaffenheit genügen für die Aufgeklärten an sich, für die Ansdern nicht, darum ist hier das Recht nöthig. Was die Wohlthätigkeit andetrisst, so darf das Recht sich nur auf allgemein ordnende Regeln erstrecken, das Detail und die Ausführung bleibt siets der Privatmoral überlassen.

Bentham unterscheibet also Moral und Recht nicht ihrem Inhalt, sondern nur ihren Mitteln nach; beibe find Normen, die den Nugen der Menschen bezwecken; die eine will durch sich selbst, also durch innere Kraft wirken, die andere durch Strafe, d. h. durch außern Zwang, und hat nur beshalb einen geringeren Umfang.

Jedes Recht ist eine Beschräntung ber natürlichen Freiheit; biese besteht nicht allein barin, thun zu können, was dem Ansbern nicht schabet, sondern selbst Uebel thun zu können. Mit jedem Mecht des Einen ist eine Verpflichtung des Andern versbunden, und da aus jeder Verpflichtung Schmerzen solgen, so muffen für jedes Recht binreichende, die Schmerzen auswiegende Gründe vorhanden sein. Der allgemeine Grund ist das Glück der politischen Gesellschaft; er zerlegt sich in: Subsissenz, Ueberssluß, Gleichheit und Sicherheit. Bon diesen vier Zwecken ist der hauptsächlichke die Sicherheit. Sie beruhigt nicht blos für den gegenwärtigen Zustand, sondern auch für den kommenden;

<sup>1)</sup> Bentham fagt nicht "für jebes Recht", fonbern für jebes vom Gesfeggeber zu erlaffenbe Gefeg, benn er will ftets nur Borfchlage zu einer Reform ber Gesegebung machen; aus ihnen ift bas zu abstrahiren, was er fur naturliches Recht halt.

der Mensch lebt' nicht blod in der Gegenwart, sondern auch in Erwartungen, und auch deren Schus begreift die Sicherheit.

Das Sigenthum besteht nun in der Erwartung, gewisse Bortheile von den Sachen ziehen zu konnen, die man besitet. Diese Erwartung kann erst durch das positive Gesetz zu einer sesten werden. Borber ist sie schwach und augenblicklich. Jeder Mensch will schnell ohne Mube genießen; durch das Gesetz des Sigenthums wird dieses allgemeine Berlangen eingeschränkt. Dieses Berlangen, diese Gier der Menschen ist schrecklich, nicht das Recht des Sigenthums selbst, wie Beccaria behauptet, dies ses ift vielmehr der schönste Triumph der humanität.

Bu ben Erwerbstiteln bes Eigenthums gehort 1. ber erste Besit in seinen verschiedenen Gestaltungen, als Occupation, Usucapion, Accession. 2. ber Bertrag. Jeder Eigenthumer kann seine Sache übertragen. Der Beraußerer muß aber ein Motiv dazu, oder was dasselbe ift, ein Bergnugen dabei haben, z. B. das Bergnugen der Freundschaft, der Erwerbung (einer andern Sache) u. bgl. Der 3. Erwerbstitel ift die Succession.

Das sind die rechtsphilosophischen Ansichten Bentham's. Beu ift an ihm nur, daß er das Prinzip des Nugens naber zergliedert, auf die Empfindungen der Freuden und des Schmerzzes reducirt, und aus diesen gleichsam ein Spstem gemacht hat. Er flügt sich auf Locke, nur daß er mehr noch als hume und Ferguson aus dessen abstracten Prinzipien robere, concretere macht, und mehr den Einfluß der materialistischen Richtung verrath. Seine Rechtsphilosophie, indem sie Grundsche dieser Aichtung auf die Spitze treibt, bildet den Uebergang zur zweiten, und zeigt, wie mit Nothwendigkeit diese sich aus jener entwickeln mußte.

Analog ben Englandern entfaltet sich diese Richtung auch bei den Franzosen. Die Natur bes Menschen, aus welcher bas Mecht begründet wird, erscheint auch bei ihnen anfangs gedoppelt, der Gelbsterhaltungs- und Geselligkeitstried vermischt, in Montesquieu und Burlamaqui, die also Grotius und Pufendorf entsprechen. Diese zweigestaltete Natur muß sich zu einer reinen Einfachheit entwickeln. Als ihr Kern zeigt sich wieder die

Selbstbeit. Wie bei ben Englandern zuerst Lode biefe als Freis beit ber Personlichkeit, das reinste Prinzip, beren eine nicht speculative Philosophie fabig ift, ausspricht, so bei den Franzos sen Diderot, und wie dort aus dieser erhabnen Form sich durch Hume und Andern das robere, materielle Prinzip des Nugens ausbildet, so hier durch Helvetius.

# Montesquieu.

Esprit des lois (1748).

Sefethe find die nothwendigen Bestimmungen, 1) welche von ber Natur der Dinge berkommen; sie sind die Beziehungen zwischen der ursprünglichen allgemeinen Bernunft und den verschiedenen einzelnen Besen, oder zwischen den verschiedenen Beses sen unter sich. Auch die Menschen haben als physische, wie als intelligente Besen bestimmte, unveränderliche Seset; von den Gesehen, welchen sie als physische Besen unterworfen sind, werden sie unadweislich beherrscht, den Gesehen ihrer intelligens ten Natur brauchen-sie nicht immer zu folgen, weil sie frei durch sich selbst, nach eignem Willen handeln konnen. So erzrichten sie sich, als einzelne vernünstige Besen, selbst erst Gessehe, aber schon vor dem durch ihre Gesehe Bestimmten gab es mögliche Beziehungen der Gerechtigkeit unter ihnen.

Diese ursprünglichen Beziehungen ber Gerechtigkeit find die Raturgesetze, die, welche der Mensch schon vor Eingehung der Gesellschaften empfangen hat, die aus der Gestaltung seines Besens 2) sich ergeben. Der Mensch empfindet zuerst nur seine Schwäche, ift schüchtern und verlegen. Jeder fühlt sich dem Andern nachstehend, man wurde sich nicht angreisen. Das erste Naturgesetz ware der Friede. Mit dem Gefühl seiner Schwäche verbindet sich das seiner Bedürfnisse, das zweite Naturgesetz ware der Trieb, nach seiner Nahrung zu suchen. Die Furcht wurde die Menschen zunächst bewegen, sich zu slieben; aber die Beichen einer gegenseitigen Furcht wurden sie balb veranlassen,

<sup>1)</sup> rapports.

<sup>2)</sup> constitution de notre être.

sich zu nahern. Das Bergnügen, das jedes Geschöpf bei der Annaherung seines Gleichen findet, wurde durch den Reiz, den die beiden Geschlechter auf einander ausüben, noch vermehrt. Das dritte Naturgeset ware la prière naturelle des deux sexes l'un à l'autre. So werden die Menschen sich bekannt, sie baben ein neues Motiv, sich zu verbinden, und das Berlangen, in Gesellschaft zu leben, ware ein viertes Naturgesetz.

Sobald die Menschen in Gesellschaft find, verlieren sie bas Gefühl ihrer Schwäche, die Gleichheit, die zwischen ihnen herrschte, hort auf, der Krieg beginnt. Jede einzelne Geschlschaft fühlt ihre Kraft, daraus entsteht ein Krieg zwischen ben Nationen; in jeder Gesellschaft empfinden auch die Einzelnen ihre Starke, Alle suchen zu ihrem Ruten die Hauptvortheile der Gesellschaft zu wenden, was auch zwischen ihnen einen Kriegszustand ergiebt.

Als Abhulfe gegen biefen doppelten Krieg wurden nun die Gefete unter ben Menichen errichtet. Der Krieg unter ben Bolfern veranlast bas Bolferrecht, ber Krieg unter ben Gliesbern einer Genoffenschaft bas Civilrecht.

Montesquieu's Auffassung des Rechts im Allgemeinen, seine Annahme, daß schon mit der menschlichen Natur gewisse Grundregeln gegeben seien, wieder diese Naturgesetze selbst, daß die Menschen für ihre Erhaltung zu sorgen, daß sie in Gesellsschaft zu leben durch ihre Natur getrieben werden, dann die Annahme, daß sie ursprünglich in Frieden und Freundschaft lebten, und die Störung dieses Justandes die Festsetzung der nothwendigen, schon von Anfang an mit ihrer Natur gegebenen Regeln veranlaßte, Alles das stimmt mit der Lehre von Grotius durchaus überein.

# Burlamaqui († 1748).

Principes du droit de la nature et des gens.

Das Naturrecht ruhrt von Gott ber, ber die Menschen geschaffen bat. Es ergiebt sich aus ber Untersuchung der menschlichen Ratur.

Digitized by Google

Der Mensch fann unter brei Gesichtspunkten angeschaut werben: 1. als ein Geschopf Gottes, 2. als ein selbsistanbiges Wesen für sich, 3. als ein Glied der Gesellschaft, fur die Gott ihn geschaffen hat, und in der er beshalb nothwendig leben muß.

Aus jedem diefer brei Berhaltniffe ergeben fich besondere

naturrectliche Pflichten.

Gott find die Menschen Berehrung und Anbetung schuls big; ihre Pflichten gegen ihn werben in ber Religion gusamsmengefaßt, fie ift die Gerechtigkeit, welche une gegen Gott gutommt.

Die Pflicht, die dem Menschen als selbstfiandigem Geschopf gegen sich felbst obliegt, ift, fur feine eigene Erhaltung und Bervollfommnung so viel, als ihm moglich ift, zu forgen.

Als Glied der Gefellschaft, fur die uns Gott durch unfere Ratur bestimmt bat, muffen wir Alles thun, was zu ihrer Bestörderung dienen kann. Die Pflichten, die wir deshalb erfüllen muffen, liegen in der Gefelligkeit, der Sociabilität. Daraus folgt, daß Reiner dem Andern Unrecht thun darf, und daß er ben Schaden, den er ihm zugefügt, wieder erseten muß.

So tritt Burlamaqui genau in die Fußtapfen Pufenborfs, sein Spftem ift ein treuer Abbruck jenes. Gelbfterhaltung, Gefelligkeit find auch bei ibm die beiden Elemente, aus denen bas Naturrecht fließt, und zwei Arten Pflichten entstehen.

Ein Cumberland fehlt in diefer Frangbfischen Entwickelung; bas Bohlwollen erhalt als felbstftandiges Prinzip teinen Reprafentanten. Die andre Seite, die Selbstheit, erscheint so-gleich in

# Diberot

in der großen Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et métièrs von 1750 an.

Die Menfchen besitzen alle eine naturliche Freiheit; fie befeht barin, thun zu tonnen, was ihnen gut scheint, und über fich und ihr Eigenthum nach Billtubr verfugen zu durfen. Diese Freiheit ift der ursprüngliche Stand ber Menschen, fie konnen die Rechte, die ihnen daraus erwachsen, nicht abtreten, nicht verkaufen.

Die ihre Gelbftffandigfeit und Unabhangigfeit nicht burch ibre eigne Billfubr verloren geben fann, fo auch nicht burch Die eines Dritten. Reiner tann fagen : ich will biefe Rreibeit Aller nicht anerkennen, ich forbre, baf ich meine Leidenschaften felbit auf Roften Underer befriedigen barf, ich will bafur auch allen Uebrigen biefe Billfubr geftatten, meine eigene Exifteng magen, um auf die der Andern mein Recht ausdebnen gu tonnen. Gine folche Forderung ift unberechtigt, benn in unferer Ratur liegen gemiffe Pringipiett, Die burch feinen Willen geandert merden tonnen, felbit nicht burch Gott; fie machen unfer Befen aus; und Gott bat nur bie Macht, ju ichaffen ober nicht ju ichafe fen, aber nicht. Etwas anders zu ichaffen, als beffen Befen fordert. Diefe Pringipien find bas Recht oder bie Moral. Ihr Grundfat und Inhalt ift, Reiner tarf Uebel feiben, Reiner es dem Unbern thun.

So findet Diderot wie Lode die Pringipien des Rechts mit dem Menschen an fich in seiner Freiheit und Unabhangigsteit gegeben; das Recht bedarf aber des Schutzes des Staats, und diese Realisation deffelben, der Staat, kann auch Diderot vur, wie seine ganze Zeit, aus einem Vertrag ableiten.

Wie in England das Prinzip der Selbstheit nicht bei den eblen Grundgedanken Locke's stehen bleiben konnte, sondern um auch die Wirklichkeit des Rechts abzuleiten, d. h. den Vertrag, welcher den Staat erschafft, zu begründen, sich in die Form des Interesses wandeln mußte, und aus dem Nugen dann die Gesfellschaft und damit das Recht erklart wurde, so geschah es auch in Frankreich, Helvetius erhob das materielle Bedürfniß, das Interesse seiner Befriedigung zum Prinzip.

#### Belvetins.

De l'esprit 1758, de l'homme 1778. Das Pringip aller unserer Handlungen und Tugenden ift vie physische Sesubssameit.) Bon ihr hangen die Menge Bedürsnisse ab, welche der Mensch hat, und auf der Nothwens digkeit, sich zu ihrer Befriedigung gegenseitig zu belsen, beruht die Freundschaft und die Bereinigung der Menschen. Die Sesselligkeit 2) ist bei allen Geschöpfen erst die Wirkung ihrer Bedürsnisse. Die Thiere, welche von vegetabilischer Nahrung leben, vereinigen sich zur Bereinigung gegen die Thiere, die von ihrem Fleische leben, diese verbinden sich wieder zum Angriss der andern. Der Mensch ist fruchts und fleischressend, zudem ist er einzeln schwach und schlecht dewassent, bei ihm beruht die Verbindung auf beiden Gründen: er vereinigt sich mit Ansbern, um die Thiere, welche er selbst effen will, anzugreisen, und um gegen die, welche ihm Gesahr drohen und seiner Nahrungsmittel ihn berauben wollen, sich zu vertheibigen.

Das Interesse also und die Beburfniffe find die wahren Prinzipien aller Geselligkeit. Dem Interesse ordnet fich sogar die kindliche Liebe unter; wenn diese überwoge, konnte ja auch die Gesellschaft nicht zusammengehalten werden, sie wurde immer wieder in Familien zerfallen. Wenn man die Geselligkeit als Liebe, als ein angebornes Prinzip behandelt, vergist man, daß es nur ein solches giebt, die physische Sensibilität. Auf dem Interesse ihrer Befriedigung beruht Alles.

Diese Lehren erfüllen gang Frankreich,3) mahrend die Phislosophie bes Nugens in England nur bei Ginzelnen, die den Franzosen besonders nabe fteben, bis auf diese Spite getrieben wird.

<sup>1)</sup> sensibilité.

<sup>2)</sup> sociabilité.

<sup>3)</sup> Boltaire fagt einmal von den Marimen von Larochefaucaulb, ste enthielten nur eine Wahrheit, que l'amour-propre est le mobile de tout.

# Zweite Reihe ber Rechtsphilosophie.

# Abftracte Richtung.

Diese Richtung wird in England durch Hobbes begonnen, und erhalt ihre dialettische Entwickelung durch Rousseau und die Socialisten. Auf ihr ruben die rechtsphilosophischen Probleme, die jest die Franzosen beschäftigen, und sie hat in andern Landern nur wenige Anhanger gefunden.

Die Philosophen ber vorigen Reibe hatten ben Rechtezusfand durch die menschliche Natur bedingt gefunden, die Schriftsfteller diefer Richtung finden ibn ale Widerspruch gegen fie.

Der Gebanke, von dem fie ausgehen, und den fie zu seiner vollen Consequenz entwickeln, ist ber, daß Alle ein Recht auf Alles haben. An die Stelle objectiver Rechtsprinzipien tritt die Willführ. Die Willführ tritt nun entweder als Despotie auf, oder als Anarchie, oder als ein Schwanken zwischen Beidem.

Alle haben ein Recht auf Alles, fagt Hobbes; follen fich bie Menschen nicht vernichten, so muß eine Gewalt existiren, bie diese unbeschränkten Berechtigungen beschränkt. Bas diese Sewalt besiehlt, ift Recht.

Alle haben ein Recht auf Alles, sagt Rouffeau. Darum ift es Rechteverletzung, wenn irgend eine Gewalt diese Rechte beschranten will. Der einzig wahrhaft rechtliche Justand ist bei ihm die Wildheit, das aufgelofte Leben im Gegensat aller Civilisation.

Die Socialisten suchen zwischen Beiden zu vermitteln, fie wollen eine Organisation, in der zwar Jeder sein Recht auf Alles behalt, aber doch Ordnung und Rube ist. Ihr Bersuch gelingt nicht. In der Bergeblichkeit dieses Bemühens liegt die Nothwendigkeit, der Orang über das ganze Prinzip hinauszugehen, einen höheren Ausgangspunkt zu sinden, von dem aus alle Zweisel sich losen, das Prinzip zu entdeden, das durch die Abstraction die Wirklichkeit begreift, es liegen darin die Anfänge der Speculation.

# Thomas Sobbes.

Seine Grunbfage find in seinen verschiedenen Schriften De cive (1642), De corpore politico (in englischer Sprache 1650), Leviathan (1651) gleichmäßig, fast in benselben Aussbruden, niedergelegt.

Bon Ratur haben Alle Recht auf Alles; benn es ift vernunftig, daß Jeder seine Fahigkeiten zu seiner Erhaltung und
seinem Bortheil anwendet; was aber zu seinem Bortheif bient,
barüber ist er allein Richter. Im Bunsche des Menschen nach Etwas liegt, daß es ihm fur sich vortheilhaft scheint; also was
ber Mensch will, das darf er, dies ist Bernunft, mithin Recht.

Da Alle Recht auf Alles haben, aber nicht Jeder Alles genießen kann, so entsteht durch den Conflict der verschiedenen Willen und Bunsche der Krieg. Der Urzustand ift also nicht, wie bei Grotius, die Geselligkeit, sondern die Feindschaft; die Begriffe Recht und Unrecht existiren in ihm nicht; es giebt kein Eigenthum und kein Verbrechen.

Demnach fennt Sobbes ichlechthin feine ewigen Pringipien bes Rechts. Natur und Bernunft bestimmen nichts darüber.

Der Krieg Aller gegen Alle, die Furcht Aller vor Allen, kann nun blos auf zweierlei Weise enden: entweder vernichtet Einer alle Uebrigen, oder Jeder ensschließt sich, einen Theil seines Rechts aufzugeben. Da das Erste (obgleich genau eben so berechtigt) nicht gut möglich ist, so entschließen sich die Mensschen zum Zweiten. Sie schließen Frieden, d. h. einen willkührlichen Vertrag, wodurch sie sich zu gegenseitigen Verzichtzleistungen anheischig machen. Damit entstehen Staat, Eigensthum und Recht gleichzeitig, denn Jedem bleibt sein ursprüngzliches Kriegsrecht, bis er genügende Gewährleistung dafür hat, daß der Andere seine Versprechungen erfüllen wird. Den Verztrag nicht zu halten, ist nicht ungerecht, so lange die Furcht vor dem Andern nicht ausgehoben ist. Dies geschieht erst, wenn eine Gewalt eingesetzt ist, welche die Verletzung des Vertrages rachen kann, d. h. eine Regierung.

<sup>1)</sup> hiermit hangt bie hobbes eigenthumliche lehre gufammen, bag bas

Bon nun an ift Gefet, was die Regierung bestimmt. Da es keine objectiven rechtlichen Rormen giebt, kann nur fie feste feten, was Jedem als Eigen gehoren, was als Berletung oder Berbrechen bestraft werden, welche Contracte gultig sein sollen.

So fommt hobbes babin, bag er, ber in Natur und Bers nunft gur teinen Grund bes Rechts findet, die reinste Billfubr, ben absolutesten Despotismus zum Quell beffelben macht. Der Geborsam gegen ben Despoten (ben er haltung des Urvertrases nennt) ift bas einzige Geset, welches seine Werke verkunden.

Rein formell ist es bei Hobbes, daß er gewisse Sate Raturgesetze nennt: daß der Friede zu suchen sei, daß Berträge gehalten werden muffen, und dann viele Borschriften, die gleichssam die "Artikel des Friedens" sein sollen. Er nennt sie Naturgesetze, findet sie aber nicht in der menschlichen Natur. Alles Recht ist ihm willkubrliches Gebot des herrschers. Ist der besehlende Despot Gott, ist es gottliches Gesetz, ist er ein Rensch, menschliches. Die Raturgesetze rechnet er zu dem giblichen Recht; er verlangt auch eine Bestätigung derselben burch das positive gottliche Gesetz, die beilige Schrift.

In seiner gangen Auffassung des Menschen liegt es auch, baß er keine Moral außer dem Gehorsam anerkennen kann, benn ein Gut oder Bose giebt es an sich nicht. Darum muß er auch unter die Naturgesetze, deren er in die zwanzig aufzählt, Bieles aufnehmen, was durchaus nichts Juristisches hat.

# Benedict Spinoza.

Tractatus theologico-politicus (1670) una tractatus politicus (1677).

Er tommt fast auf biefelben Resultate wie Sobbes, nur

Staatsverbrechen, weil es ben Staat, mithin die Grundlage bes Rechts negire, nicht eine Ueberschreitung des burgerlichen, sondern bes natürlichen Gesehes sei, das die Eingehung des Staates forbere, daß also die Strafe für das Staatsverbrechen nicht vom Standpunkt der burgerlichen Strafe, sondern von dem der natürlichen, d. h. des Krieges und der Selbstvertheidigung angesehen und gemessen werden musse.

daß feine Philosophie noch etwas Soheres über der ganzen Rechtsfphare entfaltet.

Er geht von ber strengen Analyse des Borts Raturrecht aus. Die Natur des Menschen ift nicht seine Bernunft, denn die meisten Menschen sind nicht vernünftig. Um die Natur der Menschen zu finden, muffen wir uns an die Birklichkeit der Dinge halten.

Da nun in der Wirklichkeit die Menschen nicht nach den Bernunftvorschriften allein leben, so ist auch ibre naturliche Macht oder ihr naturliches Recht nicht durch die Bernunft, sondern durch jeden Trieb, durch den sie zum Handeln bestimmt werden, und sich zu erhalten versuchen, zu definiren. Der Mensch ist ja nur ein Theilchen der ganzen Natur, das Naturrecht beruht daher nicht blos auf den Geseyen der menschlichen Bernunft.

Wie die Natur überhaupt, hat jedes einzelne Individuum das hochste Recht auf Alles, was es kann, und Naturrecht sind die Regeln, nach denen es auf gewisse Weise zu existiren und zu handeln von Natur bestimmt ist. Jedes Individuum hat dieses Recht, so zu sein und zu handeln, wie es seine natürliche Anlage fordert, Thier und Mensch, Vernünstiges und Unvernünstiges. Jeder Mensch ibut also mit dem hochsten Recht, was er nach den Gesegen seiner Natur ihut, und er hat so viel Recht auf die äußere Natur, als er Macht hat.

Dem Naturrecht ift nichts entgegen, wozu ein Trieb rath; es verbietet nur, was Reiner munscht und kann. Im Naturzustand erstrebt Jeder mit vollem Recht, was er fur nuglich balt. Jeder hat Recht auf Alles, Reiner kann mit Unrecht thun, was er überhaupt zu thun vermag, die sittliche Untersscheidung zwischen Recht und Unrecht ist mithin nicht vorhanden.

Den Uebergang von diesem Naturzustand zum rechtlichen bildet nun Spinoza ebenso wie hobbes: Die Menschen murden ohne gegenseitige hulfe elend leben, murden sich bei der Unstecheit des Naturzustandes in steter Furcht befinden, und halten es deshalb fur nuglicher, eine Uebereinkunft zu schließen, in der sie wechselseitig auf ihr unbeschränktes Recht auf Alles ver-

zichten. Der Bertrag an sich wurde die Menschen aber nicht binden, benn Niemand halt sein Bersprechen außer aus Furcht vor einem größeren Uebel oder aus Hoffnung auf einen größeren Gewinn; so wie er glaubt, daß aus der Beobachtung des Bertrags ein größeres Uebel für ihn erwachse, kann er ihn mit vollem Recht brechen; mit dem Grund des Vertrages, dem Nuben, ist der Vertrag seibst für ihn ausgehoben. Darum wird jene Uebereinkunft, worin die Menschen ihr Recht ausgeben, erst dadurch bindend und reell, daß sie in ihr zugleich ihre Macht ausgeben, eine Gewalt einseben, welche die Beobachtung des Vertrages erzwingen kann, eine Regierung.

Diese Regierung hat nun bespotisch zu bestimmen, was Recht, was Unrecht sein soll. Bor und außer ihrem Gesetz giebt es kein anderes.

So kennt auch Spinoza keine ichon mit ber Ratur gegebes nen Rechtsgrundsage; alles Recht ift ihm willkuhrliches Gebot ber Staatsgewalt.

Aber mahrend hobbes das so geschaffene Recht das hochfte ift, betrachtet Spinoza die ganze Rechtssphäre als etwas Untergeordnetes; das hibere Leben ermachft dem Menschen aus der Bernunft; nur in so weit ist er wirklich frei, als er durch die Bernunft geleitet wird. 2)

Damit weist Spinoza schon über biese Richtung hinaus, welche überhaupt die Natur an sich als das Sociste betrachte, er deutet damit schon die Forderung der spekulativen Philosophie an, das Recht mit der Bernunft in Einklang zu setzen.

Sobbes und Spinoza hatten ben naturlichen Buftand bem rechtlichen entgegengefest, hatten aber die Aufhebung bes Naturauftanbes noch in einem Bedurfniß ber menschlichen Natur felbft

<sup>1)</sup> Rur baß biefe, nicht wie bei Gobbes, ftets monarchisch fein muß, fonbern auch bemokratische Form haben kann.

<sup>3)</sup> Wenn Spinoza sagt, daß die Wenschen, indem sie jene Staats und Rechts-Uebereinkunft schließen, der Bernunft folgen, und die Beobachtung der Bernunftgesehe seffsehen, so braucht er dabei Bernunft in einem niedern, uneigentlichen Sinn. Die wahre Sphare der Bernunft ist ihm nur die Philosophie.

begrundet gefunden, hatten ihn alfo als den unvollsommneren angesehen; Rouffeau zuerst betrachtet ihn als den boberen, und den rechtlichen dagegen als eine Berabwurdigung.

# Bean Bacques Rouffeau.

Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes (1754) und du contrat social (1762).

Ohne zu behaupten, daß ber Naturzustand jemals wirklich eriffirt habe, indem er vielmehr alle Untersuchungen über sein Bestehen nur hypothetische Raisonnements nennt, findet er in ihm die reelle Glückseligkeit der Menschen, welche sie fur eine eingebildete Sicherheit hingegeben hatten.

Schon hobbes war davon ausgegangen, daß die Menfchen im Naturzustand alle gleich maren, Rouffeau sieht das Wefen beffelben in der Gleichheit, das Wefen des bestehenden, civilifirzten Zustandes in der Ungleichheit.

Die Menschen sind im Naturzustand ftark und gesund, ihr Korper ist mehr ausgebildet, namentlich ihre Sinne schärfer. Ihre einzige Sorge ist ihre Erhaltung. Ihre Bedürfnisse sind wahrung, ein Beib und Rube, sie fürchten nichts als Rahrung, ein Beib und Rube, sie fürchten nichts als Schmerz und Tod. Der Boden wird nicht bebaut und ist ungetheilt. Erst mit den Fortschritten des Geistes wachsen stets im Verhähnis die Bedürfenisse, mit dem Verständnis die Begierden.

Die Natur hat dem Menschen nicht die Geselligkeit einsgepflanzt. Er lebt auch nicht elend im Naturzustand, denn, was er braucht, um in ihm zu leben, besitzt er ebenso im Instituct, wie er jetzt in der ausgedisteten Bernunft Alles besitzt, was ihm zum Leben in der Gesellschaft nothig ist. Auch sind die Menschen im Naturzustand sich nicht feindlich; da vielmehr in ihm die Bedürsnisse so gering, Einer also durch sein Bemüsben, sich zu erhalten, dem Andern in demselben Bemühen nicht leicht entgegentritt, so ist dieser Zustand gerade der zum Friesden geeignetste. Die Ruhe der Leidenschaften (selbst die Liebe ist den Menschen in diesem Zustand nur ein physisches Besdürsnish), das Mitseid, dessen Regel ist: Thue das was dir nützt

mit dem möglichft geringen Schaven bes Andern, fie bewirften, bag es zu keinen feinblichen Berührungen tommt.

Es giebt im Naturzustand keine moralischen Beziehungen ber Menschen unter sich, sie haben keine sittlichen Pflichten, es existirt weber ber Begriff bes Guten noch bes Bofen, weber Tugenden noch Laster.

So ohne Wohnung, Sprache und Industrie, ohne Berbindung mit einander und ohne Krieg, ohne Bedurfniß nach ihres Gleichen und ohne die Lust ihnen zu schaben, leben die Menschen unveränderlich fort. Ungleichheiten finden unter ihnen gar nicht, oder nur in sehr geringem Maße statt; was man naturliche Ungleichheiten nennt, die Verschiedenheiten der geistigen Anlagen, der physischen Constitution sind erst ein Werk der Erziehung, die man im Naturzustand nicht kennt. Wozu sollten auch diese sogenannten natürlichen Vorzüge dienen? Zur Unterdrückung des Schwächern durch den Stärkeren? Aber Herrschaft und Knecktschaft setzen schon gegenseitige Abhängigteit, wechselseitige Bedürsnisse vorzus. Wo diese nicht existiren, können jene nicht gedacht werden.

Wie kommen nun die Menschen aus diesem glücklichen Bustand der Natur und der Gleichheit in den unglücklichen der Gesellschaft und der Ungleichheit? Nicht die rechtliche Nothewendigkeit dieses Ueberganges will Nousseau auszeigen, sondern nur den faktischen Hergang; der Zustand der Wildheit ist ihm der einzig berechtigte. Der Anlas nun zu dieser Abirrung ist freilich der, welcher zuerst ein Grundstück einschloß, und fagte: das ist mein; ist, daß man vergaß: die Früchte gehören Allen, die Erde Keinem. Aber die Idee des Eigenthums setzt viele andere voraus.

Das erste Gefühl bes Menschen ift das seiner Existenz, die Erde bietet ibm die nothigen Rahrungsmittel, der Instinct läßt ihn davon Gebrauch machen. Mit der Bermehrung der Menschen mehren sich ihre Muben. Die Berschiedenheit des Bodens und Climas zwingt sie, nach verschiedener, für jedes paffender Beise zu leben, zwingt sie, Fischer und Iager zu werden. Durch irgend einen Zufall lernen sie das Feuer kennen. Es

entsteben bie Borftellungen 1) gewiffer Beziehungen, eine Art Reflexion. Bald werden fie den Thieren überlegen, empfinden ben Stolz. Sie bemerken bie Gleichformigfeit 2) der Menichen. feben, wo Jeben bas gemeinfame Intereffe auf Die Unterftugung ber Andern gablen laft, mo ibn bie Concurreng ben Anbern miftrauen beift. Go befommen fie die erfie 3bee ber gegen= feitigen Berpflichtungen und bes Bortbeils, ber aus ihrer Erfullung entspringt. Cobald fie endlich anfingen, fich Buttengu bauen (bie bie Grundlage, ber Anfang bes Gigenfbums murben), mird mit diefen die Moglichfeit eines elterlichen, eines ebelichen Berbaltniffes gegeben. Immer mehr nabern fie fich allmablig einander, bis fie endlich in jedem Lande ju einer Ration gufam= menmachfen, bie nicht burd bas Gefet, fondern burch bie vom Clima bedingte Lebensart eins ift. Die Unterfchiede ber Goon= beit, bes Berbienftes, tommen jum Bewußtfein; ber Begriff ber öffentlichen Achtung taucht auf; mit ihm ift bie Doglichkeit gegeben, baf fie fur Berfchiebene verschieben fei. Daburch lernen fie Gitelfeit, Reid, Berachtung tennen, jugleich auch bie erfte Pflicht ber Boflichteit, 3) baß Reiner Die Achtung gegen ben Andern verlete. Die Bernachlaffigung biefer Pflicht giebt Rache nach fich. Babrend alfo bie Menfchen im Naturauffand alle fanft und mitleidig maren, find fie jest icon ftreng und egoiftifch geworden. Doch enthalt biefer Buftand, ber Mittel= auftand amifchen tem urfprunglichen und bem civilifirten, erft Die Reime ber Ungleichheit, ift noch nicht ber ber Ungleichheit felbft. Go lange Die Menfchen nur die Fertigkeiten fennen, Die Giner allein ausuben tann, bleiben fie gefund und gut, frei und gludlich. Go wie bagegen Giner ber Bulfe bes Andern bedarf, beginnt Ungleichheit, Rnechtschaft und Glend.

Die Metallurgie und Ackerbau find Die Fertigkeiten, welche biefe Revolution hervorbringen. Nicht Giner kann Beibes treiben; Giner bearbeitet das Gifen, mahrend ber Andere fur

<sup>1)</sup> perceptions.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) conformité.

<sup>3)</sup> civilité.

feine Rabrung mit forgt. Die Cultur bes Landes führt gur Theilung, ju einem neuen, vom naturlichen verfchiebenen Befige verhaltniß; bamit find bie erften Regeln bes Rechts gegeben. Beber bat etwas ju verlieren, furchtet alfo baran Repreffalien. wenn er ben Anbern verlett. Damit ift auch bie Ungleichheit gegeben. Auf die Dinge, die der Menfch nicht gemacht bat. tann er boch nur durch Arbeit ein Recht gewinnen; nun arbeis tet aber Jener mehr als Diefer; ber Gine gewinnt viel, ber Undere faft nichts; fo ift die Ungleichheit ba. Alle Rabigkeiten entwickeln fich; Concurreng und Rivalitat, Opposition ber Intereffen und bas gebeime Berlangen, eignen Bortbeil auf Roften ber Andern zu gieben, treten bervor. Die Landereien und bas Bieb find bei ber Theilung bald erschopft. Die Uebergabligen ober die bie Indoleng verhindert hatte, etwas ju erwerben, welche nun nichts mehr finden, muffen Anechte ober Rauber Reiche und Rauber ftellen fich gegenüber. merben. macht fich aus feinem Bedurfniß oder aus feiner Macht eine Art Recht auf das Gut bes Undern, fo erfolgt Unordnung und Die Reichen leiben naturlich allein barunter, fie benten beshalb auf Institutionen, Die ihnen eben fo nutlich fein follen, wie ihnen diefes Naturrecht fcablich ift. Gie fcblagen vor, die Rrafte, fatt fie gegen einander anguwenden, einem Oberhaupt au übertragen, ber alle Glieber ber Genoffenschaft gleichmäßig beichuten foll. Durch Unnahme diefes Borichlages entfteht Die Befellichaft, entfteben Die Befete, welche nur ben Reichen neue Rrafte geben, indem fie die naturliche Freiheit fur immer serfibren, bas Gigenthum fixiren, aus der Ungleichbeit ein un: wiberrufliches Recht machen. Die Errichtung einer Gefelle fcaft macht bie aller ubrigen nothig.

Die fo eingerichtete Regierung ift aber nicht unbeschrankt und ohne Bedingungen, denn man kann die Freiheit nicht wie ein Eigenthum aufgeben, sie gebort jum Besen des Menschen, beruht nicht auf einer Uebereinkunft. Die arbitrare Gewalt ift ihrer Natur nach ungerecht.

Der erfte Grad ber Ungleichheit, die im Naturzustand faft null ift, und erft mit ber Entwickelung ber menschlichen Fabigs

keiten entsteht, ift die Einführung des Eigentbums und Rechts, er bringt ben Gegenfat zwischen Arm und Reich hervor; ber zweite Grad ift die Errichtung der Magistrate, er schafft den Gegensat zwischen Mächtig und Schwach; der dritte Grad ift die Berwandlung der legitimen Gewalt in eine arbitrare, er beruht auf dem Gegensat von herr und Sclave. In diesem lettern Grade vollendet sich der Cirkel, Alle sind wieder gleich, weil Jeder Nichts ift. Die Despotie führt zur Revolution.

Für Rousseau ist teine moralische, b. h. teine durch das positive Geset autorisirte Ungleichheit gerechtsertigt, soweit sie nicht mit einer physischen zusammenfällt; es ist ungerecht, daß eine Handvoll Leute überreich sind, während die Menge hungert. Recht giebt es an sich nicht; durch eine Berderbung des natürzlichen Zustandes, durch Gewalt ist das Eigenthum entstanden. Sigenthum ist Ungleichbeit. Der einzig vernünstige Zustand ist aber der vollkommensten Gleichheit; wie sie bei einem Manzgel aller Organisation stattsindet. Als Ideal schwebt Rousseam daber der Zustand der Wildheit vor, wo der Mensch gleich dem Thiere vegetirt.

Aus dem Prinzip, daß es an sich kein Recht gebe, daß das Recht auf Willkahr beruhe, aus der Lehre, daß das Eigensthum nicht in der Ratur liege; daß Jeder vielmehr Recht auf Alles habe, folgert Hobbes die Despotie; seine Lehre stellt auch als Resultat die Willkahr auf. Im Abschen davor, als Reaktion dagegen folgert Rouffeau aus derselben Grundlage die allgemeine Gleichheit. Seine Theorie stellt als Resultat die Freiheit. Freiheit ist aber zunächst blos etwas Negatives und führt als solches zur Anarchie. Die Socialisten im wollen eine positive Gestaltung aus ihr ableiten, kommen aber in allen ihren Versuchen auf die gröhste Tyrannei hinaus, so daß diese

<sup>1)</sup> Socialisten ift ber allgemeinere Name fur alle bie, welche eine neue fociale Ordnung schaffen wollen, Communisten sind sie, insofern sie babei die Gutergemeinschaft lehren. — Die beste Darftellung ber socialen Betre ift die von Grun: Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien. Ich bin seiner Auffaffung in vielen Punkten gesolgt.

gange Richtung auf der Billfubr baffrend, auch fete zur Bill-

Auch die Socialiften geben davon aus, daß der Bille an fich nicht berechtigt ift, particulares Eigenthum zu begrunden. Alfo bat zunachst nur die Gesammtheit Recht auf Alles.

Sie suchen von diesem Sate aus die Ginzel : Berhaltniffe, die bei hobbes und Rouffeau vollig der Willfuhr, dem Bufall anheimgegeben find, zu ordnen, indem fie dem Prinzip der Rechtslofigfeit bestimmte Kategorieen der Bertheilung substituiren.

Dem Ganzen gehört bas Ganze; um an bem allgemeinen Besits Theil zu nehmen, muß man seine Rrafte fur bas allgemeine Wohl aufbieten. Alfo wer arbeitet, hat Recht auf Besse. Das ift bas Grundprinzip. Wie werden sich aber Arbeit und Besit verhalten? Alle find gleich, infofern sie arbeiten, ungleich, infofern die Arbeiten nicht benfelben Werth haben.

Danach gliedert fich das Grundprinzip. Abstract ausgesproschen fixirt es zuerft die eine Seite der Gleichheit. Alle Arbeitenden muffen gleichen Besit haben. So tritt es bei Worelly auf. Conscret und in seiner Ganzheit wird es von Saint-Simon und Fourier gefast. Alle Arbeitenden sollen subsissieren, aber der Grad ihrer Fahigkeiten, das Maß deffen, was sie fur das Allgemeine beistragen, soll bestimmen, wieviel sie vom Gesammt-Besit erhalten.

Bei Fourier erreicht nun die Gewalt, welcher biefe Prinzipien zur Ausführung bedürfen, ihre schrofffte Spige. Die harteste Dictatur einiger Benigen soll ein auf Gleichheit basis rendes Reich erzwingen. Damit ift die Gleichheit in die schreiendste Ungleichheit verwandelt, in ein Berhaltniß von abs sollt herrschenden und absolut Gehordenden.

Das ruft die Reaktion hervor, die herstellung ber Gleichebeit. Cabet will deshalb jede personliche Regierung abschaffen. Er last allein das Geseth gelten. Bugleich hebt er die aus ben verschiedenen Fabigkeiten bervorgehende Bermögensungleichheit wieder auf, und kehrt zur abstracten Gleichheit zurud. Damit vollendet der Socialismus seinen Kreislauf.

Proudhon ftellt fein Refultat dar. Er ertennt die Tyrans nei in dem Pringip der Gleichheit, er verfucht fie ohne Des-

potismus zu conftruiren, gewinnt tein Resultat, und zeigt bas burch bie Nichtigkeit bes ganzen Prinzips in biesem seinem Selbst: Widerspruch.

#### Morelly.

Basiliade (1753). Code de la Nature (1755).

Alles Unglud in der Welt rubrt vom Privateigenthum ber, die Theilung der Guter ift der Stoff des großten Uebels. Alle Guter geboren daber ungetheilt der gesammten Menschheit, die Ausscheidung einer Einzel-Besitzung ift Usurpation.

Die Organisation soll nun so geschehen: Je tausend Mensschen werden zu einer olte vereinigt; ber Boden, ber zu ihr gehört, bleibt ungetheilt, die Bohnung Aller ist gemeinschaftlich. Die Mittel zur Arbeit und zur Produktion werden gemeinschafts lich von Allen benutt; die Produkte werden nur nach den Bestürfniffen vertheilt. Die Arbeit selbst vertheilt sich nach den Kräften, nach den Fähigkeiten, bei der Bertheilung des Gewinns berselben wird auf diese keine Rücksicht genommen.

An der Spite der cite steht der Senat, aus den Talents vollsten zusammengesett, welcher die Arbeiten im gemeinsamen Interesse lenkt. Er bestimmt Jedem seine Aufgabe, die er ers süllen muß, und giebt die Gesetze und Berordnungen, welche durch die socialen Interessen gefordert werden. Jeder muß die ihm zuerkannte Schuld der Arbeit bezahlen, wie Jeder, der das mannbare Alter erreicht hat, sich verheirathen muß. Wer den Gesetzen nicht gehorcht, wird eingesperrt, je nachdem er es verzbient hat, entweder für eine Zeit lang, oder auf immer im Begräbnisader.

So verkehrt fich die Freiheit in die fceuglichfte Despotie. Jeder muß heirathen, muß fein ihm durch die Willfuhr des Senats aufgegebnes Pensum abarbeiten, und dabei soll der Fa-bigere, der mehr arbeitet, nicht einmal mehr gewinnen.

# Saint-Simon.

Er felbft enthalt mehr allgemeine Gedanten, ale er rechte liche Grundfage aus ihnen ableitet.

Seine Lehren entwickeln sich allmablig in ihm von der Undestimmtheit aus zu immer größerer Deutlichkeit. So wird er sich im Berlauf seiner verschiedenen Schristen immer mehr selbstbewußt. Lettres de Genève 1812. Vues sur la proprieté 1818. Parabole 1819. Catéchisme des industriels 1824. Nouveau Christianisme 1825.

Jeber muß seinen perfonlichen Araften eine ber ganzen Menschheit nutliche Richtung geben. Alle sollen also thatig sein, muffen sich als Arbeiter in einer Werkstatt betrachten, beren Arbeiten zum Zweck haben, die menschliche Ginsicht ber gottlichen zu nahern. Die Leitung dieser Arbeiten muß bas Genie baben.

Areilich ift bas Gigenthums . Gefet bie Bafis ber Gefell: fcaft, aber barum braucht es boch nicht fo erhalten ju merben, wie es urfprunglich ift. 1) Die Fragen, welche Dinge Gigen= thum werden burfen? wie es fur bie Individuen erworben merben folle? muffen nach bem jedesmaligen allgemeinen Rugen entidieben werben. Das Gigenthum muß fo conftituirt werben, daß die Gigenthumer veranlaßt werden, es fo productiv als moglich gu machen. Best ift ber fociale Buftand gang verkehrt. Die allein ber Gefellichaft nuben, find unterbrudt, Gelebrte, Runftler, und Sandwerker; Die bagegen nichte erwerben, beren Berluft die Gefellichaft nicht im mindeften fpuren wurde, die erbeben noch Beld von den Andern; die Armen find großmuthig gegen die Reichen. Die Industriellen, fo beifen bie, welche arbeiten, um ju produciren, b. b. um ben verschiedenen Gliedern ber Gefellichaft ein ober mehrere Mittel gur Befriedigung ihrer phofifden Bedurfniffe erreichbar ju machen, Diefe find jest bie lette Rlaffe, und follen die erfte fein.

Das induftrielle Suftem bafirt auf dem Suftem volliger Gleichheit, es widerfest fich der Errichtung jedes Geburts-

<sup>1)</sup> Die Form bes Gigenthums laugnen, heißt bas Gigenthum laugnen, wenn man nicht jebes Besiehrerhaltniß so nennen will. Saint-Simon und Vourier laugnen es also, trogbem bas fie fortwahrend bavon sprechen.

Rechtes, jedes Privilegiums. Es fuhrt zur moglichften Bers befferung der armften Rlaffe. Die Menfchen werben fich wie Bruber gegen einander betragen, und Jeber wird als den eins zigen Beg jur Seligkeit die Arbeit an der Berbefferung der Existenz seiner Nachsten betrachten.

Babrend Saint: Simon felbft nur allgemeine, vage Prin: sipien aufflellt, geben ihnen feine Schuler fcon beftimmtere,

concretere Form.

# Bazard.

Doctrine de Saint-Simon, exposition. 1830.

Die Menschheit strebt nach einer allgemeinen Bereinigung, 1) bie an die Stelle bes bis jest herrschenden Antagonismus treten soll; statt bes Geburterechts foll das Capacitaterecht gelten; ein Jeder soll arbeiten.

Das ift ber Kern ber Saint-Simoniftifden Doctrin. Er

entwickelt fich fo:

Die jetige Gestaltung bes Gigenthums muß abgefcafft merden. Rach den Beziehungen, wie fie zwischen bem Gigenthumer und bem Arbeiter ftatt finden, ift bas Gigenthum jest nur eine Rugung des einen Menfchen burch ben andern. 2) Sie beruht auf bem Uebergang bes Reichtbums burch bie Bererbung in ber Ramilie. Diefe Korm bes Gigenthums muß umgewandelt werden. Alle bis jest dafur aufgestellten Pringipien tonnen nicht mehr fur unfere Gefellschaft bie feubale Bererbung nach dem Geburterecht rechtfertigen; nur badurch wird bas Eigenthum auf Bafen gestellt, welche ben jesigen wirflichen Bedurfniffen entfprechen, daß nicht bie Ramilie, fonbern ber Staat die aufgehauften Reichthumer erbt, damit fie ben Rouds der Produftion bifden. Gine folde Ginrichtung ift meder Gutergemeinschaft, noch absolute Gleichmachung. Alle werben nach ibren Rabigfeiten abgetheilt und geordnet, Jeder wird nach fei-Damit ift ja bas Gigenthum und bie nen Berten belobnt. Ungleichbeit anerkannt.

<sup>1)</sup> association universelle.

<sup>2)</sup> exploitation de l'homme par l'homme.

Rur eine andere Form hat das Eigenthum gewonnen. Bis jest ift der einzige Titel desselben, auf den alle andern hinauslausen, die Gewalt, kunftig wird er die friedliche Arbeit sein. Auch wird nicht mehr der Titel des Borgangers genüsgen, für jeden Eigenthumer muß er direct vorhanden sein. Das einzige Recht des Eigenthumers ist dann die Leitung, Anwenz dung und Nutzung seines Besitzes, als eines Instrumentes zur Arbeit, und der einzige Anspruch auf Reichthumer, also auf die Disposition über die Arbeits-Instrumente, liegt in der Fähigskeit, sie in Anwendung zu bringen. Dann fällt Recht und Rutzen, allgemeines und besonderes Wohl zusammen, dem Styate, welcher eine Association von Arbeiten geworden ist, sieht das Erbrecht zu.

Eine felde Emwandlung bes Eigenthums entspricht bem gottlichen Recht, weil nach ibm bie Denfchen alle nur eine Familie bilden, und fich folglich nicht gegenseitig ausbeuten, fondern lieben und unterfluten follen. Sie entfpricht bem nas tarlieben Recht, benn bie Ratur ber Dinge ruft ben Menfchen pur Arribeit, nicht jur graufamfien aller Sclavereien, Die bes Elends, nicht jum ungerechteften aller Despotismen, ber nur auf ben Bufail ber Geburt, ohne Bedingung ber Arbeit, Intels ligeng ober Morafitat gegrundet ift. Diefe Umwandlung ente fpricht endlich auch bem Pringip bes Rugens. Alle Dinge ba: ben nur Berth als Arbeits:Inftrumente; Die Befiger, Die Reis den, find alfo die Depofitare berfelben, und ihre Aufgabe ift, fie unter bie Arbeiter ju vertheilen. Bie tann biefe Diffion genugend erfullt werden, fo lange die Reichen nur durch ben Bufall ber Geburt bestimmt werben? Die Arbeite-Inftrumente muffen nach den Bedurfniffen bet Lokalitäten, nach ben indivibuellen gabigkeiten und fo vertheilt werben, bag niemale Ueberfullung oder Mangel in einem Zweige ju furchten ift. tann nur geschehen, wenn eine sociale Inftitution mit ber gunttion ber Bertheilung befleibet wird.

Die Bantiere bilben schon jest bie Bermittler zwischen ben Arbeitern und Besitern. Gin General = Banten & Spficm muß also eingeführt werben, einerfejte eine Centralisation aller Banken in eine einheitliche, andererseits wieder eine größert Spescialisation, b. h. eine genauere Classisstation ber Arbeiter, eine verständigere Vertheilung der Instrumente, eine gerechtere Schasung der Werke, und eine billigere Belohnung derselben. Die Central-Bank hat die Regietung, sie ist Depositar aller Reichthumer, des ganzen Produktions-Fonds, Alles, was jest die Masse des individuellen Eigenthums bildet. Bon ihr hangen dann die Banken des zweiten Ranges ab. Sie bewilligt ihnen die Credite nach Erwägung und Combinirung der verschiedenen Operationen sammtlicher Lokal-Banken; und diese haben dann die ihnen gegebnen Summen unter die Arbeiter zu vertheilen, je nachdem die competenten Spess die Einzelnen- für die versschiedenen Funktionen passend erachten.

Die Saint: Simoniftifche Lebre gebt alfo auch bavon aus, baf bas Gigenthum, wie es ift, auf Gewalt baffre, baf bas porbandene Recht, welches ten einen Menfchen bem andern Dienftbar macht, nur Billfuhr fei. Gie will aber die alte Drs ganifation nicht blos vernichten, fie will eine neue an bie Stelle fegen; fie will "bie feftefte Bierarchie." Es hat fich fcon bei Morelly ergeben, wie alle diefe Abftractionen auf die Billfabr binauslaufen; die Socialiften werden wider ibren Billen gleich fam in biefen Abgrund bineingezogen, fo febr fie fich auch von ibm entfernt gu bleiben bemuben. Dur wenig icheinen bie Saint : Simoniften am Gigenthum ju andern; fie vermahren fich ausbrudlich bagegen, eine allgemeine Gleichheit bes Befiges ju verfunden, nur bie Erblichfeit wollen fie dem Gigenthum nehmen. Aus ihrer Lehre folgt aber bennoch bie Billeubr bes Jeder wird gegwungen, gu arbeiten, jeber Deepotiemue. muß das arbeiten, wozu ibn ber Chef fur befahigt und geschickt erflart, und erbatt nur fo viel von dem allgemeinen Gut, als er nach bem Gutbunten bes Chefs verdient bat.

# Charles Mourier.

Seine Lehre ift am beutlichsten zusammengefaßt in Le nouveau Monde industriel 1829.

Bogu ben Menfchen feine innere Natur treibt, bas foll er.

Er bat fieben naturliche Rechte: Jagb, Rifchfang, Ernte ber Arnote. Beibe. Berbindung (au Gesellschaften), Sorglofigteit, Raub nach Aufen (auferhalb ber Gefellichaften, wenn er welche eingegangen ift); b. b. ber Menich tann nehmen, mas er will, banbeln, wie er will, ohne baff es fur ibn ein Unrecht giebt. In ter wahren Organifation, Die eben Die Cocialiften fuchen, erbalt der Menfch entweder diefe Freiheiten felbft ober Mequivalente, die er vorzieht. Als Mequivalent fur tas Aufgeben bie: fer Rechte bat er ben Anfpruch auf Arbeit, b. b. bas Recht, Die notbigen Mittel gur Arbeit im Boraus gu erhalten, und aus bem Gewinn berfelben das, mas er zu feiner Subfiffeng braucht, zu empfangen. Ginen folden Buftand, mo biefe Korberung allfeitig befriedigt wird, nennt Rourier Barmonismus, er betrache tet ibn ale die achte Epoche ber menfdlichen Entwickelung. Stett befindet fich bie Belt in ber funften Gpoche, ber Civille fation, durch feine Erfindung wird ihr über die fechfe und febente fortgebolfen, fo baß fie fogleich in die achte tritting

Das wahre Gluck besteht im Genuß eines großen Reichsthums und einer ungemessenen Mannichfaltigkeit von Bergnügungen. Die Production muß also erhöht werden, und auch die Armen mussen baran Theil nehmen. Das ist nur möglich durch die attraction industrielle, b. h. durch eine solche Einrichtung mid Bertheilung der Arbeiten, daß sie aus der eigenen Neigung hervorgehen, daß sie eine Anziehungskraft für die Wenschen gewinnen, daß sie nicht zur Last, sondern zum Bergnügen werden. Der neue mecanismo societaire hat drei Bedingungen: industrielle Attraktion, proportionelle Vertheilung, Gleichgewicht der Bevolkerung. Der Gewinn muß nach den drei industriellen Faktoren: 1) Capital, Arbeit, Talent vertheilt werden.

Je 1800 Menschen von jedem Alter, Geschlecht und Bersmögen werden zu einer Phalange vereinigt, mit gemeinsamer Bohnung, bem Phalanstère, und gemeinsamer Industrie. Sie zerfallen in passionelle Gerien, b. h. in Berbindungen zur Be-

<sup>1)</sup> facultés.

treibung je eines Geschäftes, die fich nach den Reigungen ber Ginzelnen bilden. Jeber Leibenschaft, jedem Aneried wird die ihm entsprechende Arbeit zugewiesen. Jeder Trieb erhalt so seine Befriedigung, die Gesammtheit der Arbeiten wird zur harmonie, welche der harmonie der menschlichen Natur entspricht, sie erfüllt damit auf das reinste ihren Zweck, sie wird zur wahren Befriedigung aller menschlichen Bedürsniffe. Auf jede (Französsische) Quadratmeile kommt eine Phalange; an der Spitze einer einzelnen steht der Unarch, über drei oder vieren ein Duarch und sofort die zum dreizehnten dem Omniarden, der über alle Phalangen der Erde herrscht. Die Einheit wird so durch eine wahrhaft militairische Gliederung und Unterordnung bewahrt.

Das Grundeigenthum so wie alle andern Gater gehören als Kapital der Phalange; ber größere oder geringere Reichethum besteht nur in der größeren oder geringeren Rente, die Jeder zieht. Ein Minimum an Aleidung, Wohnung und Rahrung muß aber Jeder erhalten; was er über dieses Minimum hinaus erhalt, bekommt er entweder für das besondere Verdienst seine bringt — auch Vererbung des Reichthums ist gestattet, nur daß bei den losen ehelichen Verhaltnissen, die Fourier einfahrt, der Erben so viele sind, daß sich das Vermögen doch wieder über die ganze Phalange vertheilt — oder als Velohnung für sein Talent. 1)

Pourier sagt: bie Arbeit bekommt 24, bas Kapital 14, bas Talent 13; für die Arbeit erhalt man namtich einen verschieden großen Juschlag (zum Minimum), je nachdem sie der Nothwendigkeit, Nüglichkeit ober Annehmlichkeit dient. Diese Berücksichtigung der versschiedenen Qualität der Arbeit und des Talentes ist aber nach Fouriers Grundskehre eine Inkonsequenz. Die Arbeiten gehen bei ihm nur aus den Neigungen hervor, alle Neigungen haben aber gleiche Berechtigung, wie darf es also einen Unterschied machen, daß einige zu anschiend nüglicheren Acsultaten als die andern führen? Was Jemand überhaupt thut, thut er auch mit dem größtmöglichsten Talent, wie kann also innerhald dersetben Beschäftigung von verschiedenen Talenten die Rede sein? Eine Berschlebenheit in den Produkten ist Verschiedenheit in den Reigungen.

Rach dem verschiedenen Bermogen werden nun brei getrennte Rlaffen unterschieden, die alle verschieden gute Nahrung, Bohnung und Rleidung haben.

So tommt Fourier von der Freiheit aller Menschen, thun und laffen zu konnen, mas fie wollen, zur Rothwendigkeit des Arbeitens, zur strengsten militairischen Bucht, von ihrem gleichen Anspruch auf Alles zu scharfen Bestigunterschieden, genauen Rlaffen = Sonderungen. Daß die Arbeit ein Bergnügen wird, thut nichts zur Sache, Zwang, auch zum Vergnügen, bleibt Zwang.

#### Cabet.

Voyage en Icarie 1840. Douze lettres d'un Communiste 1841. Credo Communiste 1841.

Die Ratur bat ben Menfchen jur Gefellschaft geschaffen, Diefe forbert eine vollige Gleichheit.

Die wahre Gesellschaft ift also eine bruberliche, gleichheiteliche, einheitliche Bereinigung. 1) Die Glieder der Gesellschaft mussen wahrhaft verbunden sein, nicht wie in der jesigen politischen oder bürgerlichen Gesellschaft, wo sie nichts gemeinschaftelich haben. Die Gleichheit muß eingeführt werden; damit sie aber nicht eine Gleichheit des Elends sei, muß die Produktion vermehrt werden, dazu bedarf es wieder der Einheit, in Allem. Einheit muß in der Gesellschaft, wie in einer Armee herrschen, Einheit in der Erziehung, Einheit im Eigenthum!

An die Stelle des Eigenthums tritt allgemeine Guterges meinschaft, der Staat ift Gesammt-Eigenthumer. Die Metalle haben keinen Kauschwerth mehr, sie dienen blos noch zum Bierrath. Der Staat ernahrt, kleidet und logirt alle Familien ganz gleich. Jeder arbeitet bestimmte Stunden, und erhalt dann diestelben Genuffe.

Alle Mitglieder von 21 Jahren bilden die gefetgebende Berfammlung, in ber bie Majoritat entscheitet. Die Majoritat

<sup>)</sup> la communauté est une association fraternelle, égalitaire,

entscheibet unbedingt über Alles. Durch bas Gefet ber Majos ritat werden die Arbeiten, die Mahlzeiten, die Bergnügungen, jede Ginrichtung bestimmt. Reiner kann fic dem Geset ents ziehen, Alles muß geschehen, wie es vorgeschrieben ift, es giebt keine Freiheit der Presse.

So ift Cabet zur mahren Bernichtung aller Freiheit gekommen. Er unterbrudt jeden Billen des Einzelnen, und vernichtet die Berschiedenheit der Menschen. Durch ben harteften Drud wird die Uniformitat erzwungen, es giebt für ihn keine ungleichen Fahigkeiten, keine Talente, keine ungleichen Reigungen und Bedurfniffe. Dem Einzel = Billen ift auch nicht ber geringste Raum gelaffen, es verschwindet alles Recht.

Alle diese Schöpfungen der Willführ find in der That nur Willführ; ihre positiven Formen entbehren jedes andern Funzbamentes, als des nach Gutdunken erstnnenden Beliebens; nur ihre Negation hat eine wirkliche Berechtigung und Richtigkeit. Durch das Festhalten eines Gesichtspunktes, durch die Einseiztigkeit der Abstraktion kann man nur zu etwas Negativem kommen. Das Resultat der Socialisten ist daher der Beweis, daß ihr und dieser ganzen Reihe Prinzip, das Recht Aller auf Alles, oder die Gleicheit Aller, consequent durchgesührt, auf Nichts leite, weder Sigenthum noch Gutergemeinschaft gestatte. Darin liegt die Bedeutung des Proudhon'schen Buches.

# Proudhon.

Qu'est-ce-que la proprieté? 1840.

Man scheidet im Gigenthum: 1. das bloße Eigenthumserecht, und 2. den Besit; banach unterscheidet man jus in re und jus ad rem; wer das jus ad rem hat, ift noch nicht Eigenthumer, kann erst fordern, es zu werden, er hat gleichsam nur ein bloßes Eigenthumbrecht. Der Inhaber des jus in ro dagegen verbindet damit auch den Besit, oder kann die Sache ohne Weiteres von Jedem, der sie innehat, zurückfordern. Jeder hat nun das jus ad rem d. h. Alle, die auch nicht besitzen, haben doch gleichen Anspruch auf den Besitz, wie die, welche

befign; barum barf fur Reinen bas jus ad rem in ein jus in re verwandelt; fondern bas Eigenthum muß abgeschafft werben.

Dber: Eigenthum ift Ungleichheit, alle Menfchen haben aber eine gleiche Berechtigung, folglich ift bas Eigenthum ein Unrecht gegen bie Nicht=Eigenthumer, es ift Raub.

Proudhon beweist nun, wie die Grunde, auf welche man bas Gigenthum hat bafiren wollen, nicht zu ihm fuhren. Es giebt zwei Saupt-Grunde bafur: Die Occupation und die Arbeit.

1. Biberlegung ber Begrundung des Gigenthums burch Die Occupation. Das Recht ber Occupation ober bes erften Befiges entfteht aus ber phyfifden Innehabung. Gin fo (que einem Saftum) entftandenes Recht fann nur legitim fein, menn es wechfelfeitig ift." Wenn aber bie Occupation nur Tolerang ift, und gegenfeitig fein muß, fo folgt baraus die Gleichbeit bes Befites. "Bu Anfang war bie Erbe Allen gemeinfam, alfo batte Beber ein gleiches Recht;" die fpatern Contracte muffen entweder diefe Gleichheit bemahren, ober fie find nichtig. follte die Gleichbeit der Berbaltniffe, die gu Unfang in der Ratur lag, in der Folge ein Buftand gegen die Ratur geworden fein? "Jeber foll ein Recht haben, fich bie Dinge gugueignen, ohne bem Undern ju ichaben." Wird aber biefe Bedingung wirtlich erfult, fo muffen Die Antheile gleichfein, fie muffen nach bem Berhaltniß, wie die Berechtigten fich mehren, fleiner wer-"Die Freiheit und Unverletbarfeit ber Verfon foll fic ben. auch auf die Dinge erftreden, welcher die Perfon, um nach Außen fich zu bethatigen, bedarf;" aber, wenn je be Berfon beis. lig ift, mußte auch jede etwas zu oceupiren baben. 1) - Alle baben alfo ein Befierecht am Boben; wenn man bemnach eine Theilung der Erde bei ber Bermehrung ber Menfchen annimmt, fo tann man boch immer nur Jedem an bem, was ibm gufiel, ein Befitrecht jufdreiben, nicht ein Gigenthumerecht; burch eine bloffe Theilung des Befites fann boch ber Befit felbit unmog.

Das folgt nicht. Fur jebe Person gilt bas Recht bes Eigenthums, bamit noch nicht bas Faktum. Das Eigenthum ift an sich noth- wendig, nicht aber fur alle Einzelnen.

lieb in Gigenthum verwandelt werben. Rur bas pofitive Befes führte bas Gigenthum ein, und zwar ale bie Bermehrung ber Menfchen den Ackerbau nothwendig machte. Diefer erforberte. baf ber Arbeiter ficher mar, felbit die Rruchte feiner Dube au gieben. Es ware aber ju feiner Berubigung binreichend gemes fen, wenn man ibm ben Bent bes Ertrages gefichert batte. bochftens noch ben Befit bes Grunbftudes, fo lange er es bebaute; es ibm fur alle Beit und Berhaltniffe gugufdreiben, war fein Grund und feine Befugnif vorhanden. Das blofe Raftum glebt aber noch tein Recht, die allgemeine Anertennung fann Das Gigenthum nicht rechtfertigen. - Dan bat bie Gleichheit aller Menfchen benutt, um baraus bie Befugnif gur Occupation, und damit bas Gigenthum abguleiten. Das Gigenthum ift aber ber gerade Biderfpruch ber Gleichheit, alfo nichtig. Ja bas Occupationsrecht bindert bas Gigenthum. Wenn jeder Menfch ale Perfonlichfeit Recht gur Occupation bat, fo andert fich offenbar die Quote ftete mit ber Angabl ber Menfchen, ber Befit wird nie fir, b. b. nie gum Gigenthum, ber fogenannte Gigenthumer ift blos Ufufructuar.

2. Widerlegung ber Begrundung bes Gigenthums burch bie Arbeit. Bunachft muß man, um arbeiten gu tonmen, occupiren, bamit tommt man icon auf ben vorigen Grund gurud. Das Gigenthum ein Rind ber Arbeit nennen, und ber Arbeit wieber eine Concession als Mittel ju ihrer Ausubung geben, ein Cirtel. Aber bie Webeit tann auch nur ein Recht auf . Die Aruchte geben, ber Gigenthumer mußte aufhoren, Gigenthumer ju fein, wenn er nicht mehr Urbeiter ift. Gin erclufives jus in re giebt bie Arbeit nur auf bie Rruchte, bas jus ad rem auf bas Inftrument bleibt gemeinfam. Und wenn die Arbeit Sigenthum giebt, warum giebt fie es nicht allgemein? Barum nicht bem, ber ben Werth ber Sache vermehrt (Dachter)? Barum nicht bem, ber fie erhalt (Arbeiter)? Alle Probuftion beruht auf ber vereinigten Rraft ber gangen Gefellicaft. Benn alfo ber Arbeiter Gigenthumer bes Berthes ift, ben er fcafft, fo bat Jeber nur, nach bem Berbaltniß feiner Arbeit. Recht auf Theilnahme an allen Produtten und allem Ertrage, fo

kann, ba alles angehäufte Kapital ein sociales Sigenthum ift, Reiner ein ausschließliches baran haben. Alle Arbeiter muffen gleich besolbet werben, nicht nach dem Unterschied ihrer Fahige teiten, wie Saint. Simon, oder nach dem von Kapital, Arbeit und Talent, wie Fourier will.

Die Ungleichbeit ber Rabigkeiten ift zwar gemiffermagen bie Bedingung ber Gefellichaft; benn auf Diefer Umgleichbeit, ber Berschiedenheit ber Berufe, ruht die Theilung ber Arbeit, und Damit die Möglichkeit, die Daffe der berschiedenen menschlichen Bedürfniffe zu befriedigen, jede Rabigfeit ift daber fur Die Gefammtheit ber Bedurfniffe notbig. Aber fur die Gefellicaft haben alle Arbeiten nur gleichen Berth; fie taufcht nur bas Produkt bes einen Arbeiters gegen bas bes Andern aus, und ihr gelten Alle als Berbundene 1) gleich. Alle Produfte, felbft bie ber größten Genies, burfen baber nur nach bem, mas fie an Beit und Auslagen gefoftet haben, bezahlt werben. Bubem ift jedes Salent felbft erft bas Refultat ber gangen Entwicke= lung ber Gefellichaft, eriftirt nur im Busammenbang mit ibr. Auch lebt jeber Ginzelne von bem Produkt aller Andern, und feine Produktion fest die ber Uebrigen voraus. Co find alle besonderen Produkte fogleich allgemein, der Arbeiter felbst bat fein Recht baran. Much was er in Taufch feines Probuftes bekommt, wird nicht Eigenthum; es wird ihm nicht als Loba gegeben, fondern nur ale Mittel und Borfchuf zu einer neuen Arbeit. Er ift alfo ftete im Rucftand, ftirbt, wenn er auch flirbt, als infolventer Schuldner. Das Pringip ber Arbeit vernichtet fo bas Gigenthum.

So ift bas Bigenthum unbegrundet, es ift aber auch an fic ungerecht. 3)

Das Eigenthum ift bas Beimfallerecht, 3) bas fich ber Eigenthumer auf eine mit feinem Zeichen versebene Sache gu-

<sup>1)</sup> associés.

<sup>2)</sup> Proubhon brudt fich aus: "es ift unmöglich."

be droit d'aubaine. Diefer Ausbruck foll ben Anfpruch bes Gigenthumers bezeichnen, baß, weil bie Sache ihm gehore, ihr Rugen, auch ber ohne feine Mabe gewonnene, fiets an ihn falle.

fcbreibe. Das Gigenthum ift bas Beimfallerecht, beift aber: produciren burfen, ohne qu arbeiten, b. h. aus nichts etwas machen, b. b. fcaffen. Das Eigenthum ift ungerecht, weil es fur nichts etwas fordert. Die Dinge felbft find nur productio als Inftrumente ber Arbeit, an fic nicht; alles Dietberelb alfo ift ein Raub. Lagt man biefe Birtung gu, bag bas In-Grument an fic Gewinn bringe, fo toftet bie Production mebr. Dabei begnugt fich ber Gigenthumer nicht als fie werth ift. einmal mit bem, mas er'allein aus feiner Gache gieben murbe, fonbern fo viel Arbeiter, fo vielmal verlangt er bas Product. Das Gigenthum tobtet fo bie Menfchen burd Entfraftung, vergebrt die Gesellschaft. Es ift die Mutter ber Tyrannei, weil bei feiner Exifteng eine Gleichheit ber politifchen Rechte un= moglich ift. Es bedarf, um fich bervorzubringen, einer fremden Urface, ber Bewalt ober bee Betruges; es ift fo fich felbft nicht gleich, eine Luge, ein Richts.

Und boch will Prouthon fo wenig Gutergemeinschaft, als er Gigenthum will. Reind ber Ungleichheit ertennt er fie wies der in der Gleichstellung ber Berichiedenbeiten, Die in der Gus Die Gesammtheit ift bei ibr nicht tergemeinschaft geschiebt. blos Eigenthumerin ber Guter, fondern auch der Willen und der Berfonen. Wie das Gigenthum die Ausbeutung des Schwaden burd ben Starten, ifi- bie Gutergemeinschaft bie bes Starten burch ben Schwachen. Die Gemeinschaft verlett bie Autonomie der Bernunft und die Gleichheit, die erftere, indem fie Die Spontaneitat bes Beiftes und bes Bergens unterbruckt, Die lettere, indem fie mit einem gleichen Boblieben Arbeit und Raulheit, Salent und Dummheit, Lafter und Tugend belohnt. Co findet Proudhon nichts ale Widerfpruche, weil er nicht augiebt, daß in ber Gleicheit Ungleichbeit, in ber Ungleichbeit Gleichbeit liegen muß.

Er versucht aber eine Bereinigung. Die Gutergemeinsschaft nennt er als erfte Stufe der socialen Entwickelung die Thesis, das Eigenthum die Antithesis, es kommt darauf an, die Synthesis zu finden.

Das Recht ift die Gesammtheit der Prinzipien, welche die

Gefelichaft lenten. Die Gefelligfeit ift ben Menfchen mit ben Thieren gemein. 3m erften Grabe ift fie bloger Inftintt, im zweiten wird fie Gerechtigfeit, b. b. Anertennung einer ber un= fern gleichen Derfonlichfeit im Unbern. Much Die Thiere be= figen fie, aber ohne bie Refferion gu baben, burch bie mir gum Bemufitsein ber Gerechtigfeit tommen. Das Gebot ber Gerechtigfeit ift, Jebem einen gleichen Theil ber Guter ju geben, unter ber Bedingung ber gleichen Arbeit. Darauf beruht bie Gefellicaft; Gerechtigfeit, Gleichheit und Gefellicaft find alfo fpnonyme Musbrude. Bei ben Menfchen ift nun awar die Summe aller Talente und Sabigfeiten gleich, und ihre Ratut fich abnlich; benn Beder, wie wir find, find wir von Geburt jugleich Dichter, Philosoph, Bandwerter u. f. w.; aber Die Berhaltniffe biefer Sabigfeiten find unendlich verfdrieden, und Damit bie Menfchen felbft. Darnach nimmt nun das fociale Gefühl, im britten Grabe, gemiß ben Begiebungen ber Derfonen, einen neuen Charafter an, im Starten wird es Gbelmuth, unter Gleichen Freundschaft, im Schwachen Bewunderung, Danfbarfeit. Go wird die Gerechtigfeit gefteigert Billigfeit, und die gewöhnlichfte Ericbeinung berfelben ift Boflichteit. Gerechtigfeit ift bie Sociabilitat, welche fich in ber Bulaffung gur gleichen Theilnahme an ben phofischen Dingen rund thut, Billigfeit ift die bon Bewunderung und Achtung begleitete Gerech. tigfeit. Bir mogen die Freiheit haben, bem Ginen mehr als bem Undern unfere Mehtung ju bewilligen, aber wir tonnen ibm nicht einen großern Theil an ben gemeinschaftlichen Gutern geben, Gerechtigfeit fommt vor Billigfeit.

Bon diefen Unterscheidungen ausgehend, will Pr. die 3wede ber Gutergemeinschaft und bes Eigenthums in seiner Organisation verbinden. Die Gemeinschaft erftrebt Gleichheit und bas Gefet, bas Eigenthum will Unabhangigkeit und Proportionatlität.

Die nene Gefellschaft ift baber auch auf diese vier Pringis pien zu grunden, und zwar so: 1. Die Gleichheit besteht nur in der Gleichheit der Berhaltniffe, b. h. der Mittel, nicht in der bes Bohlebens; ber Grad dieses bei gleichen Mitteln ift bas

Werk bes Arbeiters. 2. Das Gefet geht aus ber Biffenschaft bervor, flutt fich auf die Rothwendigkeit felbft, und fiort fo niemale die Unabbangigfeit. 3. Die gegenseitige Unabhangig= teit ber Individuen rubrt von ber Berichiebenheit ber Talente und Rabigfeiten, und tann obne Gefahr in ben Schranten bes Geletee besteben. 4. Die Proportionalitat ift nur in ber Ephare ber Intelligen; und Empfindung jugelaffen, nicht in ber ber phofischen Dinge, und tann beshalb ohne Berlegung ber Ge= rechtigfeit beobachtet werden. Durch fie bleibt innerhalb ber Bleichheit boch dem Chrgeis nach Berbienft und bem Streben nach Ruhm freier Raum. - Gine fo organifirte Gefellichaft beißt Freiheit. Gie ift ein Buffant ber herrenlofigfeit.1) Ge gieht feine gesethenbe Gewalt als die Bernunft. Jeben verpflichtet min feine Ueberzeugung; damit die Bahrheit, bie er verfundet, Gefet werbe, muß fie allgemein anerfannt fein. Gin Gefet auerkennen ift alfo nichte, ale eine miffenschaftliche Deduction annehmen. - Go wird einerfeite nicht die Regierung ber Billfuhr, foubern nur bie bes Gefetes jugelaffen, andrerfeite jeber Bille berudfichtigt.

Die Freiheit ift nur die Formel fur die Sociabilitat; Pflicht und Recht; Pflicht in Beziehung auf und, Aecht in Beziehung auf bie Anderm, entstehen in und durch das Bedurfnis. Es ift ein Bedurfnis zu effen und zu trinken, also haben wir das Recht, und die dazu notigen Dinge zu verschaffen, die Pflicht, sie zu gebrauchen; ebenso haben wir ein-Bedurfnis zu arbeiten um zu leben, unser Weib zu lieben und:von ihr geliebt zu werden, unsere Produkte gegen andere auszutauschen, und frei unserer Einsteht zu bedienen, von unseres Gleichen geachtet zu werden. Das alles fordert die Freiheit, macht Rechte und Pflichten daraus. Sie ist auch dem Successions und Testas ments:Recht nicht entgegen, nur darf Keiner zwei Erbschaften annehmen, sonst wurde die Gleicheit der Theile verlegt. Die Freiheit widerspricht dem auch nicht, daß Jeder sein Bestes

<sup>1)</sup> In mortlicher Ueberfegung fagt Proubhon "Anarchie", ohne bie gesbrauchliche fotimme Rebenbebeutung.

aus den gleichen Mitteln mache, fie befordert fagar den Chrigeis darin.

Den Schlußpunkt dieser Organisation bildet die Bertheisung: Um die Gleichheit unter den Menschen, das Gleichger wicht unter den Rationen zu sichern, muß Ackerdau und Industrie, mussen die Mittelpunkte des Unterrichts und des hans bels nach den geographischen und elimatischen Berbaltnissen jedes Landes, der Art seiner Produkte, dem Charakter und den natürlichen Talenten seiner Einwohner u. s. w. in so gerechten Proportionen vertheilt werden, daß nirgends Mangel oder Uebersluß der Bevolkerung, Consummation oder Produktion ftatt sindet. Da beginnt die Wissenschaft des Rechts; die Juristen haben die neuen Gesetze auszuarbeiten.

Wie aber biefe oberft richterliche Behorde gebildet werden soll, ohne die von ihm geforderten Behingungen der Freiheit für einen Theil wenigstens zu verlehen, wie ferner die Richter der einzelnen Bolfer die fich bei jedem Geburts und Sterbefall ernennde Bertheilung vornehmen, und die Gleichheit unter den Einzelnen, tropbem daß Jeder aus seinem Antheil möglichst viel Gewinn ziehen darf, aufrecht erhalten follen, ohne in die harteste Aprannei und Ungerechtigkeit zu fallen, das sagt Proudhon freisich nicht. Er kann es nicht verhüten, die Gleichheit, einseitig sestgehalten, schlägt steis in ihr Gegentheil um.

Co zeigt er die Richtigkeit ber Abfiruction überhaupt. Längnet man die Rothwendigkeit bes Rechts an fich, so läßt sich auch tein rechtlich organisirter Justand construiren. Sobbes überläst die Rechtsverhaltnisse beshalb schlechtweg der Willführ bes Despoten, Rousseau will gar keine existiren laffen, die Socialisten in ihren Constructionen kommen stets auf den Widersspruch hinaus.

# Dritte Reihe der Rechtsphilosophie.

Speculative Richtung.

Der Unsgangspunkt alles Rechts, jeder Rechtsphilosophie ift immer bie abfolute Berechtigung der Person; das Problem

ift nur, wie, wenn mehrere Personen neben einander steben, ihre gegenseitigen Berechtigungen sich beschränken, und in ihrer Bereinigung die Rechtsverhaltniffe gebildet werden.

Schon die erfte Reihe fand diese Beschränkung, diese Bereinigung ber verschiedenen Personen als in ber Natur des Mensschen gegründet, saste seine Ratur aber nicht in ber Form des Rothwendigen, sondern in der Form (des Trisbes) des Jufallisgen, mithin Willtübrlichen.

Die zweite Reibe grundete baber die Beschränkung auf Die Willfuhr.

Die britte Reihe endlich fehrt babin zuruch, in ber Natur bes Menschen die gegenseitige Beschränkung ber Personlichkeiten zu begründen, fast die Ratur aben nicht mehr empirisch, als Trieb, sondern speculativ, als Bogriff; im Begriff des Mensschen liegt der Begriff tes Rechts.

Leibnit ist gleichsam der Vorlaufer diefer Reihe, er verkundet die Erhabenheit des Rechts, das nur ein Ausstuß aus der Idee der Gerechtigkeit ist, welche das eigenfte Wesen, wie Gottes, so des Menschen ausmacht.

er fpricht bamit die Begrifflichkeit bes Rechts aus, aber in fo vager Form, daß fich baraus noch fein Spflem ergiebt.

Kant's Kritik begründet, wie in der allgemeinen Philosophie phie, so auch im Recht den Joealismus. Seine Philosophie hat zuerst das Apriorische in aller Erkennsniß ausgesondert, und dadurch den Geist von der Außenwelt, die zunächst in ihrem Anssich unerkennbar bleibt, befreis. Bollig über aller Ersaherung treten hier zum ersten Male in der neueren Zeit die reis nen Bernunftbegriffe, als Postulate, auf, deren erstes die Freiheit ist. Der Begriff der Freiheit, der theoretisch nicht zu beweisen ist, beweist sich practisch in der Existenz des Neckes. Er ersschein im Geseh, welches als innere Maxime Moral, als Norm der außern Handlungen Recht, in der Restliation Staat ist.

Bas bei Kant noch negetiv in Form bes Postulats erscheint, tritt bei Fichte positiv in Form ber absoluten Gewißheit auf. Aus bem 3ch; welches die absolute Gewißheit ift, wird bas Necht abgeleitet. Wenn aber bei ihm noch das Prinzip der Icheit, der Allmacht des Willens, welches diese ganze Reihe charakterisirt, sich noch in seiner Abstraction darstellt, so zerlegt es Schelling zuerst in seine Momente, indem er allgemeinen und besondern Willen, Materie und Form der Freiheit trennt. Das Verhaltenis beider erscheint bei ihm nach in einem gewissen Schwanken, da bald das eine, bald das andere überwiegt. Auf seiner ersten Stufe stellt er noch den individuellen Willen hober, auf seiner zweiten den allgemeinen.

Begel bat endlich ihr Werhaltniß vollftandig entwickelt und vermittelt.

Danach ift bei Fichte ber Staat noch unmittelbar die Construirung bes Rechts. Schelling ordnet bem Recht zuerft den Staat unter, bann aber biefem bas Recht. Degel coordinirt fie beibe.

Die Moral hat schon Sichte als die Uebereinstimmung des Menschen mit sich ganz von der Rechtssphäre gesondert. Auch sie erhalt bei hegel ihre absolute Stellung im System der Philosophie, zwischen Recht und Staat.

Bon ber reinen Stellung bes Rechts ift auch feine innere Ausbildung bedingt.

# Reibnig.

Methodus jurisprudentiae 1677. Monita ad Pufendorfium. Dissertatio V. de actorum publicorum usu. Observationes de principiis juris. 1700. Epistolae ad Kestnerum. 1709.

Er fast Recht im weitesten Sinn; alle unsere Tugenden, so weit fie Andere angeben, gehoren zur Gerechtigkeit. Sie ist der practische Theil der naturlichen Theologie, sie ist die der Beisheit entsprechende Bollfommenheit.

Bur Erkenntnis bes Naturrechts genugt allein bie Bernunft, benn feine Prinzipien liegen nicht in ber gottlichen Bills
tubr und Macht, sondern in ber gottlichen Ginsicht und Beisbeit. Sott ift nicht seinem Billen nach Urheber bes Rechts,
sondern seinem Besen nach. Die Gerechtigkeit ift bie Beobachs
tung gewiffer Geset ber Gleichheit und Proportionalitat, die

nicht weniger in ber unveranderlichen Natur der Dinge und ben gottlichen Ibeen gegrundet find, als die Prinzipien ber Mathematik. Gott ist die Gerechtigkeit; ein Abbild der gott-lichen Gerechtigkeit ift die menschliche. 1)

Die schaffenbe Ursache bes Raturrechts ift also bas in uns angezündete Licht ber Bernunft; sein Gegenstand Alles, mas ben Andern angeht, und in unserer Freiheit bes handelns liegt, sein Resultat ift bas Bohl berer, bie es befolgen.

Es hat brei Grate: 1. bas eigentliche Recht, beffen Borsschrift: Berlehe Niemanden, entsprechend der ansgleichenden Gerechtigkeit und ber facultas des Grotius; 2. die Billigkeit, deren Borschrift: Jedem das Seine, entsprechend der vertheislenden Gerechtigkeit und der aptikudo; 3. die Pietät, deren Borschrift: lebe rechtschaffen (fromm). Sie geht weiter als die andern Grade, umfaßt auch das Gebot, seine Existenz und seine Sachen nicht zu misbrauchen. In dieser Stufe ift die Gerechtigkeit die allgemeine, welche alle andern Augenden enthalt.

Inbem fo bas Recht bas Befen bes Denfchen ausmacht,

<sup>1)</sup> Damit ift die Auffassung von Cocceji wiberlegt. Samuel Cocceji, de principio juris naturalis unico etc. 1699. So weit bat er philosophisch Recht, bag er fur bas Raturrecht ein Pringip verlangt, aus bem Alles mit nothwendiger Confequeng folge, und bas verpflich: tenbe Rraft fur einen Beben habe, bag er ferner behauptet, bas Grotiuside Oringip, Die Exhaltung ber Gefeilfchaft, fei nicht genus genb, benn barin liege bochftens bie Forberung bes gemeinfamen Boble und Rugens, bie Menfchen tonnten aber auf ihren Rugen verzichten, der Rugen tonne wechseln, und bie Gefellichaft auf ver-Schiebene Beife erhalten werben, fo weit hat er Recht und tonnte in biefe Reihe ber Philosophie gezählt werben. Wenn er aber bie Auflosung barin finbet, daß bes Schopfers Bille allein bas Geschopf binben tonne, Gottes Gebot bager bas Pringip bes Raturgedits fei, fo hort er bamit auf, Philosoph gu fein. Dag er bingufest. Gott tann nur wollen, mas bas Bollfommenfte ift, weil er felbft bie Bolls tommenheit, andert nichts, benn Gott foll ja wieber zu beftimmen haben, worin die Bollfommenheit befteht. Die Philosophie bat ce mit dem Gebiet ber Bernunft gu thun; einen frei ichaltenden Billen Gottes für ihre Untersuchungen als Pringip aufftellen, bieße biefe felbft überfluffig machen.

giebt ibm nicht erft 3wang feine verbindende Araft, fondern biefe liegt icon an fich in ibm. In der Rachahmung ber gottlichen Gerechtigkeit handelt der Menfch gerecht.

In diesen Lehren, mit denen Leibnit an Aristoteles erine nett, erscheint zum erstemmal das Prinzip der speculativen Rechte-Auffaffung, aber in allgemeinster Form. Das Recht ift eine für sich bestehende Objectivirung der Bernunft, und liegt im Begriff des Menschen.

Diefer Gedante wird von Leibnig aber nur als Behaup.

tung aufgestellt, nicht beducitt.

Ehomasius und Boiff lehnen sich an Leibnis an, aber so, daß sie seine Gedanken herabziehen. Sie waren ale bloße Berberber seines Prinzips anzusehen, wenn sie nicht den Fortschritt hatten, daß sie Moral und Recht sondern, und damit die Vorsbereitung zu der reinen Scheidung der drei Spharen bilden, zu welcher die neueren speculativen Spsteme kommen.

### Thomasius.

In ben institutiones jurisprudentiae divinae war er noch ein Anhanger bes Pufendorficen Syftems, er verwarf fie abet durch die fundamenta juris naturalis 1709, in benen er seine durch Leibnit entwickelteren Ansichten niederlegte, sich aber mehr auf die allgemeinen Prinzipien beschränkte, als ein neues aust führliches Syftem construirte.

Das Raturrecht im weitern Sinn umfaßt alle moralischen Borschriften, es begreift auch die Ethik, die Regeln ber Rechtschaffenheit 1) und die Politik, bie Regeln ber Schiellichkeit.2)

Das allgemeine Prinzip des Rechts ift: Man muß thun, was das menschliche Leben am langften und glucklichken macht, und das Gegentheil vermeiden. Das Gluck der Einzelnen und der Gesammtheit ist identisch. Das glucklichste Leben ift das, welches am fanftesten verbracht wird, das meiste Lob verdient, und mit allen Dingen zur Senuge ausgestattet ift. Es erwirdt

<sup>1)</sup> honestum.

<sup>2)</sup> decorum.

fein Lob, wenn es nicht schicklich, ift nicht fanft, wenn es nicht recticaffen, fann fein Genuge haben, wenn ee nicht gerecht ift. Denn bas rechtschaffne Leben bereitet innern Frieden, bas fdieliche bewirft, bag Undere und unterftugen, und unfern außern Rrieden befordern, das gerechte, daß Undere nicht gur Storung bes Friedens gereigt werben. Das Pringip bes Recht. ichaffenen ift: Bas bu willft, baß Andere fich thun, thu dir felbft (Magigleit u. f. w); bas ber Schicklichkeit: Bas bu willft, daß Andere bir thun, thue ihnen (Boblthaugfeit u. f. m.); bas des Rechte: Bas du nicht willft, das dir geschiebt, thue Andern nicht. Alfo fibre fie nicht und bindre fie nicht in Ausubung ibres Rechts, fcmabe, tobte, raube nicht u. f. w. Die Rechte : Regeln verhindern das großte Uebel, weil aus ihrer Berletung Rrieg entfteht; die ber Schicklichkeit bas mittlere, weil ohne fie nur die Liebe aufhorte, die der Rechtschaffenheit das geringste, weil ihre Bernachlaffigung überhaupt Undern nicht ichabet. Dagegen bewirfen bie Rechts = Regeln auch nur ben geringften Grad bes Boble, weil es nichte nunt, feine Reinte zu baben, wenn fie nicht Freunde find, Die der Schicklichkeit ben mittleren, weil fie lebren, wie Freunde zu erwerben, die der Rechtschaffenheit den bochsten, weil fie die Quelle der Thorbeit in die der Beisbeit verwandeln. Die Thorichtsten find die Ungerechten, die Beifeften die Rechtschaffenen; nach dem Bochken muß man ftreben, mit dem Unterfien und Rothmendiaften anfangen.

Das eigentliche Recht erftreckt fich nur auf die außerlichen Berhaltniffe, und kann baber nur zwischen zweien gedacht werben; es erfordert ftete einen Zwang. Bas ber Mensch aus einer innern Berpflichtung thut, thut er als Tugendhafter, als Gerechter nur bas, was ihm eine außere Berpflichtung befiehlt.

Thomafius giebt jo schon die Unterschiede zwischen Recht und Moral an, aber ohne sie aus dem Begriff des Rechts abs zuleiten. Diesen fast er nicht in der Tiefe, mit der ihn Leibenit aufgestellt hat, sondern verseichtigt ihn, und nahert ihn wieder der empirischen Auffassung. Was Leibnit als Wesen des Menschen ausspricht, fast er als das glücklichste Leben

beffelben; mabrent bei Leibnit das Bobl des Menschen nur als die natürliche Confequenz der Befolgung des Rechts ere scheint, wird es bei ihm Zweck feiner Gebote.

Die vollste Berflachung des Pringips findet fic bei Bolff.

# Christian von Wolff.

Institutiones juris naturae. 1750.

Das allgemeine Prinzip des Raturrechts ift: wir find gur Ausführung aller handlungen verpflichtet, welche auf die Bervollfommnung des Denfchen abzielen, und umgekehrt.

So weit nun für die aus diesem Grundsat entspringenden Berpflichtungen ein 3wang vorhanden ift, bilden fie das vollstommene oder eigentliche Recht, so weit nicht mehr, geboren fie jum nuvolltommenen.

Damit ift freilich bas Prinzip wieder auf bas Bollfidns bigfte herabgezogen, bas Recht ift gleichsam wieder bem Begriff bes Menschen entnommen, und hat einen von ibm getrennten 3weck zur Aufgabe erhalten. Zugleich ift aber auch bie Scheisbung von Recht und Moral auf bas Schärffe ausgesprochen.

Erft Kant war es vorbehalten, im Gegensage biefer in Deutschland allgemein gewordenen Anficht zum reinen Prinzip, bem Begriff des Menschen, zurudzukehren.

### Immanuel Raut.

Metaphyfifche Anfangegrunde der Rechtelehre. 1797.

Rant geht davon aus, daß der Mensch nur seiner selbft gewiß sei, im theoretischen Erkennen also ift er nicht felbftidnbig, ber Gegenstand, auf den es fich bezieht, muß ihm gegeben sein, dagegen im practischen Handeln ift der Mensch absolut und frei.

Die Freiheit ift bas Grundpringip ber Rantifchen Rechte:

philosophie.

Die Freiheit ift ein reiner Bernunftbegriff, ein folder, bem tein angemeffenes Beifpiel in irgend einer möglichen Erfahrung gegeben werden tann; er ift beshalb trangcenbent, b. b. macht teinen Gezenstand unferer theoretischen Erkenntniß aus, und

kann daber nicht für ein constitutives, sondern blos für ein regulatives und zwar negatives Prinzip der speculativen Bern nunft gelten. Aber im practischen Gebrauch der Bernunft bezweist der Begriff der Freiheit seine Realität durch Grundsätz, welche, als eine Causalität der reinen Bernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen, die Willführ bestimmen, und einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetz ihren Ursprung haben.

Die Bernunftgefete Der Freiheit überhaupt beißen die moralischen Gefete; fofern fie die außeren Sandlungen lenten, find fie juridisch, sofern fie die innern Bestimmungsgrunde der Sandlungen sein sollen, ethisch.

Die Uebereinstimmung der handlung mit dem Pflichte gefet ift die Gesethnäßigkeit, Legalität, die Uebereinstimmung der Maxime der handlung mit dem Geset ift die Sittlich= teit, Moralität.

Als oberfter Grundfat der gangen Sittenlehre ergiebt fich baber: bandle nach einer Maxime, die zugleich als allgemeines Gefet gelten tann; die reine Bernunft, b. b. die von finnlichen Erieben nicht mehr afficirte, tann nur dadurch fich als solche beweisen oder practisch werden, daß sich die Maxime einer jeden Sandlung der Bedingung unterwirft, auch als allgemeines Gerfet tauglich zu sein.

Die Bernunftgesetze constituiren nun das Recht, sofern fie (1) bas außere, und zwar practische, Berhaltniß einer Person zur andern betreffen, wobei (2) die Willführ des Einen nicht dem Bunsch oder Bedürsniß des Andern (wie bei der Bohlthätigkeit), sondern wieder seiner Willführ gegenübersteht, und (3) nicht die Materie der Willführ, d. h. der Zweck, den etwa ein Jeder mit dem fraglichen Object hat, sondern blos ihre Korm berücksichtigt, d. h. nur darauf gesehen wird, ob beider Willführ als frei betrachtet werden kann.

Das allgemeine Rechtsprinzip ist barnach: Jede handlung ift recht, nach beren Maxime die Freiheit ber Willführ eines Jeden mit jedes Angern Freiheit nach einem allgemeinen Geset zusammenbestehen kann.

Rach meiner formellen Freiheit brauche ich mich zwar nicht auf diese Bedingung einzuschränken, nach der Bernunft muß ich es aber, und darf von Andern auch thätlich dazu gezwungen werden. Denn Unrecht ist ein hinderniß der Freiheit, das hinderniß des hindernisses einer Wirkung kimmt mit der Wirkung zusammen, also ist Iwang gegen das Unrecht recht, und mit dem Recht ist die Befugniß verdunden, den, der ihm Abbruch thut, zu zwingen. Das eigentliche, strenge Recht ist daher die Möglichkeit eines außern Iwanges, der mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesehen zusammen bestehen kann.

Durch einfache Schlußfolgerung ergeben fich fo die Charaftere des Rechts aus dem Begriff des Menfchen, der Freiheit. Aber bei Rant ift diefer Begriff noch auf einer nieberen Stufe; er ift Freiheit ber Billfubr. Bubem beducirt and Rant bie Freiheit nicht weiter, fondern fellt fie einfach als Poftulat bin; daber kann er auch nur ebenfo ben Unterschied von Recht und Moral angeben. Er fast ibn aber tiefer als Thomasius und Bolff. Gie unterscheiben Moral und Recht wie nicht emwing: bare und 3mange: Sandlungen, Rant wie Maxime und Sand= lung, wie Inneres und Meugeres. Recht und Moral bleiben fo eine, obgleich fie verschieden find. Bur Moral gehoren alle Befete ber Freiheit, jum Recht, fo weit fie außerliche Bandlungen betreffen, und mit 3mang verbunden werden tonnen. 1) Aus ihnen ermachten junachft Pflichten. Sie find nach bem Inhalt theils innere, theils außere, theils beziehen fie fich birect nicht auf ben Inhalt bee Rechte, fondern auf feine Realifation, und gebieten bie Gingebung eines Buftanbes, in bem Bebem bas Geine gefichent ift, d. b. bes burgerlichen Bereins.

<sup>1)</sup> Uneigentsich gehört zum Recht auch die Billigkeit und bas Noths recht. Bei jener fallt der Zwang weg, weil dem Richter die erfore bertichen Bedingungen fehien, nach welchen er bestimmen könnte, wie dem Anspruch genug zu thun ware. Im Fall des Nothrechts ist die Handlung nicht unstrafsich, sondern unstrafdar, weil die ungewisse strafe nicht so schwer sein kann, als das gewisse Uedel, das die Handlung verhütet. Beide Fälle beruben auf einer Berwechsetung ber subjectiven und obsectiven Grunde der Rechtsausübung, vor dem Gerichtshof und vor der Bernunft.

Den Pflichten fteben Rechte gegenüber, ale Bermogen, Andre zu verpflichten.

Das allgemeine Recht, bas Recht an sich, welches angeboren ist, und unabhängig von jedem rechtlichen Act Jedermann
von Natur zukommt, ist die Freiheit, welche Kant das innere
Mein und Dein nennt. Jedem kommt kraft seiner Menschheit
die Freiheit zu, b. h. die Unabhängigkeit von eines Andern nothigender Willkuhr, sofern sie mit jedes Andern Freiheit nach
einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann. Sie enthalt
die Gleichheit, d. h. die Unabhängigkeit, nicht zu Mehrerem
von Andern verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann, so wie die Qualität des Menschen,
sein eigner herr zu sein.

Diefes Eine Recht der Freiheit ift Jedem angeboren, alle übrigen muffen erworben werden. Sie bilben das außere Mein und Dein.

Aus ber Freiheit folgt junachft, baß Befit überhaupt erifliren muß, und barnach auch, wie er existirt, feine Erwerbearten.

I. Bom Befit überhaupt, oder, wie Rant fagt, von ber Art, etwas Meugeres als bas Ceine ju haben.

Das Rechtlich-Meine beißt, was ich und nur ich gebraus chen tann, beffen Gebrauch burch einen Andern ohne meine Einwilligung mich also verlett, selbst wenn ich nicht im tore perlichen Best ber Sache bin. Die Möglichkeit, etwas Aeusseres als das Seine zu haben, ist also nur durch die Gedoppeltzeit des Besties gegeben, daß außer dem physischen Best, der Innehabung, auch noch ein intelligibler, blos rechtlicher, möglich ift.

Die Rechtfertigung des empirischen Besitzes liegt im Recht ber Person; wenn ich physisch mit einer Sache verbunden bin, und Jemand afficirt sie, so afficirt er zugleich meine Person-lichkeit, meine Freiheit. Dagegen ber intelligible Besitz grundet sich blos auf das Postulat, daß die Person ihre Freiheit im Besitz der vernunftlosen Dinge manisestiren musse, oder: daß es Rechtspflicht sei, gegen Andere so zu handeln, daß das Neussere das Seine von Jemandem werden könne, und dies kann nur durch nichtsphysischen Besitz geschehen.

Die gegenseitige Berbindlichkeit, ben Befit bes Anbern nicht zu verleten, kann nur unter einem collectiv = allgemeinen Billen ficher gestellt werben; bas Dein und Dein geht zwar biefem Buftand vorber, aber nur als ein provisorisches.

II. Bon ben Erwerbsarten bes Besitzes, ober von ber Art, etwas Aeußeres zu erwerben. Ich erwerbe Etwas, wenn ich es Mein mache. Mein ist, was ich nach bem Gesetz ber dusern Freiheit in meine Gewalt bringe, wovon ich Gebrauch zu machen Bermogen habe, und will (gemäß der Ibee eines möglichen vereinigten Willens), daß es mein sein solle.

Nach der Form ober der Erwerbungsart ift bas außere Mein ober Dein ein Sachenrecht, ein perfonliches Recht ober ein binglich-perfonliches Recht.

1. Das Sadenrecht. Der Boben ale die Gubffang if ber erfte Begenftand ber Erwerbung. 3eber Boben fann uriprunglich erworben werben nach bem Doftulat, baff, alles Menfere bab. Seine von Jemanbem werben folle; nun; aber find alle Menfchen urfprunglich im rechtmaffigen Befit bes Bobens; benn fie baben ein Recht, ba ju fein, wohin bie Natur fie ges fest bat, und biefe urfprungliche Gemeinschaft bes Bobens, Die aber nur als ein apriorifder, practifder Bernunftbegriff, nicht als jemale wirklich porbanden erweislich ift, bildet ben Titel ber Erwerbung, die Erwerbungeart liegt in der Befinabme, verbunden mit dem Billen, den außern Gegenstand ale ben feinen au baben. Die Befitnahme giebt nur ein Recht ale die Sie gefdiebt burd einseitigen Billen, burd Bemachtis aung. Damit biefe bie Undern verbinde, ift ein allfeitiger Bille Der Bernunfttitel ber Erwerbung fann alfo nur notbia. in ber Idee eines apriori vereinigten Billens Aller liegen: durch ibn wird die proviforische Erwerbung erft peremtorisch. Mer fcon der proviforifche Befit bat Effett, weil die Errich: tung ber, ibn garantirenben, burgerlichen Gefellichaft auf Pflicht gegrundet, alfo nothwendig ift. - Bas erworben mird, ift niches als ber intelligible Befit, benn nach Abstraction von ben finnlichen Bedingungen des Befites bleibt nur das Berhaltnig einer Berfon au ben übrigen Berfonen, diefe alle burch ben Willen jener, soweit er bem Axiom ber Freiheit gemäß ift, in Ansehung bes Gebrauchs ber Sache zu verbinden. Uebrigens ift nur ein außerer Gegenstand, welcher ber Substanz nach bas Seine von Jemandem sein kann, Gigenthum, also stets nur eine körperliche Sache; ein Mensch ift weber Eigenthum seiner selbst, noch eines Andern.

2. Das personliche Recht ist ber Bestit ber Billtuhr eines Andern, als das Bermögen, sie durch die meine zu einer gewissen That zu bestimmen. Es kann nach dem Prinzip der gegenseitigen Freiheit nie eigenmächtig erworben werden. Jeder Act der vereinigten Wilkuhr zweier Personen, wodurch das Seine des Einen auf den Andern übertragen wird, heißt Bertrag. Der Bertrag besteht aus den beiden Acten des Bersprechens und der Annahme. Es gehört zum Bertrage, daß der Wille Beider vereinigt sei, es wird also das Jugleich jener beiden Acte erfordert. Das kann nun freilich nie darg estellt werz den, was aber auch nicht erforderlich, da das Berhstniß (als rechtliches) ein intellectuelles ist. Daß das Berhstniß (als rechtliches) ein intellectuelles ist. Daß das Berhstniß siegt in der Deduction des Erwerbes durch Bertrag.

Die Eintheilung ber Berträge ergiebt fich aus ihrer nochs wendigen Folge, dem Erwerb. Je nachdem diefer einseitig ober wechselseitig ift, sind sie: 1. wohlthätig (Aufbewahrung, Berleisbung, Berschenkung), 2. lästig (Beräußerung, Berdingung). Der Erwerd ist nun zwar objectiv nothwendige Folge, daß er aber physisch erfolge, dasur liegt im Bersprechen noch keine Sichersheit; um die Mittel zur Erreichung der Abstat des Bertrages zu erganzen, kommen 3. noch die Jusicherungs-Berträge hinzu (Pfand, Burgschaft).

3. Das dinglich-personliche Recht. Es ift das Recht des Besites eines außern Gegenstandes als einer Sache und des Gebrauchs deffelben als einer Person. Der Erwerb deffelben geschieht durch das Gesetz. Bu ihm rechnet nun Kant die Che, elterliche und hausberrfiche Gewalt. Der Mann erswirbt ein Weib, das Paar erwirbt Kinder und die Familie Gesinde. Die Che ist die Berbindung zweier Personen verschies

denen Geschlechts zum lebenswierigen, wechselseitigen Bestigibrer Geschlechtseigenschaften. Einer giebt sich dem Andern zum Genuß, also als Sache, bin, verlett so sein Recht der Menscheit, die Personlichteit, gewinnt sie aber dadurch wieder, daß der Andere dasselbe thut. — Aus der Zeugung in dieser Gemeinschaft gewinnen die Kinder als Personen, weil sie abne ihren Willen von den Eltern auf die Welt gesetzt sind, das Recht, von den Eltern versorgt zu werden, so wie diese dadurch das Recht zur Beherrschung und Bildung des Kindes erwerben.

Mit diesen binglich personlichen Rechten schließt Kant eigentlich schon sein Rechtsspftem, nachträglich behandelt er als ideale Erwerbungen, d. h. solche, die keine Causalität in der Zeit enthalten, also eine bloße Idee der reinen Bernunft zum Grunde haben, die Ersthung, Beerbung, und den Anspruch, den guten Namen Jemandes nach seinem Tode zu schützen. Bei ihnen ist der Erwerbact nicht empirisch, sondern das Gubject erwirbt von einem Andern, der entweder noch nicht ist (d. h. von dem man blos die Möglichkeit annimmt, daß er sei), oder eben aufhört zu sein, oder nicht mehr ist,

Der rechtliche Buftand muß nun die Bedingungen enthalten, unter benen allein jeder feines Rechts theilbaftig werden tann; bas formale Pringip ber Moglichkeit beffelben ift bie offentliche Gerechtigfeit, b. b. bie burch einen Gerichtsbof ausgeubte. Gin folder Buftand beißt auch ber burgerliche, fein Gegenfat der naturliche. Die Materie des Rechts ift bei beiden Diefelbe, der burgerliche enthalt nicht andere Pflichten als jener. Seine ibm eigenthumlichen Gefete betreffen daber bloe die rechtliche Form des Beifammenfeins, die Berfaffung, find nur infofern als offentliche zu benten. Aus bem Recht im naturlichen Buffand folgt bas Postulat, in den burgerlichen zu treten, bas Recht forbert von fich felbft feine Existeng. Reiner ift verbunben, bas Recht bes Undern ju achten, wenn er felbit nicht gefichert ift. Wenn die Menfchen im naturlichen Buftande leben, ift es nicht unrecht, daß fle ihre Freiheit gegenseitig verleten, fondern daß fie nicht aus dem naturlichen in ten burgerlichen Buftand eintreten.

Rant beginnt also (wenn auch noch in rober Form, durch Definitionen u. dgl.) unmittelbar aus dem Begriff des Rechts alle Rechts-Verhaltniffe zu deduciren. Im Begriff des Rechts liegt auch schon, daß es realisirt werde, und es besteht nur in seiner Realisation. 1) Der Staat ist nur diese Realisation. Das Recht ist das Innere des Staats, wie die Moral das Innere des Rechts. So sind bei Kant noch alle drei Gebiete eins, verschiedene Gestaltungen desselben Inhalts.

# Bohann Gottlieb Fichte.

Grundlage des Naturrechts nach Pringipien der Biffenfcaftelebre. 1796.

Schon Rant hatte das Ich ule das einzig Bahre anges nommen, er hatte aber die Objecte außer ihm stehen lassen; Sichte confirmirte die ganze Welt aus dem Ich heraus.

Bei Kant war die Freiheit nur Postulat, bei Fichte wird fie aus bem Ich beducirt.

Ein endliches vernünftiges Wesen kann sich selbst nicht seten, ohne sich eine freie Wirksamkeit zuzuschreiben; benn Thattigkeit ist die einzige Bedingung der Möglichkeit des Selbstbewußtsein, und Selbstbewußtsein kommt dem Bernunftwesen nach seinem Begriff zu. Das Wollen ist der eigenkliche Chatakter der Bernunft, das Ich ist nichts als seine That, sein Produkt. Das Ich macht durch sein handeln das Object, die Form seines Handelns ist selbst das Object.

Durch dieses Seten seines Vermögens zur freien Birksfamkeit sett und bestimmt das Vernunftwesen eine Ginnenwelt außer sich. Alles ist namlich für ein Ich, und also burch das Ich. Das Ich kann aber nur ein Endliches seten, muß mithin eine Grenze seiner praktischen Thatigkeit, muß eine Welt außer sich seten. Zugleich bestimmt es die Sinnenwelt, d. h. giebt ihr gewisse unveränderliche und allgemeine Werkmale.

<sup>1)</sup> Darin liegt ber haupt-Unterschied zwischen Kant und Locke. Beibe haben bas negative Prinzip ber Freiheit; Kant fast es spetulativ, bebarf beshalb keines Eriebes zur Realisation bes Rechts.

Das endliche Bernunftwefen tann fich teine freie Birkfam: feit in der Ginnenwelt guschreiben, ohne fie auch Andern gugus fdreiben, b. b. ohne auch andere endliche Bernunftwefen außer fich angunehmen; benn bas vernunftige Wefen tann fich, b. b. fein Banbeln, nicht feten, ohne Mufforderung gum freien Bandeln, und ale Urfache diefer Aufforderung tann es nur ein verpunftiges Befen außer fich annehmen. Das Subject namlich muß die an es gefchebende Aufforderung begreifen tonnen; bas ift durch feine Bernunft und Freiheit bedingt; Die Urfache, welche fich an tiefe wendet, muß alfo den Begriff von Bernunft und Freiheit haben, alfo felbft ein vernunftiges Befen fein. Der Begriff bes Menfchen ift nicht ber eines Ginzelnen. fondern einer Gattung; Wechfelwirkung burch Begriffe macht Ift ein Menfc, ift eine Belt notbig, und fein Befen aus. awar eine folche, wie die unfrige, mit vernunftlofen Objecten und vernünftigen Befen.

and Das endliche Bernunftwefen fann nicht noch andere ends liche Bernunftwefen außer fic annehmen, ohne fich ale mit benfelben in einem bestimmten Berhaltniß flebend, gu fegen. Das Berbaltniß freier Befen zu einander ift bas Berbaltniß einer' Bechfelwirkung burch Intelligeng und Freiheit. 3ch fann einem bestimmten Bernunftwefen nur infofern gumuthen, mich fur ein vernunftiges Wefen anguerkennen, inwiefern ich es felbft als foldes behandle, und ich muß allen vernunftigen Befen außer mir immer anmuthen, mich fur ein foldes anzuerkennen. fete mich ale Individuum im Gegenfat von C baburch, baß ich mir ausschließend eine Sphare fur meine freie Wahl auschreibe, die ich ihm abspreche, ich fete mich ale vernunftiges Befen im Gegenfat von C badurd, bag ich auch ibm Bernunft und Freiheit gufdreibe; bas thue ich aber bem gu Folge, daß er nach meiner Annahme auch in feiner Babl ber Sphare feiner Freiheit, auf meine freie Babl Bedacht ges nommen, mich alfo menigftene problematifc anerkannt bat. 36 muß den Undern ale vernunftiges Befen behandeln (benn nur im Sandeln liegt ein gemeingultiges Anerfennen), fo gewiß ich mich als vernunftiges Individuum ibm gegenüberfete; daber ift

er nun auch burch feine problematifche Meußerung gebunben, mich fategorisch anzuerkennen, und zwar auch gemeingultig. So ift ber Begriff ber Individualitat ein Bechfelbegriff, b. b. bebingt burch ein anderes und gwar gleiches Denken. In ihrem Begriff liegt eine Gemeinschaft; Die weitern Rolgerungen bes Begriffe bangen alfo nicht mehr von mir allein ab, fondern auch pon bem mit mir in Gemeinschaft Getretenen. Wir find beide burd unfere Existens an einander gebunden und mit einander verbunden. Es muß beebalb ein uns gemeinschaftfiches Gefes geben, und gwar im Charafter unferer Gemeinschaft, b. b. ber Bernunftigfeit, und ihr Gefet über bie Folgerung beift Ginfimmigfeit mit fich felbft ober Confequenz (wiffenschaftlich aufgefest in ber Logit). Die Bereinigung ber Begriffe und bie fortgefette Confequenz gefchieht aber nur burd Sandlungen, und wird nur fur Sandlungen gefordert. 3ch muß alfo bas freie Befen außer mir in allen Rallen ale ein foldes anertennen, d. b. meine Freiheit durch ben Begriff feiner Freiheit befebranten. Diefes Berbaltniß beißt bas Rechtsverhaltniß, biefe Rormel der Rechtsfat.

Damit hat Sichte (im Gegensat von Rant) ben Rechtsbegriff aus der reinen Bernunft, aus dem Ich deducirt. Der Begriff der Individualität ift Bedingung des Selbstbewußtseins, also auch der Begriff des Rechts, der aus dem Begriff der Individualität entsteht. Der Rechtsbegriff liegt im Wesen der Bernunft und tommt deshalb in jedem vernünftigen Besen vor.

Durch biefe Deduktion des Naturrechts hat Sichte denn auch die philosophische Scheidung deffelben von der Moral, dem Gefet der absoluten Uebereinstimmung mit sich selbft, gewonnen. Der Unterschied beider wird nicht mehr in außerliche, willkubrische Merkmale (außere und innere, erzwingbare und nicht erzwingbare Pflichten) gesetzt, sondern folgt aus dem Begriff selbft.

Den Rechtsbegriff, ben Fichte so beducirt, nimmt er nun aber blos als einen an fich hypothetischen an. Damit ein vernünftiges Wesen zum Selbstbewußtsein komme, ift die Einwitzung eines andern nothwendig; daß aber, wenn das Selbstbewußtsein gesetht ift, die Einwirkung immer noch fortdauern muß,

ist darans nicht erweisbar. Wenn eine Gemeinschaft freier Wesen als solcher möglich sein soll, so muß das Rechtsgesetz gelten, die Gemeinschaft selbst ist aber durch den gemeinschaftzichen Willen bedingt, da Reiner ohne den Willen des Andern eine solche Gemeinschaft realistren kann. Die Anwendbarkeit tes Rechtssaßes ist also für den Einzelnen dadurch bedingt, daß auch der Andere sich demselben unterwerfe, wobei es jedoch inssofern auch durch sein Nichtgelten gilt, daß es gegen den, der es nicht gelten läßt, zur willkubrlichen Behandlung berechtigt.

Die Eingehung der Gemeinstaft des Staates ift also bei Fichte nicht mehr eine juriftische (sondern eine moralische) Pflicht, barin findet sich schon eine Andeutung der hobern Auffassung des Staates, ule einer Realisation der Sittlichkeit; dabei ist ihm das Recht durch den Staat bedingt, nicht blos in dem Sinne, daß es nur seine Existenz durch ihn findet, also zwar zur Erscheinung in ihm kommt, dagegen dem Gedanken nach vor ihm und außer ihm sich entwickelt, sondern in dem Sinne, daß sich das Recht erst in der burgerlichen Gesetzgebung, als Recht verschiedener Burgerklassen wirklich entfaltet.1)

Die Besonderung ber allgemeinen Prinzipien geht nun fo vor fich:

Soll die Bernunft in der Sinnenwelt realisirt werden, so muß es möglich sein, daß mehrere vernünstige Wefen als solche, d. h. als freie neben einander bestehen. Dazu muß jedes freie Wesen es sich zum Geses machen, seine Freiheit durch den Bezgriff der Freiheit aller übrigen einzuschränken. Reiner hat also das Recht zu einer handlung, die die Freiheit und Personlichz teit des Andern unmöglich macht. Der Indegriff von dem, was zur Freiheit und Personlichkeit Jemandes gehört, heißt sein Recht oder seine Urrechte.

Das vernünftige Wefen tann fich nicht als wirkfames Individuum fegen, ohne fich einen materiellen Leib zuzuschreiben.

<sup>1)</sup> Darum theilt Fichte fein Raturrecht in: "Raturrecht" und "anges wandtes Raturrecht", jenes enthalt bie Rechtspringipien, Diefes ihre Entfaltung im Staat.

Der Leib als Perfon betrachtet muß felbft abfolute und lette Urfache feiner Bestimmung jur Wirtfamfeit fein. Mus feiner Bewegung muß bie baburch mogliche Birtung auf die Ginnen-Die zwedmäßige Bestimmung bes melt unfehlbar erfolgen. Leibes, um auf eine Sache ju wirten, folgt erft aus unferer Ertenntniß berfelben. Gegen unfere Ertenntnif und alfo unfere Bwede tann fich nun bie Ratur von felbft nicht veranbern, fondern nur burd Ginwirtung freier Befen. Bir tonnen aber fordern, baf Alles fo bleibe, wie wir es erkannt haben, weil wir barnach unfere Birffamfeit einrichten. Das ift ber Grund Des Gigenthums. Der mir befannte, und meinen 3weden, fei es and nur in Gebanten, unterworfene Theil ber Sinnenwelt ift urfprunglich. teinesweges in ber Gefellichaft, mein Gigen: Als ihr Urrecht forbert bie Person eine fortbanernde Bechselwirkung zwischen ihrem Leib und der Sinnenwelt, be-Rimmt und bestimmbar nur burch ihren frei entworfenen Begriff von berfelben. Diefes Urrecht umfaßt alfo: 1. bas Recht auf Die Fortbauer ber Freiheit und Unantaftbarteit unferes Leis bee, 2. das Recht auf die Fortbauer unferes freien Ginfluffes auf Die Ginnenwelt.

Die Urrechte fonnen nun gwar verlett werben, follen es aber nach bem Gefet ber gegenseitigen Freiheit nicht. Diefes Befet übernehmen bie Menfchen nur, fo weit ber 3med ber Bemeinschaft erreichbar ift. Er ift es, wenn auch ber Andere fich bas Gefet, giebt, fonft brauche ich feine Freiheit nicht gu respektiren. 3d felbft bente mich unter bem Gefet überhaupt. babe infofern ein Recht, nicht aber fur ben Rall, baß jener es nicht beobachtet, und ich habe infofern ein 3mangbrecht. tritt alfo ein, wenn eine Perfon bie Urredite bes Undern ver-Es gilt nur, soweit fich ber Andere bem Befet nicht unterwirft; ob bas ber gall, tonnte nur bas Gemiffen eines Reben entscheiben; barum aber ift bie Musubung bes 3manges rechts burch ben Beleidigten unmöglich. Doch foll die gegenfeitige Sicherheit nicht von bem Bufall abhangen, ob Alle bie Berabredung bes rechtlichen Buftanbes balten wollen, fondern von einer, ber mechanischen, gleichenden Rothmendigfeit. Das

wird durch die Einrichtung erreicht, daß aus dem Bollen jedes unrechtmäßigen Zwedes stets das Gegentheil folgt, der rechts-widrige Wille fich selbst vernichtet. Solche Anstalt beißt ein Zwangsgeses. Es ift ein Recht vorhanden, solche Anstalt zu treffen, denn gegenseitige Freiheit und Sicherheit sollen zu Folge bes Rechtsgesesse herrschen.

Bie alfo bas 3mangerecht außer bem Staat und ohne positives Gefet unmöglich ift, ift es auch ein eigentliches Ra-Die Möglichkeit ber gegenseitigen Geftattung ber Rreiheit beruht auf ber Siderung. Bu ihrer Siderung muffen Die Menfchen ihre Macht in die Banbe eines Dritten niebertegen, bem fie trauen. Die Unterwerfung unter einen Fremben mare aber bem 3med widersprechend, und damit unmöglich, wenn nicht Jedem babei feine gange Rreibeit garantirt ift. muß uber biefe Bedingung felbft urtheilen tonnen, fich alfo mit vollkommener Freiheit unterwerfen. Die Normen der fanftigen Rechteurtheile, die Gefete, muffen ibm barum gur Prufung porgelegt werden. Dur an ben nothwendigen Willen bes Gefetes fann man feine Dacht und fein Rechteurtheil veraußern, nicht an einen freien, veranderlichen Willen. Das Ginzige überhaupt, worüber ber Bille freier Befen fich pereinigt, ift bas Recht, und zwar in Anwendung auf fie, ibr pofitives Recht. Die Aufgabe bes Staaterechte ift nur, einen Willen gu finden. ber unmöglich je ein anderer fein fann, ale ber gemeinsame Bille, ober in bem Privatwillen und gemeinfamer vereinigt ift. Durch eine folche Bereinigung erbalt Jeber feine Freiheit, indem er fie aufgiebt, und burch bie Realisation ber Freiheit wird bie Berrichaft bes Rechts realifirt.

3m Staat entfaltet fich nun ein reelles Naturrecht ale burgerliche Gefeggebung.

Leben zu konnen ist das absolut unveraußerliche Eigenthum aller Menschen; darum ist Jedem eine gewisse Sphare der Objecte zum Gebrauch zugestanden worden. Die Garanere der Erreichung dieses letten Zweckes ist der Geift jedes Eigensthumsvertrages: Jeder soll von seiner Arbeit leben konnen. Rann er das nicht, so ist ihm das schlechthin Seinige nicht ges

laffen, der Bertrag ift aufgeboben, und er nicht mehr verbunden, ber Andern Gigenthum anzuerkennen; barum muffen Alle von bem Ibrigen abgeben, bis er leben fann. Bum Gigenthums: vertrage gebort alfo auch, daß Alle Allen b. b. bem Gangen angeis gen, wovon fie leben wollen, und Alle Jedem Diefe Befchaftigung erlauben. Go wird Reiner Staatsburger, obne Burger einer gemiffen Rlaffe zu fein. Der Staat fondert die verfcbiebenen Rlaffen, und giebt jeder ihre Rechte. Der Landbauer bat auf den Grund und Boden nur das Recht, daß er allein auf ibm Produfte bauen barf, aber nur an biefen gebort ibm auch die Substang. Die Runftler haben bas ausschließliche Recht, gewiffe Dinge auf gewiffe Beife ju bearbeiten. Beforgung bee Taufches gebort bem Raufmanneffand an. Taufdvertrage fteben unter Garantie bes Stagte, und er bat alfo auch Gefete barüber zu geben, welche gultig fein follen, melde nicht.

In der Construction dieses sogenannten reellen Naturrechts liegt sogar schon ein Uebergriff des Staats. Im Allgemeinen aber ist auch bei Fichte noch der Staat die Realisation des Rechtsbegriffs, wenn auch die Pflicht zur Eingehung deffelben aus etwas Soberm als dem Rechtsbegriff folgt, und deffen Entwickelung erst im Staat vor sich geht. Fichte bildet aber gleichsam den Uebergang zur Absolutheit des Staates.

Auch faßt er schon die Berhaltniffe der Familie nicht mehr als blos rechtliche. Die Ehe ist ihm ein durch Natur und Bernunft bestimmtes Berhaltniß, nicht ein blos juridisches; Sesethe sind über dieses moralische Berhaltniß der Herzen nicht zu geben, denn ein Streit zwischen den Gatten ist unmöglich, im Streit liegt schon von selbst die Trennung. Auch das Berzhaltniß zwischen Eltern und Kindern ist nicht durch den Rechtszbegriff, sondern durch Natur und Sittlichkeit bestimmt.

Bei Fichte ift die Icheit, der Willen, aus dem er das Recht conftruirt, unterschieds= und gegensatios. Jest muß er fich in seine Momente zerlegen, damit aus ihrer Sonderung die Scheidung von Recht und Staat sich ergebe.

### Schelling.

Die erfte Stufe bei ihm bilbet die Neue Deduction bes Raturrechts 1796 und 1797 und bas Spstem bes transscenbentalen Jbealismus 1800, die zweite die Borlefungen über die Methode des akademischen Studium 1803.

Alle Betrachtungen Schellings dreben fich um das Berbaltniß von allgemeinem und individuellem Willen; die erfte Stufe geht von diesem, die zweite von jenem aus.

### A. Erfte Stufe.

30 foll das Object mit mir identisch benten, mein Streben ift: fei absolut : frei. Die Ratur fest mir nur phyfifchen, nicht moralischen Widerftand entgegen; ba ich aber in einer Belt von moralifden Befen lebe, von denen alle Undern daffelbe Streben und Diefelbe Freiheit baben, fo ift im empirischen Streben meine Freiheit ber aller Undern entgegengefest. biefen Gegenfat merbe ich erft Individuum. Jebes Individuum muß nun feine Freiheit überhaupt behaupten, mas nur burch Bergicht auf feine empirische Freiheit moalich ift. Das allgemeine Bollen aller moralifden Befen fcbrantt bas empirifde jedes einzelnen Individuums ein. Unter ter allge: meinen Sphare ber Moral fteht baber von einander getrennt Die ber Ethit und bee Rechts, die Ethit, welche ben allgemeinen Billen gegen den befonderen, die Materie bes Willens gegen bie form, bas Recht, welches ben befondern gegen ben allgemeinen, die Form gegen die Materie, geltend macht.

Der allgemeine Wille wird also vom individuellen und umgekehrt bedingt. Was den allgemeinen Willen bedingt, ift die Form des individuellen; mithin ist naher die Materie des allgemeinen Willens durch die Form des individuellen eingesschränkt. Form des Willens ist Freiheit, Materie Moralität; also ist die Moralität von der Freiheit abhängig, d. h. nur soweit ich frei sein will, soll ich moralisch sein. Andrerseits ist der individuelle Wille nur insofern absolut, als er auf die Bestingung des allgemeinen eingeschränkt ist; und das höchste ethissiche Gebot ist: handle so, daß dein Wille absoluter Wille sei.

3ch fann mich aber bem allgemeinen Willen nur infofern un= terwerfen, als ich burch ibn ben individuellen behaupte, weil jener burch biefen begingt ift. 3ch behaupte nun ben indivis duellen Willen 1. gegen ben allgemeinen in feiner Form; 2. gegen ben individuellen, indem ich mir den allgemeinen Billen als Gefet auflege, bamit mein Bille jedem antern Gefet fei; 3. gegen die Sphare des Richt : Billens, Die Ratur, 1) indem mein Bille fich dem allgemeinen unterwirft, damit feinem Bollen überhaupt fein anderes entgegen gefett fei, damit er abfolute Macht werbe. Der Ethit, bemjenigen Theil ber Moral, welcher die Allgemeinheit des Willens ber Materic nach fordert, feht alfo das Recht gegenüber, welches die Individualität Des Willens der Form nach fordert. Pflicht ift Alles, was der Materie Des Billens gemaß ift, Recht, mae ber Form beffelben; Die Wiffenschaft bes Rechts existirt nur im Gegensat gegen Die Die Ethif will den individuellen Willen mit dem all-'gemeinen, bas Recht den allgemeinen mit dem individuellen iben= tifc machen.

Aus demfelben Gegenfat von Form und Materie des Billens deducirt Schelling nun die urfprunglichen Rechte im Einzelnen.

Ich barf Alles, wodurch ich das Durfen der Form nach behaupte; aus dem unmittelbaren Recht auf die Form des Willens habe ich ein mittelbares an die Materie. 1. Gegen den allgemeinen Willen habe ich also ein Recht auf die Selbstheit des Willens auch der Materie nach, insofern ich dadurch mein Recht auf Selbstheit des Willens auch der Form nach behaupte. 2. Gegen den individuellen Willen habe ich auch direkt ein Recht auf tie Materie meines Willens. Zwei individuelle sich widers streitende Willen können nun nie beide gesesmäßig sein, da das Gesetz des allgemeinen Willens verlangt, zu wollen, was alle moralische Wesen wollen. a. Beite sind der Materie nach gesetzwidrig Sind sie es beide auch der Form nach, so haben sie wechselseitig ein Recht gegen einander. Ist es blos einer der

<sup>1)</sup> Merkwurdigerweise nennt Schelling bas "Billen überhaupt."

Korm nach, so wird er durch den andern schlechtweg aufgeboben. An die Materie des individuellen Willens kann also nie ein individueller Wille das Recht des allgemeinen exequiren; vielmehr habe ich auf meinen materiell gesethwidrigen Willen ein Recht gegen jeden andern formell gesethwidrigen Willen. b. Ift blos einer von beiden der Materie nach gesethwidrig, so behauptet sich der Andere dagegen, nicht, weil er material, sondern soweit er formal gesethmäßig ist. — 3. Gegen die Sphäre des Nichtwillens wird mein Wille zur absoluten, unbeschränkten Macht, im Gebiet der Natur hort alles Wollen auf. — Also im Gegensatz gegen den individuellen das Recht der formalen Gleichheit, im Gegensatz gegen Nichts Willen, ein Recht auf alle Objecte, ein eigensliches Naturrecht.

Die Gelbitheit des Willens wird aufgehoben, fobald die Korm Des Willens (die Freiheit) burch die Materie deffelben bedingt ift. 3mang beißt die Form von Jemandes Willen durch Die Materie bedingen. Bur Behauptung' ber Gelbftbeit bes Billens bin ich aber berechtigt, bem 3mang ftebt alfo 3mang entgegen, und mein Recht im Gegenfat gegen frembes wird Bwangerecht. Dem allgemeinen Willen fieht, weil er burch ben individuellen bedingt ift, auch an die Materie diefes fein 3manges Individueller Bille fann nur im Gegenfat von in: Dividuellem aufgehoben werden. Die form bes Willens ift aber uberall identifch, bebt alfo ber Bille eines Individuums bie Form meines Billens auf, fo bebt es auch die feines Billens auf. Mit Aufbebung ber Identitat mit mir wirb er mir Object, Naturmefen. Infofern alfo das Recht jum 3mangerecht wird, gerftort es fich felbft und feine Erhaltung rubt auf bet phyfifchen Uebermacht. Das Raturrecht führt fo ju bem Problem, die physische Macht bes Individuums mit der moralischen bes Rechts ibentisch zu machen.

Damit schließt die Neue Deduction bes Raturrechts. Der transscendentale Ibealismus findet die Losung des Problems in der Construction des Staats.

Auf diefer erften Stufe erscheint alfo ber Staat noch blos

als Realisation des Rechts. Auf der zweiten dagegen wird er wie im Alterthum als funftlerischer Organismus gefaßt, in dem das Recht nur eine untergeordnete Stellung einnimmt.

B. 3meite Stufe.

Das Privatrecht (b. b. das Recht) hat abgesondert von dem offentlichen keine Absolutheit, ift an sich kein Ausdruck von Ideen. Nur der Staat ist das Absolute. In ihm muß Alles aufgehen', das Besondere und Allgemeine muß eine sein. So kann der Staat auch nicht eines Zweckes halber da sein; die Seite desselben, welche nur auf Sicherstellung der Rechte geht, ist die blos negative. Er muß als das Bild des absoluten Lebens dargestellt werden, dann wird er von selbst alle Zwecke erfüllen.

Der Gegensat, der in diesen beiden Stufen liegt, fommt erft bei Begel zur volligen Berfohnung.

# Segel.

Grundlinien der Philosophie des Rechts. 1821.

hegel befinirt ben Geift als Freiheit; ber Geist muß practisch werden, d. h. Wille; der Wille ist der Ausgangspunt des Rechts. Jedes Dasein, jede Gestaltung des freien Willens nennt hegel (nur um eine allgemeine Bezeichnung zu haben) Recht, das eigentliche Recht ist ihm aber nur das abstracte Recht. Die Gestaltungen des Willens sind namlich dreifach (in jeder aber ist wieder die Totalität des Willens) nach den drei Mosmenten des Willens.

Der Wille ift jundchft 1. ganz unbestimmt, abstrahirt von allen Schranken, ist die bloße Allgemeinheit; er bat so unbesgrenzte Wahl, ist als Willführ, als Befugniß. 2. Durch die Wahl eines Gegenstandes, eines Inhalts wird der Wille bestimmt, er wird so Besonderung des Ich. 3. Der Wille fühlt sich troß seiner Besonderung in der Allgemeinheit, weiß, daß diese Bestimmtheit nur die seinige, für ihn nur eine Möglichteit ist, heißt in dieser Vereinigung der beiden vorigen Momente Einzelnheit.

Diefen brei Momenten bes Willens entsprechen auch fur

bie Gestaltung bes Willens gleichsam brei Substrate: bie gleich gultigen außerlichen Berbaltniffe ber Individuen unter und gegen einander, bas Innere oder bas Gewiffen, und bie boberen Ber-baltniffe unter ben Menschen, in benen er nicht blos Befugniffe bat, sondern wo die Pflicht zugleich Recht ift, Familie, Stagt.

Das find die drei Gebiete des Rechts, der Moral und der Sittlichfeit 1)

So gewinnt hegel, von dem Geist ausgehend, die vernunftgemäße Scheidung der so lang streitenden und bestrittenen Disciplinen. Für fle alle ist der Wille Prinzip, und doch find sie alle unabhängig von einander. Der einzelne Wille, die Personlichkeit, und der allgemeine sind Momente eines Begriffs, ebenso die Personlichkeit in ihren Beziehungen nach Außen und für sich in ihrer Besonderheit.

Nach der Entwickelung in der Idee ift das Recht das Erfte, aber nur als die niedrigste Stufe, es ift darum nicht das Prinzip des Staats; dieser entwickelt sich nach eigenen Prinzipien, wie auch wieder bas Recht philosophisch sich unabhängig von dem Staat entfaltet. Die Entwickelung in der Idee und die Gestaltung in der Zeit brauchen aber nicht zusammenfallen, das Recht kann erst durch den Staat zur Erscheinung kommen.2)

In der Sphare des Rechts ist der Wille blos als einzelner Wille eines Subjects, als einfache Einzelnheit. Das Subject ist insofern Person. In der Personlichkeit liegt, daß von ihren Trieben, Zwecken und allem sie innerlich und außerlich hemmenden und Beschränkenden abgesehen wird, und sie blos als freie Unendlichkeit gilt. Die Personlichkeit macht die Rechtsfähigkeit aus, sie ist die Grundlage des abstracten oder formellen Rechts, dessen Gebot daher ist: sei eine Person und respective die andern als Personen. Aus dem Begriff der Person-

<sup>2)</sup> Der Ausbruck Sittlichkeit ift in gewiffer Beziehung willtubrlich, ba er sonft mit Moral gleichbebeutenb gebraucht wirb. Er bezeichnet eben bie objectivirte Moral.

<sup>2)</sup> Daß hegel ben Staat nicht unter bem Begriff Recht mitbegreift, wie ber eine Sitel feines Buches vermuthen laffen tonnte, beweift ber zweite: Raturrecht und Staatswiffenschaft.

lichkeit, da der Inhalt ihrer Entschließungen ein gleichgultiger ift, geht hervor, daß die rechtliche Bestimmung für sie nur eine Erlaubniß oder Besugniß, bas Recht also nur eine Möglichkeit sein soll. Die Nothwendigkeit des Rechts kann sich daher auch nur auf das Negative beziehen, die Personlichkeit nicht zu versleßen, und im Grunde giebt es nur Rechts verbot. Die Personlichkeit verhalt sich gegen die objective Natur als eigner Wille, die Natur sich gegen sie als beschränkend; diese Beschränkung ist wegen der Unendlichkeit der Personlichkeit widerspreschend und darum nichtig; in ihrer Aushebung bethätigt sich die Personlichkeit.

Das find die Fundamente des Rechts. Danach theilt hegel bas Recht ein in: 1, den Befit und Eigenthum, 2. Bertrag, 3. Unrecht und Berbrechen.1)

1. Das Eigenthum. Die Person muß sich eine außere Sphare ihrer Freiheit geben; das, was diese Sphare ausmachen kann, muß ein von ihm Verschiedenes, ein Aeußerliches, eine Sache sein. Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, sie zu dem Ihrigen zu machen; darin liegt das absolute Zueignungsrecht der Person. Daß Ich etwas in meiner außern Gewalt habe, macht den Besit aus, daß Ich

<sup>1)</sup> Gin Recht ber Perfonlichfeit an fich (wozu auch bie fogenannten status-Rechte geboren murben) will Begel nicht gulaffen, benn bas Recht ber Perfonlichkeit zeige fich fogleich in bem Recht auf bie Gaden. Damit ift aber nicht bewiefen, bag bas Recht ber Perfonliche teit an fich nicht auch feine Geftaltung habe. Jebe Stufe erscheint in ber boberen; aber in ber boberen einbegriffen, muß fie boch auch ihre eigne Geftaltung haben. Das abstracte Recht erscheint erft in bem fpetulativen, bem Staat, barum bat es boch felbftftanbige Beltung; ebenfo bas Gigenthum tritt erft im Bertrage b. h. im Bertehr, ber Berührung mehrerer Perfonen, bervor; bei einem Den= fchen auf ber Erbe tonnte von Gigenthum nicht bie Rebe fein; alfo mußte men auch bas Gigenthum nicht als befonbere Stufe anneh: men, fondern gleich zum Bertrage tommen (als in bem bas Gigenthum enthalten fei ). Folgende Gintheilung mare vorzuziehen ; 1. Recht ber Perfonlichkeit an fich, 2. Gigenthum, 3. Bertrag und als beffen negative Ceite Unrecht.

mir in diesem Besitze als freier Wille gegenständlich und damit erst wirklicher Wille werde, macht das Eigenthum aus. 1) Das Sigenthum ist nothwendig Privateigenthum (sideisommissarisches Sigenthum also ein Widerspruch), weil darin mein Wille, also ber eines Einzelnen, mir objectiv wird. Daß ich überhaupt Sizgenthum besitze, ist das Vernünstige; dagegen fällt es der Bersonderheit der Talente, außerer Umstände u. s. w. anheim, ist est eine rechtliche Zusälligkeit, was und wieviel ich besitze. Abstracte Gleichbeit kann nur in Bezug auf die Personlichkeit an sich bestehen, außer ihr liegt Alles, was ihre Aeußerung, den Besitz betrifft, welcher gerade der Boden der Ungleichheit ist.

Beil das Eigenthum nun aber das Dafein, also erkennbare Gestaltung meiner Perstulichkeit, ist,2) ist mein blos inner-lider Bille, daß etwas mein sei, nicht hinreichend, die Besitzergreifung ist nothig, die Form der Subjectivität muß sich zur Objectivität herausarbeiten. Das Eigenthum ist also zunächst a. Besitznahme, insofern der Bille in der Sache, als einem Possstiven, sein Dasein hat. d. Die Sache steht der Person gegenüber, ist also ein Regatives gegen sie, muß darum wieder von ihr negirt werden — Gebrauch. c. Der Wille geht aus der Sache wieder in sich (als Willen eines Andern) zurück — Beräußerung; — positives, negatives, unendliches (d. h. in sich zurückgehendes) Urtheil des Willens über die Sache.

a. Die Befinahme ift theile die unmittelbar forperliche Ergreifung, theile die Formirung, theile die bloge Bezeichnung.

b. Der Gebrauch. Der Bille macht feine Besonderheit, Bedurfniß, Belieben in der Sache gelten, realisirt es durch Beranderung, Bernichtung, Berzehrung der Sache, deren selbste lose Natur badurch ihre Bestimmung erfüllt. Die Substanz der Sache ift weiter nichts als diese Selbstlosigkeit (nicht für sich Endzweck zu seip), die im Gebrauch geoffenbart wird; der

<sup>1)</sup> Man hat viel barüber gestritten, bag bei Begel Befig und Eigensthum gusammenfalle — ohne Grund.

<sup>2)</sup> Beil es bas ift, ift es gleichsam bie Subftang bes Rechts, sein wes fentlicher Inhalt, um ben sich alles Uebrige breht. Darum heißt bas Eigenthum laugnen, bas Recht laugnen.

ganze Gebrauch ift baber die ganze Sache, und es kann also nur ein theilweiser ober temporarer Gebrauch und Besit (als Möglichkeit des Gebrauchs) vom Eigenthum abgesondert werden (dingliche Rechte). Im Gebrauch selbst ist die Sache eine einzelne, nach ihrer Brauch barke it aber quantitativ vergleichbar mit andern Sachen derselben Brauchbarkeit; in dieser Allgemeinheit liegt ihr Werth. Als Eigenthumer der Sachen din ich es auch von ihrem Werth (nicht so der Lehnsinhaber). Die Aeußerung des Willens nun, durch Benutung u. dgl. sällt in die Zeit, die Objectivität des Eigenthums ist also die Forts dauer dieses Aeußerns. Ohne diese wird die Sache, als von der Wirklickeit des Willens verlassen, herrenlos; ich erwerbe und verliere darum durch Verjährung.

o. Die Beraußerung. Das Eigenthum ift nur das Meisnige, insofern ich meinen Willen hineinlege; ich kann mich also ihrer entaußern, soweit sie ihrer Natur nach ein Aeußerliches find. Was aber meine eigenste Personlichkeit ausmacht, kann ich nicht veräußern, wohl aber einzelne Produktionen meiner körperlichen ober geistigen Geschicklichkeiten. 1)

Das Eigenthum ift Dasein des Willens, in dem Dasein liegt Aeußerlichkeit, Erkennbarkeit, also für Anderes sein. Das Eigenthum ist also Dasein des Willens für den Willen einer andern Person. Das Eigenthum nun nicht mehr vermittelst einer Sache und meines subjectiven Willens zu haben, sondern vermittelst eines andern Willens, und es so im gemeinsamen Willen zu haben, macht die Sphare des Vertrages aus.

2. Der Bertrag. Damit mir mein Wille als baseiend (als in bas Eigenthum gelegt) gegenständlich werbe, muß ich mein Eigenthum veräußern. Darnach ist mein Wille als entäußerter zugleich ein anderer. Beibe Willen sind in der Einheit und boch nicht identisch. Jeder hort auf Eigenthumer zu sein, bleibt

<sup>1)</sup> Bei folden geistigen Produkten bleibe ich, wo das Rackhmen nicht felbst wieder ein Produkt geistiger Geschicklichkeit, sondern nur mechanischer Art ist, tros der Beraußerung des Exemplars, Eigenthamer der allgemeinen Art und Weise, bergleichen Produkte zu vervielfaltigen, darum ist der Rachbruck unerlaubt.

es, und wird es: er will ein und zwar einzelnes Eigenthum aufgeben, ein solches, das des Andern, annehmen, und zwar so will er es, daß das eine Wollen nur zum Entschluß kommt, insofern das andre vorhanden ist. Blos formell ist also der Bertrag, insofern die beiden Einwilligungen, das negative Moment der Entaußerung und das positive der Annahme an die beiden Contrahenten vertheilt sind — Schenkungsvertrag, reell, insofern in Jedem der Beiden die Totalität der Momente ist — Tauschvertrag. Darauf gründet sich denn auch die Eintheis lung der Berträge; zu jenen beiden Arten kommt noch als dritte die Bervollständigung des Bertrages durch Berpfändung. — Wie sich nun Eigenthum und Besit verhalten, als substantielle und außerliche Seite, so beim Vertrage Uebereinkunst und Leistung.

Im abstracten, unmittelbaren Berhaltniß von Personen ift, wie ihr Bille im Bertrage als gemeinsamer gesetht ift, so auch ihr Bille ein besonderer. Eben weil sie unmittelbare Personen find, ift es zufällig, ob ihr besonderer Bille mit dem an sich seienden, allgemeinen Billen übereinstimmt. Als verschieden von ihm ift er bas Unrecht.

3. Das Unrecht. Im Bertrage stimmt das Recht an sich und sein wesentliches Dasein, der besondere Wille, überein, das Recht an sich erscheint im besondern Willen; diese Erscheis nung des Rechts geht im Unrecht zum Schein fort, dem Recht an sich setzt sich der besondere Wille entgegen, so wird er bessonderes Recht. Die Wahrheit dieses Scheins ift, daß er nichtig ist, negirt werden muß. Durch den Prozest dieser Negation zeigt sich das Recht als etwas Geltendes, Wirkliches. Das Recht, das so als ein besonderes die Form des Scheines hat, ist theils an sich Schein (des Rechts) — unbefangenes, burgerliches Unrecht, theils wird es durch das Subject als Schein gesett — Betrug, theils scheichthin als nichtig — Verbrechen. 1)

a. Das burgerliche Unrecht ift die Sphare des burgerlichen

<sup>1)</sup> Fast man Bertrag und Unrecht als einen Saupttheil zusammen, und will bann bie Dreitheilung beibehalten, so tann man unterscheiben: Bertrag, burgerliches Unrecht, Berbrechen.

Rechtsftreites. Die Sache wird aus einem Rechtsgrund anges sprochen, bas Recht also als bas Allgemeine anerkannt, es handelt fich blos um die Subsumtion ber Sache unter bas Eigenthum bes Einen oder bes Andern.

- b. Der Betrug. Das Recht an fich in feinem Unterschiebe vom besondern Recht wird als ein gefordertes und als das Wesentliche bestimmt, aber es bleibt nur gefordertes. Das Allgemeine wird vom besondern Willen zu einem nur Scheinenden berabgesetzt, die Gemeinsamkeit des Willens im Vertrage (bei dem der Betrug meistens vorkommen wird) zu einer nur dut gerlichen.
- c. 3wang und Berbrechen. Indem mein Wille fich in eine außerliche Sache legt, tann er auch an ihr ergriffen werben. Er tann in ihr Gewalt leiben, und diefe Gewalt gur Bedingung irgend eines Thuns gemacht werben - es fann ibm 3mang angethan werben. Gewalt ober 3mang ale Meußerung eines Willens, die bie Meußerung ober das Dafein eines Billens aufbebt, ift unrechtlich; barum muß er, bamit fein Begriff reelle Darftellung erhalt, burch 3mang aufgehoben werden. Das abstracte Recht überhaupt ift 3wangerecht, weil bas Un= recht gegen baffelbe eine Gewalt gegen bas Dafein meiner Freis beit in einer außerlichen Sache ift. Der 3mang nun, ber bas Recht als Recht verlett, ift Berbrechen, er verlett nicht nur das Befondere, fondern auch das Allgemeine in mir, die Rechts: fabigfeit, er ift die Sphare des peinlichen Rechts. Die geschebene Berletung bat eine außerliche Erifteng, die aber in fich nichtia iff. Diefe Richtigkeit muß fich manifestiren. ber als befonderer bafeiende Bille bes Berbrechers aufgehoben wird, wird das Recht wiederhergestellt. Die Berletung, - die bem Berbrecher widerfahrt, ift an fich gerecht, alfo auch fein an fich feiender Billen, fein Recht mithin. Die Strafe als Berletung ber Berletung ift Biebervergeltung; die Gleichheit barf aber nicht eine fpecififde fein, fondern bestimmt fich nach bem Berth ber Berletung. Go lange die Bergeltung Bandlung eines fubjectiven Willens ift, ift fie Rache; die Gerechtigfeit des fubjec: tiben Billens ift gufallig, und er fur den Andern nur ale be-

sonderer. Infofern seine Bergeltung also auch die handlung eines befondern Willens ift, ift sie eine neue Berletzung. Darin liegt die Forderung einer nicht rachenden, sondern strafenden Gerechtigkeit, und zunächt die Forderung eines Willens, der als besonderer subjectiver Wille das Allgemeine als solches wolle.

Im Unrecht und der Strafe hat fich der Wille in den allgemeinen und den einzelnen, gegen jenen fich auflehnenden, Willen unterschieden, dieser Gegensat wird aufgehoben, damit kehrt der Wille in sich zuruck, wird wirklich, wird für sich. Im Recht ift er seine Personlichkeit, jest hat er seine Personlichkeit zum Gegenstand, wird Moralitat.

So hat Begel das ganze Rechtsgebaude bis in seine einzelnsten Theile aus dem Begriff des Rechts, dem Willen, abz geleitet. Aus ihm entwickelt er nun auch die andern Gebiete, die Moral und Sittlichkeit.

3m Recht ift ber einzelne Bille ohne innere Beziehung auf die andern, Alle fteben in ftarrer Abgefchloffenbeit, blos auferlich neben einander. Der Wille ift bier abftract, es fommt In der Moral wird er nun conauf feinen Inhalt nicht an. creter, er wird Subjectivitat (nicht blos im Berhaltniß jur Natur, wie fcon im Recht, fondern jum Undern), Befonderbeit im Gegenfat jum Allgemeinen. Damit entfteht erft ter Gegenfaß swifden dem Ginen und bem Undern, das Rebeneinanber wird zu einer lebendigen Beziehung. Diefes Gebiet ber bloffen Subjectivitat im Gegenfat gegen bas Objective, bas Gebiet der reinen Innerlichkeit ift die Moralitat. 3m Recht ift Abficht und 3med gleichgultig, bier erhalten beide ihre Berechtigung. Die Moralitat bleibt aber bei bem Biberfpruch amifchen dem Innern und der objectiven Welt fteben, bei dem Gegenfas von Gut und Bofe; die Tugend an fid) fublt fic einsam und ungludlich. Die Gittlichkeit endlich ift ber absolute Sieg des Guten, denn bier findet fich der (in der Moralitat) einzelne Bille im Objectiven wieder.

Die reine Meußerlichkeit der Rechtsverhaltniffe verinnerlicht fich in der Moral, die vollständige Bereinigung von Innerm

und Aeußerm ift die Sittlichkeit, da findet der Menfch fein In= neres als Aeußeres wieder, da fublt er fich felig.

Bu ben sittlichen Berhaltniffen rechnet Begel die Familie, die burgerliche Gesellschaft (wo die Berbindung der selbststandie gen Einzelnen zur Allgemeinheit noch mehr formell ist) und den Staat. Die Familie ist die naturliche Gestalt des sittlichen Geistes, wo er also als Empfindung, als Liebe ist. Die Fa: milie tritt in eine Bielheit von Familien auseinander, damit verliert sich die Einheit des sittlichen Geistes, die burgerliche Gesellschaft ist nicht eine reelle, sondern nur scheinende Gestalztung desselben, sie wird nur durch die Bedurfniffe, die Rechtsverfassung und außerliche Ordnung zusammengehalten. Der Staat endlich ist die hochste Form wie des sittlichen Geistes, so des Willens überhaupt, er ist die Realisation der Freiheit.

Recht, Staat und Moral, sie alle haben bamit ihre Stelle und ihre Unabhangigkeit bekommen. Das Prinzip aber hat sich vollig entwickelt. Der Wille, als die Ibee des Rechts, war bei Kant noch ganz der Einzel-Wille, Personlichkeit, der Staat war noch nur Rechts-Anstalt; auch bei Fichte war der Einzel-Wille, das Ich noch das einzig absolute, wenn auch der Staat das Recht zum Theil beherrschte; bei Schelling riß sich der allgemeine Wille vom einzelnen los, und forderte sogar die Abssolutheit für sich; hegel zeigte, wie der Begriff des Willens weder blos der des einzelnen, noch blos des allgemeinen sei, beide sind sie in ihm enthalten, und entwickeln sich unabhängig von einander.

Die Rechtsphilosophie bat fic vollendet. Segel bat ihr ihren Rang in der Gesammtheit der menschlichen Biffenschaft angewiesen, sie bat den Plat eingenommen, der ihr bei der Entsfaltung der Bernunft zukommt.

Die spekulative Rechtsphilosophie, wie fie durch hegel ausgebildet ift, beherrscht ale Spite der ganzen Entwickelung unfere Zeit. Man bat viel von einem Gegensatz der philosophis schen und biftorischen Rechtsschule gesprochen; einen solchen Gegensatz giebt es aber gar nicht, oder vielmehr er ift der Gegensat der philosophischen und der positiven Biffenschaft. Bas die positive Biffenschaft allein Philosophisches haben kann, die Methode, Behandlungsart des Rechts, darin stimmt die historische Schule ganz mit der spekulativen Philosophie überein. Ihr Prinzip namlich ist die organische Entstehung und Entwickelung des Rechts. Das Sigenthumliche der spekulativen Philosophie ist aber gerade, das Alles organisch aus dem Gedanken sich entwickelt. So ist die sogenannte historische Schule nur eine Ausftrahlung dersels ben Richtung; sie ist practisch zu gleichem Resultat gekommen, wie Kant und hegel spekulativ.

Die historische Schule 1) lebrt folgende Entstehung des Rechts: Wo wir zuerft urfundliche Geschichte finden, bat bas Recht ftete fcon einen bestimmteren Charafter, ber bem Bolf eigenthumlich ift, wie feine Sprache, Sitte und Berfaffung. Alles biefes find nur einzelne Rrafte bes einen Bolfes; burch Die gemeinsame Ueberzeugung, die in allen maltet, werden fie aufammengehalten. Die Jugendzeit der Bolfer ift arm an Begriffen, burchlebt fie aber befte vollstandiger und inniger, barum geboren in ihr die Regeln des Privatrechts ju den Gegenftanden des Bolfeglaubens. Als Rorper derfelben, das, mas fie festhalt, bienen bann symbolische Sandlungen, gleichfam bie Grammatif bee Rechte. - Mit ber Entwidelung bee gangen Befens und Charaftere bes Bolfes, mit der Entwidelung jeber andern Lebensrichtung entwickelt fich auch das Recht. Es liegt querit im Bewuftfein des gangen Bolfes; bei fteigender Cultur, wo fich bie Stande icheiben, fondern fich auch die Juriften als eigner Stand ab. Ihrem Bewußtfein fallt bas Recht jest anbeim. Go bat das Recht ein doppeltes Leben, als Theil des agngen Boltolebens (bas politifche Glement), und als besonbere Biffenschaft (bas technische Element). Rach bem Borwiegen des einen ober andern Pringips wird bei bemfelben Bolt gu verschiedenen Beiten das Recht naturliches ober gelehrtes fein.

<sup>1)</sup> Sauptichrift: Savigny, Ueber ben Beruf unferer Beit gur Gefetz gebung, 1814, und neuerdings beffen Spftem bes Romifchen Rechts. Band I.

Alles Recht entsteht aber so als Gewohnheitsrecht, b. h. erst burch Sitte und Volksglauben, bann burch Jurisprudenz, überall also burch stillwirkende Krafte, nicht durch des Gesetzebers Willführ.

Indem die historische Schule nach dieser Ansicht über die Entstehung bes Rechts das positive Recht behandelte, versuhr sie gerade im Geifte der spekulativen Philosophie, denn auch diese will im Praktischen eine gedankengemaße Gestaltung bes Borhandenen. Der Streit entstand erst, als die Ginen auf das Gedankengemaße, die Andern auf das Vorhandene besonderes Gewicht legten. Darin aber, daß man auch auf dem Wege bes Positiven zum Resultat der Philosophie kommt, zeigt sich recht ihre Wahrheit, und unsere Zeit erfüllt so ihre Ausgabe, sich mit ihr zu durchdringen, und sie praktisch zu machen.

Um ihre Kraft zu beweisen, muß die Philosophie auch ihre Widerspruche überwinden, und ihre Reaction gegen die Reactionen ift ihre Bethätigung. So hat sich jest im Gegensat gegen alle Philosophie die driftliche Richtung ausgebildet, 1) welche in Gebieten, wo die Bernunft entscheiden sollte, sich an den Glauben wendet, und in ihm die Stutze ihrer Unsichten findet.

Die Ctahl'iche Lehre ift biefe:

Alles, was da ift, ift eine Reproduktion des gottlichen Wesens, und muß deshalb auch eine Analogie zu ihm haben. Die Grundlagen der Rechtslehre find deshalb nicht blos philossophisch, sie sind theologisch=philosophisch. Ethik überhaupt find Gefete für den menschlichen Willen, umfaßt mithin Religion, Moral, Recht. Naher nun ift die Sittlichkeit oder Moral die Bollendung des Menschen in ihm selbst, die Offenbarung des gottlichen Wesens in ihm, die Religion dagegen das Band des Menschen zu Gott. Wie es nun für den einzelnen Menschen ein Urbild in Gott giebt, das ihm zum Ethos wird, so auch

<sup>1)</sup> Ihr bebeutenbster Reprasentant ift Stahl, Philosophie bes Rechts; von bem Bande, ber bie eigentliche Rechtslehre enthalt, ift 1845 bie gweite Auflage erschienen. Bu bieser Richtung gehort auch Rogbach, bie Epochen ber Rechtsphilosophie.

fur die Gemeinerifteng ber Menfchen ale folche; barnach ift Das Cibos subjectiv ober objectiv. Auch die Gemeineriftena der Menschen foll einmal Gott geeinigt, infofern ift fie Gottebe gemeinde, bann in ihr felbft vollendet fein, infofern ift fie bie fittliche Belt. Die Gottesgemeinde, ale trennbar von der Beiligung des Gingelnen ift Rirche, die fittliche Belt, getrennt von ber individuellen Moral, ift burgerliche Ordnung, b. h. Recht und Staat. Das Recht gewinnt man namlich folgenbermaßen: Das objective und subjective Ethos follen amar im Berbaltnif ber Durchdringung fein, im empirischen Buftand aber ift bie Erfullung der subjectiven Sittlichkeit, der Moral, gufallig; Die Erhaltung des objectiven Bestandes der fittlichen Belt fann baber nicht von ber genauen Erfullung der Moral abbangig gemacht merben, und beshalb enthalt die objective Lebenegeftal= tung bie fittlichen Gefete nur in ihrer außerften Grenze und in folder find fie bas Recht.

Co wird Recht und Staat wieder zusammengeworfen, ihre Unterscheidung von einander und von der Moral wieder in et: was Neußerliches gesett. "Der Charafter der Moral ift der der Zufälligkeit der Erfüllung, der des Rechts der der Acußerslichkeit und des beschränkten Inhalts."

Iche Philosophie bat aber ein Ende, wenn man die burgerliche Ordnung "zwar nicht ihrem Wesen, aber doch ihrer empirischen Gestaltung nach," als eine Folge der Sunde, als eine Mittelstufe zwischen dem Reich der Natur und dem Reich Gotz tes betrachtet, wenn man das ethische Motiv in den Gehorsam und die Liebe sett.

Eine gewiffe Mittelstufe nimmt Puchta (Encyclopadie des Rechts 1841) ein.

Er unterscheidet im Menschen die Seite als Naturwesen, und die als geistiges Wesen. Als letteres hat er eine Wahl, einen Willen, und somit Freiheit. Seine Freiheit ift aber nicht, wie die Gottes, unbeschränkt, sondern wegen seiner Naturlichkeit nur endlich. Das Vermögen der Freiheit ist das höchte im Menschen, nicht die Vernunft. Diese ist für ihn, was der Instinct für die Thiere, soll nur die Schranken der Freiheit, die ihr in der Naturnothwendigkeit gesetht sind, erkennen. Die Freiheit, d. h. die Wahl zwischen Gut und Bose, ist das Prinzip des Rechts, nicht die Bernunft, die stets als ein der Freizheit sich entgegensehendes Element sich erwiesen hat. Nicht durch die Naturnothwendigkeit, und also auch nicht durch die Bernunft, sondern durch die Eristenz eines gottlichen Willens ist die menschliche Freiheit bestimmt, der Mensch soll durch seinen Willen Gottes Willen aussühren. Für das Recht ist aber dieser göttliche Wille ganz gleichgültig; für dieses kommt es nicht darauf an, was Gott als Gutes, als Boses aufgestellt hat, das ist das Keld der Moral; dem Recht gilt der Mensch sosen er Freiheit hat, gleichviel wozu er sich entscheidet.

Co kommt also Puchta wenigstens im Resultat barauf binaus, daß bas Prinzip bes Rechts nur die Freiheit und (was er freilich ihre Schranke, nicht ihr Wesen neunt) die Bernunft ift, wahrend Stahl auch fur das Recht bei der Analogie des gottlichen Wesens steben bleibt.

Alle diese Bersuche find nicht eine Fortbildung der spekulativen Philosophie, fie find der Kampf der noch nicht von ihr durchdrungenen Stufen gegen die Nothwendigkeit ihres Untergangs. 1)

### Berichtigungen.

Seite 65. Beile 16 v. o. merben ftatt murben.

- = 73. = 6 v. u. im Tert betrachtet ftatt betrachte.
- = 75. = I v. o. bewirten ftatt bewirtten.
- = 76. = 8 v. o. anfangen ftatt anfingen.
- = 76. . 9 v. o. werben ftatt murben.
- = 78. = 7 v. o. letten ftatt lettern.
- : 78. = 4 v. u. im Text Kreibeit auf fatt Kreiheit.
- = 78. Unmertung Beile 1. v. o. allgemeine ftatt allgemeinere.

Drud ber Berbarbichen Diffigin.



<sup>1)</sup> Pallefche Jahrbucher 1839, im Auffat: Gans Befig und feine Gegner.

# RR 165



